


ZEITSCHRIFT
DER SÄVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON
M. KASER, W. KUNKEL, K. S. BADER, H. THIEME
S. GRUNDMANN, S. REICKE

EINUNDACHTZIGSTER BAND
XCV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG

WEIMAR 1964
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER

64/1517

II.

Die Thronfolge Ottos des Großen.

Von

Karl Schmid.

Herrn Professor Gerd Tellenbach gewidmet.

Gliederung: 1. Über die Vorgänge des Jahres 936, S. 85ff. — 2. Heinrichs I. Hausordnung im Jahre 929, S. 101ff. — 3. DOI. I, S. 126ff. — 4. Neue Kriterien für die Beurteilung des Königtums Heinrichs I., S. 136ff. — 5. Die innere Krise des Reiches und ihre Überwindung unter Otto I., S. 149ff. — 6. Das Problem der Unteilbarkeit des Reiches, S. 159ff.

Mit gewichtigen Aussagen hat G. Tellenbach¹⁾ vor zwanzig Jahren in einer bestimmten Weise auf die Bedeutung der Thronfolge Ottos des Großen hingewiesen: „Die angedeutete Ordnung des Verhältnisses von Königtum und Stämmen ist wohl die Hauptursache für das Prinzip der Unteilbarkeit des Reiches. 936 zeigt es sich wirksam. Damit soll es jedoch nicht auf dieses oder ein anderes Jahr datiert werden.“ . . . „Die Unteilbarkeit ist aber die Folge einer veränderten Stellung des Königtums, namentlich einer Neugestaltung des Verhältnisses von König und Volk, die 887 erst in den Anfängen steht, 911 sich noch in vollem Gange befindet und erst unter Heinrich I. entschiedener und klarer wird. Am augenfälligsten tritt sie in Erscheinung, indem 936 das Reich nicht mehr geteilt wird, wie es in der fränkischen Vergangenheit üblich gewesen war.“

¹⁾ G. Tellenbach, Wann ist das deutsche Reich entstanden? DA. 6 (1943) S. 37 u. S. 41f., Neudruck in: Die Entstehung des deutschen Reiches, Wege der Forschung I (1956) S. 207 u. S. 211; ders., Die Unteilbarkeit des Reiches, Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, HZ. 163 (1941) S. 20ff., Neudruck in: Wege der Forschung I (1956) S. 110ff.

Die neue Art der Thronfolge bestand darin, daß Otto das Königtum nicht mit seinen ebenbürtigen Brüdern²⁾ zu teilen hatte, wie dies unter solchen aus dem Geschlechte der Karolinger der Fall gewesen war³⁾. Seinen Brüdern vorgezogen, die vom Königtum ausgeschlossen blieben, trat Otto allein die Nachfolge seines Vaters an. Diese Thronfolge war insofern epochemachend, als sie die im Frankenreich bis dahin übliche Königsherrschaft des *corpus fratrum* nicht fortführte. Das bedeutete, daß das Reich nicht mehr der Teilung anheimfiel. Die Form der Einzelsukzession im Königtum entspricht dem Prinzip der Unteilbarkeit des Reiches. Dieses Prinzip aber ist merkwürdigerweise gerade in dem Zeitraum wirksam geworden, in dem das Königtum vom Geschlechte der Karolinger auf die Ottonen überging.

Ottos Thronfolge indessen steht nicht nur im Gegensatz zur karolingischen Thronfolgeordnung. Sie unterscheidet sich vielmehr auch von den Königserhebungen der Jahre 911 und 919. Denn Otto ist Sohn eines Königs gewesen, während Konrad I. und Heinrich I. Söhne von Adligen waren. In diesem Unterschied gibt sich eindeutig die Ablösung des karolingischen Königsgeschlechtes durch ein neues Königsgeschlecht im Ostfrankenreich zu erkennen. Das neue Königsgeschlecht war das ottonische, das als „Geschlecht“ erst durch die Thronfolge Ottos des Großen zur Herrschaft gelangte. Genaugenommen also gründete die Herrschaft der „Ottonen“ in der Nachfolge Ottos im Königtum. Die Herrschaft der „Ottonen“ nahm ihren Anfang, als Heinrich seinem Sohn Otto die Königsherrschaft übertrug. König Konrad I. dagegen hat kein Königsgeschlecht begründet⁴⁾. Nur so versteht es sich, daß sein

²⁾ Mit Heinrich und Brun, die erheblich jünger als Otto gewesen sind. Über Ottos älteren Halbbruder Thankmar vgl. unten Anm. 211.

³⁾ Vgl. H.-W. Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, Die Welt als Geschichte 7 (1941) S. 201ff., bes. S. 206ff.; zuletzt: W. Schlesinger, Karlingische Königswahlen, in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie, Festgabe f. Hans Herzfeld (1958) S. 207ff. Sämtliche hier und im folgenden zitierten Abhandlungen von W. Schlesinger sind mit Bemerkungen und Zusätzen neuerdings wieder abgedruckt in: Beitr. z. deutschen Verfassungsgesch. des Mittelalters I (1963).

⁴⁾ Man sollte daher auch nicht von einem „konradinischen Königtum“, sondern besser vom „Königtum Konrads I.“ sprechen; vgl. H. Beumann, Die sakrale Legitimierung (wie Anm. 5) S. 2 und dens., Einhard u. die karol. Tradition (wie Anm. 35) S. 162, Neudruck S. 27.

Nachfolger Heinrich I. wiederum aus dem Adel, wenn auch — wie Konrad I. selbst⁵⁾ — aus höchst qualifiziertem Adel⁶⁾ kam.

Die errungene Herrschaft⁷⁾ zu bewahren und sie in ihrer ganzen Fülle weiterzugeben, ist ein menschliches Anliegen, das einem urtümlichen Lebensgefühl entspringt. In einer Zeit, in der ein ausgesprochen „adeliges“ Lebensgefühl dominierte, wurde die Weitergabe der Herrschaft in der eigenen Familie angestrebt, zumal die Weitergabe der Königsherrschaft, wenn ein Großer sie erst einmal erlangt hatte. Der König hatte nicht anders als ein jeder Adlige die Herrschaft nur dann recht und voll im Besitze, wenn er deren Kontinuität gesichert wußte, wenn er — konkret gesagt — eine zur Übernahme der Herrschaft bereite und fähige Nachkommenschaft besaß. Daher sind für die Könige nicht weniger als für die Adligen in der Muntehe geborene, d. h. erbberichtigte Kinder der stärkste Garant ihrer Herrschaft, sind Söhne, ist wenigstens ein Sohn der größte Stolz und die beste Zuversicht für jeden Herrschaft ausübenden Mann gewesen. Kein Wunder, daß man so viele Zeugnisse findet, die davon künden, wie sehr ein Herrscher, sei es ein königlicher oder adliger gewesen, darunter litt, wenn ihm Kinder, wenn ihm Söhne vor allem versagt blieben oder allzu früh, schon

⁵⁾ Zur karolingischen Abstammung Konrads I.: E. Kimpfen, Die Abstammung Konrads I. und Heinrichs I. von Karl dem Großen, *Hist. Vjschr.* 29 (1935) S. 725ff.; dagegen: G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters* (1943) S. 31 Anm. 32, Neudruck in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter, Wege der Forschung II* (1956) S. 199 Anm. 32. — Karolingerherkunft wird angenommen von H.-W. Klewitz (wie Anm. 3) S. 214, vgl. H. Beumann, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, *ZRG. Germ. Abt.* 66 (1948) S. 2.

⁶⁾ Zur karolingischen Abstammung Heinrichs I.: E. Kimpfen (wie Anm. 5) S. 742ff.; dagegen: G. Tellenbach (wie Anm. 5), neuerdings: K. A. Eckhardt, *Genealogische Funde zur allgemeinen Geschichte, Deutschrechtl. Archiv* 9 (1962) S. 7ff.

⁷⁾ Vgl. H. Mitteis, Formen der Adelherrschaft im Mittelalter, in: *Festschrift Fritz Schulz* (1951) S. 226ff., Neudruck in: *Die Rechtsidee in der Geschichte, Ges. Abh. u. Vorträge* (1957) S. 636ff.; W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, *HZ.* 176 (1953) S. 225ff., Neudruck in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter, Wege der Forschung II* (1956) S. 135ff.

zu seinen Lebzeiten vom Tode hinweggenommen wurden⁸⁾. So tief ist dieser Mangel sogar empfunden worden, daß er als Unglück, ja als Fluch („Unheil“) aufgefaßt wurde⁹⁾. Und um dieses Unglück der Kinder- und Söhnelosigkeit abzuwenden, suchten viele der herrschenden Schicht Zuflucht und Hilfe bei heiligen Mächten, ja auch bei vor Gott der Fürsprache mächtigen christlichen Heiligen¹⁰⁾.

Man kann danach den Mangel an „Glück“ und „Heil“ Konrads I. ermessen, einen Mangel, der jedoch nicht nur in dem Geschick lag, daß dieser König kinderlos blieb, sondern nicht weniger

⁸⁾ Einige Beispiele mögen dies deutlich machen: In einer Urkunde König Ludwigs VII. von Frankreich aus dem Jahre 1166 heißt es: *A longq tempore fuit unicum et irremediabile totius regni desiderium, ut sua benignitate et misericordia largiretur Deus prolem de nobis que in sceptris post nos ageret, et regnum moderari posset, et nos quoque inflammaverat ardor iste, ut prestaret nobis Deus sobolem melioris sexus, qui territi eramus multitudiñe filiarum. Iceirco, cum nobis apparuit desideratus heres, leticia et gaudio repleti, Altissimo exolvimus gratias, et pro inestimabili gaudio, quod per omnes medullas et cordis et corporis recepimus de audito rumore, nuntium remunerare curavimus. . . .* Der serviens regine Ogerius, der dem König die Geburt eines Sohnes angezeigt hat, erhält eine Schenkung, J. Tardif, *Monuments historiques* (1866) S. 300 nr. 588. — Welf VI. hat aus Verzweiflung über den Verlust seines einzigen Sohnes ein verschwenderisches Leben geführt: *Welf vero dux orbatus herede in amisso filio tactusque dolore cordis intrinsecus* (Ottonis de S. Blasio chronica, ed. A. Hofmeister S. 28) . . . *studuit per omnia solempniter vivere* (Historia Welforum, ed. E. König, Schwäb. Chroniken d. Stauferzeit 1 [1938] S. 68). — Daß Kinderlosigkeit der Scheidungsgrund der Ehe Friedrichs I. mit Adela von Vohburg gewesen sei, nehmen an: Ann. Herbipolenses a. 1156, MGH. SS. XVI, S. 9, danach: H. Simonsfeld, *Jahrb. d. deutschen Reiches* unter Friedrich I. (1908) S. 169.

⁹⁾ Vgl. R. Klausner, *Der Heinrichs- und Kunigundenkult im mittelalterlichen Bistum Bamberg* (1957) S. 74. Bezeichnend ist die Argumentation Humberts von Silva Candida, der Heinrichs II. Kinderlosigkeit als Strafe für die Vergehen an Kirchengut und die Begünstigung der Simonie, die er ihm unterstellt, ansieht (*Adversus Simoniacos* III 15, MGH. Libelli de lite I, S. 217).

¹⁰⁾ Ein charakteristisches Beispiel ist der im 10. Jh. blühende Verena-Kult in Zurzach. Über die Bedeutung der hl. Verena als „Kinderspenderin“ und über die Zusammenhänge des „Fruchtbarkeits-Patronates“ und des „Verena-Brunnens“ mit heidnischen Kulturen (Fruchtbarkeits- und Wasserkulturen) vgl. A. Reinle, *Die heilige Verena von Zurzach* (1948) S. 65ff., 97, 123f. u. 146. Von den Wunderberichten in den *Miracula s. Verenae* beziehen sich fünf auf den Kindersegen. Eines sei hier zitiert: *Cuonradus Burgundio-*

darin, daß ihm entscheidende Erfolge im Kampf gegen seine und des Reiches Feinde verwehrt waren¹¹⁾. So legt denn auch Widukind¹²⁾ dem König Konrad diese Worte in den Mund: *Sunt nobis, frater, copiae exercitus congregandi atque ducendi, sunt urbes et arma cum regalibus insigniis et omne quod decus regium deposcit preter fortunam atque mores*. Und er fährt weiter: *Fortuna, frater, cum nobilissimis moribus Heinrico cedit, rerum publicarum secus Saxones summa est*. Widukind hat diese berühmten, vielbedachten Worte niedergeschrieben¹²⁾, als Heinrichs Königsglück längst erprobt und geschichtlich erwiesen war, als das ottonische Königtum bereits seine Gipfelhöhe erreicht hatte. Und Heinrichs Königsglück war gewissermaßen garantiert in einer heranwachsenden Nachkommenschaft. Es bestand — so müssen wir präziser sagen — nicht zuletzt in der Thronfolge Ottos des Großen, in der Begründung der ottonischen Königsdynastie.

Der Gründungsvorgang der ottonischen Königsdynastie, der die Thronfolge Ottos I. in sich schließt, ja sich in ihr geradezu manifestiert, steht hier zur Frage. Dieser Gründungsvorgang aber hängt — wie wir schon angedeutet haben — mit dem Werden eines unteilbaren Reiches zusammen, das wir das deutsche nennen. Sehen wir also zu, wie es zur Thronerhebung Ottos I. kam¹³⁾.

num rex inclitus, cum ex legitima uxore liberos non haberet, estuanti animo cogitans, quem regni sui relinqueret heredem, dixit ad coniugem: Est locus in Alemannia Deo et sanctae Verenae virgini consecratus; eamus, et eius clementiam exoremus, ut filios habere possimus. Venerunt, devotissime adoraverunt, munera obtulerunt, vota voverunt, quae et postea impleverunt; largisque elemosinis rite peractis, domum reversi sunt. Eadem nocte regina intravit ad regem; concepit et peperit filium. Quo adulto vivente patre, suscepit regni gubernacula, et adhuc ordinato regimine principatur. MGH. SS. IV, S. 458. — Über die im gleichen Anliegen verehrte hl. Odilia vgl. M. Barth, Die Heilige Odilia, Forsch. z. Kirchengesch. d. Elsaß IV, 1 (1938) S. 142ff.

¹¹⁾ Vgl. H.-W. Klewitz, Germanisches Erbe (wie Anm. 3) S. 214f.; G. Tellenbach, Wann ist das dt. Reich entstanden? (wie Anm. 1) S. 37, Neudruck S. 206; H. Beumann, Die sakrale Legitimierung (wie Anm. 5) S. 2f.

¹²⁾ Widukind I 25, ed. Hirsch-Lohmann S. 38. Allg. H. Beumann, Widukind von Korvei (1950) und K. Hauck, Widukind von Korvei, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon IV (1953) Sp. 946ff.; zur Abfassungszeit ebd. Sp. 947f.

¹³⁾ Die folgenden Ausführungen zogen Gewinn aus Seminarübungen, die ich im WS. 61/62 und im SS. 62 über „Das Königtum Heinrichs I.“ abhielt.

1. Über die Vorgänge des Jahres 936.

Wer die Königserhebung Ottos des Großen in den Blick nehmen will, muß dies mit Hilfe Widukinds tun, läßt uns doch der Mönch von Corvey¹⁴⁾ in wünschenswerter Ausführlichkeit und Anschaulichkeit miterleben, wie Otto in der Aachener Pfalz Karls des Großen zum König gemacht worden ist.

Wir sehen die Thronsetzung Ottos in der Vorhalle des Marienmünsters durch die weltlichen Großen, die in der Form der Handreichung und des Treueversprechens huldigen. Wir sehen den Einzug Ottos in das Gotteshaus an der Seite des Mainzer Erzbischofs, der in dessen Mitte den von Heinrich I. designierten Thronfolger dem versammelten Klerus und Volk vorstellt. Wir hören die der Wahl des neuen Königs zustimmenden Heilrufe der Anwesenden und dann vom Altarraum her die feierlichen Worte des Mainzer Kirchenfürsten, die dieser bei der Übergabe des Schwertes an den Erwählten, bei dessen Bekleidung mit Spangen und Mantel und bei der Überreichung des Szepters und des Stabes spricht —, sehen, wie der so Ausgestattete und Ausgezeichnete mit dem heiligen Öle gesalbt und mit dem goldenen Diadem gekrönt wird, wie er danach von den beiden diese Handlung vornehmenden Erzbischöfen von Mainz und Köln über die Wendeltreppe zum oberen Umgang auf den steinernen Thron Karls des Großen geleitet wird, von wo er als Herrscher alle überschauen und von allen erblickt werden kann. Nach dem Meßopfer endlich wird uns das Krönungsmahl im Palastbau vor Augen geführt, bei dem die Herzöge der Lothringer, Franken, Alemannen und Bayern in symbolischer Weise die Hofdienste als Marschall, Kämmerer, Truchseß und Mundschenk versehen.

Im Hinblick auf diese durch Widukind vermittelte großartige Krönungszeremonie in Aachen spricht P. E. Schramm von einem „politischen Schauspiel“, das — einem Mysterienspiel vergleichbar — visuell in Erscheinung treten ließ, „was eigentlich an diesem Tag vor sich ging: Thronwechsel und Erneuerung der Ver-

¹⁴⁾ Widukind, *Res gestae Saxonicae* II 1/2, ed. Hirsch-Lohmann S. 63ff.

pflichtungen gegenüber dem neuen Herrscher¹⁵⁾. Und schon H. Mitteis hatte das visuelle Moment akzentuiert, da er von einem „feierlichen Schauspiel“ sprach¹⁶⁾. Auch H. Beumann hebt es hervor: „Die ganze Schilderung der kultischen Handlung hat unmittelbar-anschauliches Gepräge“¹⁷⁾. Indessen ist es nicht nur das seh- und hörbare Geschehen, das Widukind in seinem Bericht von der Thronerhebung Ottos am 7. August 936 festgehalten hat. G. Tellenbach kennzeichnet die „Aachener Feierlichkeit“ als einen „überlegten programmatischen Akt“¹⁸⁾, und F. Rörig wählt zur Charakterisierung dieser Handlung die Worte „feierlicher Staatsakt, der dem Ganzen noch die höchste Weihe zu geben hatte“¹⁹⁾, während M. Lintzel feststellt: „Die Zeremonie, die Widukind schildert, . . . ist nur die Deklaration und Manifestation einer vorher gefällten Entscheidung“; und an anderer Stelle: „Diese ‚Wahl‘ ist . . . nichts als eine Proklamation, die an einem bereits zum Königtum Bestimmten vollzogen wird“²⁰⁾. W. Schlesinger schließlich hebt besonders auf die „Huldigung“ ab, die Otto zum König machte²¹⁾. Solche Äußerungen sind ein beredter Ausdruck dafür, daß die von Widukind so genannte *universalis*

¹⁵⁾ P. E. Schramm, Die Kaiser aus dem sächsischen Hause im Lichte der Staatssymbolik, in: Festschrift z. Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos des Großen, *MIÖG. Erg.bd.* 20 (1962) S. 35; vordem in der *Wissenschaftl. Beilage der Wochenzeitschrift „Das Parlament“* vom 30. Mai 1962.

¹⁶⁾ H. Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts, *SB. München* 1950, *Phil.-hist. Kl.* 8 (1950) S. 66f.

¹⁷⁾ H. Beumann, Widukind (wie Anm. 12) S. 82.

¹⁸⁾ G. Tellenbach, Otto der Große, 912—973, in: *Die großen Deutschen I* (21956) S. 40.

¹⁹⁾ F. Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte (911—1198), *SB Berlin* 1945/46, *Phil.-hist. Kl.* 6 (1948) S. 16.

²⁰⁾ M. Lintzel, *Miszellen zur Geschichte des 10. Jh.s*, *SB. Leipzig, Phil.-hist. Kl.* 100, 2 (1953) S. 79 bzw. S. 67. Die hier und Anm. 146 und 272 zitierten Abhandlungen sind nochmals abgedruckt in: M. Lintzel, *Ausgewählte Schriften II* (1961).

²¹⁾ W. Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, *ZRG. Germ. Abt.* 66 (1948) S. 423ff., Neudruck, vermehrt um Nachträge, in: *Die Entstehung des deutschen Reiches, Wege der Forschung I* (1956) S. 363ff.

electio in Aachen von der neueren Forschung nicht nur eingehend untersucht²²), sondern auch gebührend gewürdigt worden ist.

Darüber, daß die Aachener Königskrönung im Zusammenhang der mit ihr verbundenen Handlungen (Thronsetzung, Huldigung und Salbung) den Schlußstein, gleichsam die „Krönung“ der ganzen Thronerhebungsakte darstellte, besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit. Wohl aber über die Frage, ob diese feierliche Handlung in Aachen den Charakter einer „Wahl“ im eigentlichen Sinne hatte²³). Dessenungeachtet jedoch stellt sich scharf die Frage nach der „vorher gefällten Entscheidung“ in der Nachfolge Heinrichs durch Otto, die in Aachen ja nur ihre Deklaration und Manifestation gefunden hat²⁴), um mit M. Lintzel zu sprechen.

Bekanntlich wird die Königserhebung neuerdings als „fortgesetzte Wahl“ (Mitteis) oder als „Kettenhandlung“ (Rörig) begriffen, als eine Handlung, die zwei deutlich zu unterscheidende Akte umfaßte: „die Auswahl des Kandidaten“ und „die förmliche Erhebung zum König“ (Schlesinger)²⁵). H. Mitteis möchte diese Vorgänge schon im Hinblick auf das 10. Jh. als „Wahl“ und „Kur“ begreifen²⁶). Während bei der „förmlichen Königserhebung“ Ottos in Aachen nach Widukind weltliche und kirchliche Akte — gesondert vollzogen — sich abwechselten, lag die eigentliche Wahl in der „Auswahl des Kandidaten“ beschlossen. Denn sie brachte bereits die Entscheidung in der Frage der Thronfolge. Die Initiative bei der „Auswahl des Kandidaten“ hatte der König, der sei-

²²) Über die zitierten Arbeiten hinaus vgl. bes. P. E. Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028), ZRG. 65 Kan. Abt. 24 (1935) S. 196ff.; ders., Die Krönung Ottos I. in Aachen, 7. Aug. 936, in: Geistige Arbeit III/20 (1936) S. 5; J. Ramackers, Zur ersten deutschen Königskrönung in Aachen, Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins 62 (1949) S. 45ff. mit Korrekturnachträgen S. 116ff.

²³) Über den Begriff der Wahl vgl. die Kontroverse zwischen H. Mitteis, Die deutsche Königswahl (²1944) sowie Krise (wie Anm. 16) und F. Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl (wie Anm. 19).

²⁴) Denn nach Aachen „kam nicht ein zu ‚Wählender‘, sondern der rechts-wirksam zur Herrschaft im fränkischen Reich Bestimmte“, F. Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl (wie Anm. 19) S. 15.

²⁵) W. Schlesinger, Anfänge (wie Anm. 21) S. 421ff., Neudruck S. 359ff.

²⁶) H. Mitteis, Krise (wie Anm. 16) S. 51ff., dazu M. Lintzel, Miscellen (wie Anm. 20) S. 60ff.

nen Willen kundgab: Heinrich I. bestimmte seinen Sohn Otto zum Nachfolger. Diese Designation, so lautet der Rechtsausdruck, den auch Widukind gebraucht, bedurfte jedoch der Zustimmung des Volkes. Nur wenn die Großen als die Repräsentanten des Volkes der Auswahl des Königs beipflichteten, wenn die Großen also die Bestimmung des Königs teilten und damit annahmen, konnte sie rechtswirksam werden. Allein, so ausführlich und anschaulich wir durch Widukind über die Aachener Feier der „förmlichen Königserhebung“ unterrichtet werden, so knapp und undurchsichtig — um nicht zu sagen: unzureichend — ist Widukinds Bericht über den Vorgang der „Auswahl des Kandidaten“. Es ist daher nicht erstaunlich, daß die vor der Aachener Feier liegenden Ereignisse, die bereits die Entscheidung in der Thronfolgefrage herbeiführten, dem Verständnis noch immer weitgehend entzogen sind. Jedenfalls dürfen wir uns angesichts der ausführlichen Beschreibung der Aachener Feierlichkeiten durch Widukind nicht darüber hinwegtäuschen, daß die ausschlaggebende Handlung, daß der innere Vorgang der Thronfolge Ottos²⁷⁾ — so kann man sagen, wenn man in der Aachener Königskrönung vergleichsweise den äußeren Vorgang sieht — ungeklärt im Dunkel liegt. Wenden wir uns nun diesem Vorgang zu.

Der Thronwechsel im Jahre 936 bildet bekanntlich in Widukinds Werk insofern einen Einschnitt, als das erste Buch der *Sachsengeschichte* mit dem Bericht über den Tod Heinrichs I. endet, während das zweite Buch mit der Schilderung der Thronerhebung des neuen Königs, d. h. mit dem Regierungsantritt Ottos I. einsetzt. Infolgedessen erscheinen Ereignisse, die zeitlich nahe beieinanderliegen: der Tod Heinrichs I. am 2. Juli²⁸⁾ und die Aachener Krönung am 7. oder 8. August²⁹⁾, durch die Vorrede zum

²⁷⁾ So auch F. Rörig, *Geblütsrecht und freie Wahl* (wie Anm. 19) S. 15. — H. Mitteis, *Krise* (wie Anm. 16) S. 65, spricht von „der Phase der internen Willensbildung“.

²⁸⁾ Böhmer-Ottenthal, *Regesta Imperii* II, 1 (1893) nr. 55b (zit.: B.-O.); vgl. G. Waitz, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I.* (1886) S. 174 mit Exkurs S. 282.

²⁹⁾ Über die Epoche Ottos d. Gr. vgl. Einleitung zu *DDOI*. S. 80; Th. Sickel ermittelt den 8. August, P. E. Schramm, *Die Krönung Ottos I. in Aachen* (wie Anm. 22) nimmt mit zahlreichen Forschern den 7. August an.

II. Buch der *Res gestae Saxonicae* äußerlich getrennt. Stellen wir also die uns interessierenden Texte in den unmittelbaren Zusammenhang:

Wid. I 41³⁰): *Cumque se (Heinrich) iam gravari morbo sensisset, convocato omni populo designavit filium suum Oddonem regem, caeteris quoque filiis predia cum thesauris distribuens; ipsum vero Oddonem, qui maximus et optimus fuit, fratribus et omni Francorum imperio prefecit. Testamento itaque legitime facto et rebus omnibus rite compositis defunctus est. . .*

Wid. II 1³¹): *Defuncto itaque patre patriae et regum maximo optimo Heinricho omnis populus Francorum atque Saxonum iam olim designatum regem a patre, filium eius Oddonem, elegit sibi in principem. Universalisque electionis notantes locum iusserunt esse ad Aquasgrani palatii. . .*

Der todkranke König Heinrich habe angesichts des zusammengerufenen Volkes seinen Sohn Otto zum König designiert und seinen übrigen Söhnen, denen er Otto voranstellte, ihr Erbe zugewiesen; dann sei der König gestorben, nachdem er so seinen letzten Willen kundgetan und alles richtig geordnet habe. Dieser Bericht Widukinds zieht offensichtlich das Geschehen zumindest mehrerer Tage zusammen, wie wir aus der sonstigen Überlieferung wissen. Heinrich I. verschied in Memleben³²), hielt jedoch zuvor in Erfurt einen Hoftag ab, auf dem er *de regni statu* mit den Großen beriet, so berichtet die ältere *Vita Mathildis*³³). Und man nimmt zumeist an, bei diesem Anlaß, in Erfurt also, sei die „Auswahl des Thronkandidaten“, sei die Designation Ottos zum Thronfolger vorgenommen worden³⁴).

Da solche Handlungen zumeist an Sonn- oder Feiertagen stattfanden, und der 7. August 936 auf einen Sonntag fiel, hat dieser Tag als Krönungstag den Vorzug.

³⁰) Ed. Hirsch-Lohmann S. 60.

³¹) Ed. Hirsch-Lohmann S. 63.

³²) B.-O. nr. 55a.

³³) *Vita Mathildis reginae antiquior* c. 7, MGH. SS. X, S. 577; B.-O. nr. 52a.

³⁴) Vgl. W. Schlesinger, *Anfänge* (wie Anm. 21) S. 407, Neudruck S. 344. Dazu ist zu bemerken, daß die Nachricht von der Designation Ottos in Erfurt nicht von Widukind, sondern aus der *Vita Mathildis reginae posterior* c. 7, MGH. SS. IV, S. 288, stammt. Vgl. M. Lintzel, *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 66.

Nach dem Tode Heinrichs habe der *omnis populus Francorum atque Saxonum*³⁵⁾ den *iam olim* vom Vater designierten König, dessen Sohn Otto nämlich, zum *princeps* gewählt; und es sei beschlossen worden, daß die *universalis electio* in der Aachener Pfalz stattfinden solle, so wird der Bericht weitergeführt. Nach Meinung der Forschung spricht Widukind hier von einer Wahlhandlung, die nach Heinrichs I. Tod und vor der Aachener Krönungsfeier erfolgt sein soll. Diese sog. „Wahl am unbekanntem Ort“, die man aus dem Bericht Widukinds herausliest, diese sog. „Vorwahl“, wie man sie auch zu bezeichnen beliebte, hat den Gelehrten verständlicherweise erhebliches Kopfzerbrechen bereitet³⁶⁾. Denn nach Widukind hätten wir es beim Thronwechsel des Jahres 936 nicht nur mit zwei Thronerhebungsakten („Wahl“ und „Kur“ oder „Auswahl des Kandidaten“ und „förmlicher Erhebung des Königs“) zu tun, sondern gar mit drei Wahlversammlungen hintereinander, mit der vermutlich in Erfurt vorgenommenen Designation, der „Wahl am unbekanntem Ort“ und der *universalis electio* in Aachen. Dementsprechend hat M. Lintzel eine seiner Untersuchungen „Die Wahlen Ottos des Großen 936“ überschrieben und in ihr 1. die „Designation“, 2. die „Wahl am unbekanntem Ort“ und 3. die „Aachener Krönung“ diskutiert³⁷⁾. Indessen ist diese „Wahl am unbekanntem Ort“ bestritten und angezweifelt³⁸⁾ oder

³⁵⁾ Wird als „Reichsvolk“ verstanden von W. Schlesinger, Anfänge (wie Anm. 21) S. 406, Neudruck S. 342 mit Nachtrag S. 383f.; H. Beumann, Widukind (wie Anm. 12) S. 225f., ders., Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey, Westfalen 30 (1952) S. 158ff., Neudruck in: Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters (1962) S. 23ff.; anders J. O. Plassmann, Princeps und Populus, Die Gefolgschaft im ottonischen Staatsaufbau nach den sächsischen Geschichtsschreibern des 10. Jh.s (1954) S. 66ff.

³⁶⁾ W. Schlesinger, der mit Waitz und Schramm eine „Vorwahl“ zunächst in Abrede stellte (Anfänge [wie Anm. 21] S. 409, Neudruck S. 346), nimmt Neudruck S. 384 mit Plassmann, Princeps und Populus (wie Anm. 35) S. 19f. u. S. 93, und Lintzel, Miscellen (wie Anm. 20) S. 74ff., einen Wahlakt schon vor der Aachener Handlung an.

³⁷⁾ M. Lintzel, Miscellen (wie Anm. 20) S. 65ff.

³⁸⁾ P. E. Schramm, Die Krönung in Deutschland (wie Anm. 22) S. 198 mit Anm. 5. Vgl. auch Anm. 36.

doch als „einigermaßen hypothetische und imaginäre Versammlung“³⁹⁾ bezeichnet worden⁴⁰⁾.

Der Bericht Widukinds über den Thronwechsel im Jahre 936 ist undurchsichtig, weil in ihm unklar bleibt, wann und wo die Entscheidung in der Thronfolge Ottos I. gefallen ist. Geschah dies beim Designationsakt durch Heinrich I. in Erfurt oder erst nach dem Tode des Herrschers, möglicherweise in Memleben, wo Heinrich starb, oder in Quedlinburg, wo der tote König beigesetzt worden ist? Oder geschah dies vielleicht gar an einem anderen, unbekanntem Ort? Die bisherige Forschung weiß auf diese Frage keine schlüssige Antwort zu geben. Um weiter zu kommen, müssen wir fragen, wer denn die Entscheidung für die Thronfolge Ottos herbeigeführt hat. Die Auffassung F. Rörigs⁴¹⁾, daß allein der Wille des alten Königs letztlich den Ausschlag gegeben habe, ist von H. Mitteis, M. Lintzel und W. Schlesinger mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen worden: „Der Wille der Wähler . . . gab den Ausschlag“⁴²⁾. „Die Initiative lag in der Designation, die Entscheidung in der Wahl“⁴³⁾. „Traten die Großen überhaupt rechtserheblich in Tätigkeit, so nicht allein bei der Huldigung, sondern bereits bei der Auswahl des Kandidaten, bei der Designation“⁴⁴⁾. Auf keinen Fall konnte die Wahl Ottos zum Thronfolger rechtswirksam werden, ohne daß die Großen als Vertreter des Volkes und der Stämme ihr zustimmten und beitraten, ohne daß die Großen, mit anderen Worten, bei der Bestimmung des Thronfolgers mitwirkten. Und obschon Widukind wie auch Liudprand⁴⁵⁾ von einer Mitwirkung der Großen bei der Designation Ottos nichts wissen, muß eine solche angenommen werden. Oder haben die Großen erst nach dem Tode Heinrichs I. dessen Nach-

³⁹⁾ M. Lintzel, *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 77.

⁴⁰⁾ Man kann sogar bezweifeln, ob an dieser Stelle das Textverständnis der bisherigen Forschung richtig ist.

⁴¹⁾ F. Rösig, *Geblütsrecht und freie Wahl* (wie Anm. 19) S. 15.

⁴²⁾ H. Mitteis, *Krise* (wie Anm. 16) S. 63.

⁴³⁾ M. Lintzel, *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 74 Anm. 1.

⁴⁴⁾ W. Schlesinger, *Anfänge* (wie Anm. 21) S. 433, Neudruck S. 373.

⁴⁵⁾ Liudprand, *Antapodosis* IV 16, ed. J. Becker S. 113: *Quantae fuerit prudentiae quantaeque rex Henricus scientiae, hinc probari potest, quod potissimum ac religiosissimum natorum suorum regem constituit.*

folgebestimmung vielleicht anlässlich der sog. „Wahl am unbekanntem Ort“ anerkannt und angenommen? Wie dem auch gewesen sein mag, es bleibt zunächst dabei, daß „uns keine Quelle darüber Auskunft gibt, wo die entscheidenden Verhandlungen stattgefunden haben, die zur Einigung auf Otto führten“⁴⁶). Diese seine Feststellung erklärt H. Mitteis damit, daß er meint: Aus der fehlenden Auskunft über die entscheidenden Verhandlungen erhelle, „daß diese gar nicht darauf berechnet waren, in eine breitere Öffentlichkeit zu dringen. Aber eine ‚echte Wahl‘ durch die politisch maßgebenden Leute“ seien sie trotzdem gewesen⁴⁷). Wenn dies zutrifft, woran zu zweifeln kein Grund besteht, dann haben wir einen wichtigen Anhaltspunkt gewonnen: Die politisch maßgebenden Leute waren es, die den Ausschlag in der Frage der Thronfolge gaben. Wer aber waren sie? Ohne Zweifel doch die höchsten und einflußreichsten weltlichen und geistlichen Würdenträger, allen Adligen voran die Stammesherrzöge und an der Spitze der Kirchenfürsten die Metropolen. Sie wirkten, wie wir wissen, bei der Aachener Krönung mit⁴⁸). Sie müssen zuvor der Wahl und Bestimmung Ottos zum Nachfolger Heinrichs im Königtum beigetreten sein⁴⁹). Denn hätten sie nicht seiner Designation zugestimmt, ja hätten sie diese nicht mitvollzogen, so wären sie gewiß nicht nach Aachen gekommen, um dort zu vollenden und zu feiern, was bereits vorher feststand: die Thronfolge Ottos I.

Die unumgängliche Annahme jedoch, daß die maßgebenden Großen des Reiches, d. h. in erster Linie die Herzöge und Erz-

⁴⁶) H. Mitteis, *Krise* (wie Anm. 16) S. 65.

⁴⁷) Dem pflichtet W. Schlesinger (*Bespr. von H. Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts*, HZ 174 (1952) S. 104, ausdrücklich bei.

⁴⁸) Über die Herzöge bei den ersten deutschen Königswahlen vgl. G. Tellenbach, *Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches* (1939) Exkurs I S. 101 ff.

⁴⁹) Vgl. W. Schlesinger, *Anfänge* (wie Anm. 21) S. 433, Neudruck S. 373, der ebd. S. 431, Neudruck S. 371 f., mit Recht betont, daß, obwohl bei einer Wahl die Anwesenheit aller Herzöge nicht erforderlich gewesen ist, es eine andere Frage sei, inwieweit eine solche Wahl von den nicht beteiligten Herzögen als für sie und ihren Stamm verbindlich angesehen wurde. Im Hinblick auf Herzog Arnulf von Bayern vgl. K. Reindel, *Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae*, *Zeitschr. f. bayer. Landesgesch.* 17 (1954) S. 249, Neudruck in: *Die Entstehung des deutschen Reiches, Wege der Forschung I* (1956) S. 284.

bischöfe, der Designation Ottos beiepflichtet haben, genügt noch nicht. Sie enthebt uns nämlich nicht der Forderung, zu klären, wann, wo und wie die Bestimmung Ottos zum Thronfolger im Zusammenwirken des Königs und der Großen getroffen worden ist. Es genügt nicht, mit P. E. Schramm⁵⁰⁾ zu sagen, Heinrich habe seinen Sohn Otto in aller Form erst kurz vor seinem Tode mit Zustimmung jener, die gerade zur Stelle waren, zu seinem Nachfolger bestimmt, oder an „spontane Huldigungsakte“, an „formlose Einzelhuldigungen“ nach dem Hinscheiden des alten Königs zu denken⁵¹⁾, will man nicht zumindest einen beträchtlichen Teil der maßgebenden Großen des Reiches von der Mitentscheidung in der Frage der Thronfolge einfach ausschließen. Gewiß: der König konnte seinen Sohn Otto im Beisein von wenigen Großen rechtswirksam zum Thronfolger designieren^{51a)}. Ob angesichts der politischen Kräfteverteilung im Reich eine solche die nicht anwesenden Herzöge übergehende Handlungsweise jedoch deren bedingungslose Anerkennung gefunden hätte, ist eine andere Frage. Jedenfalls spricht die Tatsache, daß bereits wenige Wochen nach dem Tode des Königs alle Herzöge in Aachen einmütig dem neuen König huldigten, nicht dafür, daß die Thronfolge Ottos beim Tode Heinrichs noch ungewiß war und daher irgendwelcher Verhandlungen bedurft hätte^{51b)}. M. Lintzel⁵²⁾ hat darauf hingewiesen, daß die Zeitspanne von fünf Wochen, die zwischen dem Tod Heinrichs und

⁵⁰⁾ P. E. Schramm, Die Kaiser aus dem sächsischen Hause (wie Anm. 15) S. 32.

⁵¹⁾ W. Schlesinger, Anfänge (wie Anm. 21) S. 409, Neudruck S. 346. Daß sich Schlesinger selbst Neudruck S. 384 (vgl. oben Anm. 36) korrigierte, kennzeichnet, was diese Frage anbetrifft, die Unsicherheit der gegenwärtigen Forschung.

^{51a)} Wie Anm. 49.

^{51b)} Die zeitliche Festlegung der Aachener Feier auf den 7. August zwingt zu der Annahme, daß die Boten, die den am 2. Juli eingetretenen Tod König Heinrichs bekanntzumachen hatten, zugleich schon die Einladung nach Aachen überbracht haben werden, da sonst für die alemannischen und bayerischen Großen nicht genug Zeit zur Verfügung gestanden hätte, die Vorbereitungen für die Hoffahrt und die Reise nach Aachen zu bewältigen. Auf diesen Gesichtspunkt wies mich Herr Professor R. Elze bei einem Gespräch freundlicherweise hin.

⁵²⁾ M. Lintzel, Miscellen (wie Anm. 20) S. 75f.; ähnlich F. Rörig, Geblütsrecht (wie Anm. 19) S. 15 u. S. 45.

dem Aachener Tag lag, niemals ausreichte, um nacheinander zwei größere Versammlungen zu berufen und zusammentreten zu lassen. Es bliebe nur der Ausweg, zu vermuten, die Wahlversammlung (am unbekanntem Ort) hätte „ihre eigene Verlegung nach Aachen beschlossen, um dort die *universalis electio* vorzunehmen“. Aber diese Annahme wäre nicht weniger hypothetisch als die andere, in der Zeit kurz vor dem Tode oder beim Tode Heinrichs I. selbst seien gerade die „politisch maßgebenden Leute“ am Königshof zugegen gewesen⁵³).

Wir können nicht umhin, mit allem Nachdruck auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die dem Verständnis des Thronwechsels im Jahre 936 bis jetzt noch immer im Wege stehen. Diese Schwierigkeiten betreffen zunächst nicht die von Widukind so ausführlich geschilderte Aachener Feier, sondern vielmehr den eigentlichen Designations- und Wahlakt selbst. Und sie werden nicht kleiner, wenn man bedenkt, daß der Thronwechsel im Sommer des Jahres 936 verhältnismäßig rasch und anscheinend ohne aktiven, offenen Widerstand vonstatten ging⁵⁴). Zwar schenkt man neuerdings den Nachrichten über das Vorhandensein oppositioneller Kräfte gegen Ottos Königserhebung sicherlich mit Recht wiederum Glauben und Beachtung⁵⁵). Doch muß man sich daran erinnern,

⁵³) Nach der Reichsversammlung von Erfurt, deren Zeitpunkt leider nicht feststeht (vgl. B.-O. nr. 52a), begab sich der König mit kleinem Gefolge nach Memleben (*Finito autem concilio, cum populus domum rediret, rex paucis comitantibus Iemelevum adiens, Vita Mathildis ant.* [wie Anm. 33] S. 577), wo er am 2. Juli starb. Die Tatsache, daß Erzbischof Hildibert von Mainz am 6. Juni 936 in Fulda eine Kapelle zu Ehren der hl. Petrus und Georg weihte (J.F. Böhmmer - C. Will, *Regesta archiep. Maguntinensium I* [1877] S. 99 nr. 5, freundl. Hinweis von H. Keller), weist darauf hin, daß die Erfurter Reichsversammlung wohl im Mai oder Juni 936 stattgefunden hat; eher im Mai, wenn man für wahrscheinlicher hält, daß Hildibert auf dem Rückweg von Erfurt in Fulda Station gemacht hat.

⁵⁴) Vgl. R. Holtzmann, *Geschichte der sächsischen Kaiserzeit* (1941; 21955) S. 111: „Der Wechsel in der Regierung ging diesmal ohne Schwierigkeit vor sich.“

⁵⁵) Die Quellen sind zusammengestellt bei B.-O. nr. 52a; vgl. W. Schlesinger, *Anfänge* (wie Anm. 21) S. 409, Neudruck S. 346; H. Mitteis, *Krise* (wie Anm. 16) S. 62f.; M. Lintzel, *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 86ff.; P. E. Schramm, *Die Kaiser aus dem sächs. Hause* (wie Anm. 15) S. 33.

daß sowohl die Empörung Thankmars als auch diejenige Heinrichs, daß die Empörungen also des Halbbruders und des Bruders des Königs auffallenderweise nicht beim Thronwechsel selbst, sondern erst einige Zeit später offen zutage getreten sind⁵⁶⁾.

Die erwähnten Schwierigkeiten indessen, die dem Verständnis des Thronwechsels von 936 im Wege stehen, liegen natürlich nicht an diesem Ereignis selbst, sondern rühren von der Überlieferung her, über die wir verfügen. Sie liegen, genauer gesagt, an unserem Verständnis dieser Überlieferung. Den vorhandenen Zeugnissen zufolge⁵⁷⁾ geht es darum, vor allem die Darstellung zu verstehen, die wir Widukind verdanken.

Solche Bemühungen können an Beobachtungen und Bemerkungen von H. Beumann und O. Plassmann anknüpfen, die sich auf die Parallelität der von Widukind geschilderten Geschehnisse nach dem Tode sowohl Heinrichs I. als auch Ottos I. beziehen. Stellen wir die Texte nebeneinander:

Wid. II 1⁵⁸⁾:

*Defuncto itaque patre patriae et regum
maximo optimo Heinricho omnis populus
Francorum atque Saxonum iam olim
designatum regem a patre, filium eius
Oddonem, elegit sibi in principem.
Universalisque electionis notantes locum
iusserunt esse ad Aquasgrani palatii. ...
Cumque illo ventum esset, duces ac
prefectorum principes cum caetera
principum militum manu congregati
in sicut basilicae Magni Karoli
cohaerenti collocarunt novum ducem in
solio ibidem constructo, manus ei dan-
tes ac fidem pollicentes operam-
que suam contra omnes
inimicos spondentes, more
suo fecerunt eum regem.*

Wid. III 76⁵⁹⁾:

*Mane autem iam facto, licet
iam olim unctus
esset in regem et
a beato apostolico desig-
natus in impera-
torem, spei unice totius
ecclesiae, imperatoris filio,
ut initio certatim manus
dabant, fidem pol-
licentes et ope-
ram suam contra
omnes adversarios
sacramentis militariibus con-
firmantes. Igitur ab
integro ab omni po-
pulo electus in
principem ...*

⁵⁶⁾ Siehe unten S. 149ff.

⁵⁷⁾ Sieht man vom Bericht Widukinds ab, so ist die Überlieferung keineswegs besser als zu 911 oder 919. Darauf weist M. Lintzel, *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 82, mit Nachdruck hin.

⁵⁸⁾ Ed. Hirsch-Lohmann S. 63f.

⁵⁹⁾ Ebd. S. 153.

Wie der *omnis populus Francorum atque Saxonum* Otto I. nach dem Tode seines Vaters zum *princeps* gewählt habe (*elegit sibi in principem*), so sei Otto II. nach dem Tode Ottos I. *ab omni populo* zum *princeps* gewählt worden (*electus in principem*). Vom umstrittenen Bedeutungsgehalt der Formulierung *omnis populus Francorum atque Saxonum* einmal abgesehen⁶⁰), weist O. Plassmann⁶¹) darauf hin, daß *princeps* bei Widukind „Gefolgsherr“ im Sinne von *senior* und *dominus* bedeute. Von einer Wahl zum König sei hier nicht die Rede. Man komme dem Sinn dieser Wendungen (*elegit sibi in principem* bzw. *electus in principem*) nur dann näher, wenn man zwischen *princeps* und *rex* unterscheide. In der „Wahl“ zum *princeps* aber habe offenbar eine unumgängliche Vorbedingung zur Übernahme des Königsamtes gelegen. Und da es jeweils nur einen *princeps* geben konnte, sei nach dem Tode des alten der neue gewählt oder aber von neuem gewählt worden. Ähnliches hatte schon H. Beumann bemerkt⁶²). In Widukinds Augen habe die Designation Heinrichs I. durch Eberhard zu Fritzlar keine konstitutive Wirkung gehabt. Diese liege im Falle Ottos II. (wie in demjenigen Heinrichs I.) in der im gleichen Satz geschilderten weltlichen Thronsetzung, für die Widukind Wendungen gebrauche, die er schon für die Erhebung des Vaters (Ottos I.) gewählt habe. Auf diesem weltlichen Akt, der deutlich als Wiederholung⁶³) gekennzeichnet werde, liege auch der syntaktische Hauptakzent; er stehe im Hauptsatz, während die zu Lebzeiten des Vaters verliehenen Würden in einen mit *licet* eingeleiteten Nebensatz verwiesen seien. Und zu Beginn des Folgesatzes betone Widukind wiederum, daß Otto von neuem⁶³) vom ganzen Volke *in principem* gewählt worden sei.

Daraus erhellt, daß für Widukind das Königtum eines Herrschers mit dem Wirksamwerden seiner Königsherrschaft beginnt.

⁶⁰) Vgl. oben Anm. 35.

⁶¹) J. O. Plassmann, *Princeps und Populus* (wie Anm. 35) S. 93ff. (bes. S. 94 Anm. 64) und S. 19ff. (bes. S. 22).

⁶²) H. Beumann, *Widukind* (wie Anm. 12) S. 261.

⁶³) H. Beumann verweist ebd. Anm. 8 auf *ut initio certatim manus dabant ... Igitur ab integro ab omni populo electus in principem* (Wid. III 76); dazu vgl. J. O. Plassmann, *Princeps und Populus* (wie Anm. 35) S. 20f.

Diese aber konnte erst eigentlich beim Regierungsantritt eines Königs durch die Mitwirkung und Annahme des Volkes wirksam werden. Der eigentliche Regierungsantritt des Thronfolgers aber erfolgte nach Widukind offenbar erst nach dem Tode des herrschenden Königs. Was daher vor dem Regierungsantritt eines Königs in bezug auf dessen Thronfolge schon geschehen war, spielte demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Die Thronfolge konzentrierte sich, wie man sieht, in den Augen Widukinds auf den Thronwechsel, auf den eigentlichen Regierungsantritt eines neuen Herrschers, d. h. auf das volle Wirksamwerden von dessen Königsherrschaft, und nicht etwa auf die Bestimmung eines Thronfolgers, auch nicht — sofern sie bereits erfolgt war — auf dessen förmliche Erhebung zum König zu Lebzeiten des regierenden Herrschers⁶⁴).

So versteht es sich, daß Widukind von der Wahl und Krönung, d. h. von der „förmlichen Königserhebung“ Ottos II. in Worms und Aachen⁶⁵) zum Jahre 961 keine Notiz nimmt⁶⁶), ja auch dessen Kaiserkrönung in Rom am Weihnachtstage 967⁶⁷) nur gelegentlich der Wiedergabe eines Schreibens Ottos I. an die sächsischen Großen mitteilt⁶⁸), obschon die ottonische Kanzlei Ottos II. Königsherrschaft mit dem 26. Mai 961 (dem Tag der Königskrönung in Aachen) und Otto II. Kaisertum mit dem 25. Dezember

⁶⁴) So schon P. Hirsch, der zu Widukind III 76 in seiner Edition S. 153 Anm. 7 bemerkt: „Es soll damit wohl die geregelte, aber doch nicht vollzogene Thronfolge bezeichnet werden, ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Krönung.“

⁶⁵) B.-O. nr. 297a (Worms) und nr. 299a (Aachen). Vgl. Köpke-Dümmeler, Kaiser Otto der Große, Jahrbücher der Deutschen Geschichte (1876) S. 322 (zit.: Jahrb. Ottos d. Gr.). — Zur Beurteilung der Königserhebung Ottos II. vgl. F. Becker, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters, in: Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches in Mittelalter u. Neuzeit V 3 (1913) S. 5; W. Ohnsorge, Das Mitkaisertum in der abendländischen Geschichte des früheren Mittelalters, ZRG. Germ. Abt. 67 (1950) S. 314f., Neudruck in: Abendland und Byzanz, Ges. Aufsätze z. Gesch. d. byzantinisch-abendländischen Beziehungen u. des Kaisertums (1963) S. 266ff.

⁶⁶) Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß Widukinds Schilderung der Ereignisse für die Zeit von 958 bis 967 überaus knapp erscheint.

⁶⁷) B.-O. nr. 463b. Vgl. Köpke-Dümmeler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 429.

⁶⁸) Widukind III 70, ed. Hirsch-Lohmann S. 146f.; DOI. 355. Vgl. H. Beumann, Widukind (wie Anm 12) S. 266ff.

967 (dem Tag der Kaiserkrönung in Rom) beginnen läßt und auch nach 973 beibehält⁶⁹). So erklärt sich auch, daß Widukind in seinem Bericht über den Thronwechsel des Jahres 973 die Tatsache der Erhebung Ottos II. zum Mitkönig 961 und zum Mitkaiser 967 mit den Wendungen *iam olim unctus esset in regem* und *a beato apostolico designatus in imperatorem* in den Nebensatz verweist und damit in der Bedeutung herabmindert. Selbst die Tatsache einer bereits erfolgten Königssalbung scheint nach seiner Ansicht letztlich noch nicht das volle Inkrafttreten der Königsherrschaft bedeutet zu haben, sonst hätte er nicht nach der Äußerung *Populus autem Francorum ... Thiadricum unguunt sibi in regem* fortfahren können: *Thiadricus autem designatus rex...⁷⁰*. Der Merowinger Theuderich ist „für ihn nach der ‚Salbung‘, die er für ihn annimmt, nur *designatus rex*“⁷¹), eine gewiß merkwürdige Auffassung, die Widukind vertritt⁷²). Ihr jedoch entspricht es in bezeichnender Weise, daß er die Erhebung Ottos II. zum Kaiser im Jahre 967 in ihrer „staatsrechtlichen Bedeutung“ abschwächt (Beumann⁷³), indem er den Kaiser Otto II., den Mitkaiser Ottos I., im Jahre 973 für einen *a beato apostolico designatus in imperatorem* ausgibt.

Diese Vorstellung von der Thronfolge und Herrschaftsübernahme, die in der zeitgenössischen Darstellung des Thronwechsels von 973 durch Widukind zum Ausdruck kommt, muß man zugrunde legen und bedenken, wenn man Widukinds Bericht vom Thronwechsel des Jahres 936 recht verstehen will. Nicht zuletzt

⁶⁹) Vgl. DDOII. und Einleitung zu DDOI. S. 80ff. — Doch ist zu bemerken, daß sich der junge Otto II. über seine Unselbständigkeit bitter beklagt haben soll, Ekkeharti cas. s. Galli c. 146, ed. G. Meyer von Knonau, Mitteilungen z. vaterl. Gesch. St. Gallen 15/16, NF. 5/6 (1877) S. 449, dazu F. Becker, Das Königtum der Thronfolger (wie Anm. 65) S. 10 und W. Ohnsorge, Das Mitkaisertum (wie Anm. 65) S. 316, Neudruck S. 267f.

⁷⁰) Widukind I 9, ed. Hirsch-Lohmann S. 10f.

⁷¹) H. Beumann, Widukind (wie Anm. 12) S. 261.

⁷²) Ob die Auffassung von H. Beumann (Sakrale Legitimierung [wie Anm. 5] S. 7), die Salbung sei in Widukinds Denken mit der Königserhebung so fest verbunden, daß *ungere* zum Terminus für das Ganze werde, wirklich stimmt, bleibt zu überprüfen. Seine Bemerkungen ebd. S. 14f. und diejenigen im Widukindbuch S. 240ff. über die Ablehnung des Salbungsangebots durch Heinrich I. scheinen damit zunächst nicht im Einklang zu stehen.

⁷³) Wie Anm. 71.

deshalb, weil die beiden zu den Jahren 936 und 973 von Widukind gegebenen Berichte syntaktisch und in der Wortwahl weitgehend übereinstimmen⁷⁴). Wie im Bericht zum Jahre 936 der „Wahl“ zum *princeps* die in den Nebensatz verwiesene, *iam olim* erfolgte Designation Ottos I. durch den Vater vorausgeht, so geht im Bericht zum Jahre 973 der erneuerten „Wahl“ zum *princeps*⁷⁵) die in den Nebensatz verwiesene, *iam olim* erfolgte Salbung Ottos II. zum König und ebenso dessen Designation zum Kaiser durch den Papst voraus. Was in Anbetracht der Formulierung *designatus in imperatorem* zum Jahre 973 und in Anbetracht der Auffassung, der *unctus* Theoderich sei lediglich *designatus rex* gewesen, von der uns interessierenden Bezeichnung Ottos I. zum Jahre 936 als *designatus rex* zu halten ist, mag einstweilen dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber dürfte soviel deutlich sein, daß Widukind in seiner Sachsgeschichte einer Vorstellung von der Thronfolge und der Herrschaftsübernahme Ausdruck verleiht, die es mit sich bringt, daß dem Thronwechsel vorausgegangene Erhebungsakte zum König oder gar zum Kaiser entweder unberücksichtigt bleiben oder in ihrer Relevanz eigentümlich, ja eigenwillig eingeschränkt werden⁷⁶). Mit diesen Beobachtungen rühren wir an die Auffassung Widukinds vom Wesen des Herrschertums, an seine Überzeugung vom „Gottesgnadentum“ der Königs- und Kaiserherrschaft⁷⁷). Doch ist nicht diese Thematik das Anliegen unserer Erörterungen.

Wir müssen noch auf eine weitere aufschlußreiche Parallele in den Berichten Widukinds über die Thronwechsel von 936 und 973

⁷⁴) Die Texte sind oben S. 95 nebeneinandergestellt.

⁷⁵) Vgl. oben Anm. 63.

⁷⁶) Im Wort „Thronwechsel“ selbst ist die durch die Individual-
sukzession hervorgerufene neue Wirklichkeit bereits inbegriffen, die von der
bisherigen Forschung keineswegs zureichend gesehen und bedacht worden
ist. Sie betrifft die Auffassung von „Königtum“ und „Reich“ und macht
die Bedeutung und Problematik des „Mitkönigtums“ wie des „Mitkaiser-
tums“ in ihrer ganzen Tragweite sichtbar (vgl. dazu einstweilen die Anm. 65
zitierten Arbeiten von F. Becker und W. Ohnsorge).

⁷⁷) Vgl. H. Beumann, Widukind (wie Anm. 12) S. 240ff. Darüber sind
neue Forschungen von H. Keller zu erwarten.

zu sprechen kommen^{77a}). Otto II. ist im Jahre 973 laut Widukind (III 76) *iam olim unctus in regem*; Otto I. im Jahre 936 entsprechend *iam olim designatus rex* (II 1). Darf man die Worte *iam olim* mit P. Hirsch⁷⁸) das eine Mal mit „schon längst“ („obgleich er schon längst zum König gesalbt war“), das andere Mal aber mit „schon vorher“ („der schon vorher zum Nachfolger bestimmt war“) übersetzen? Gewiß nicht, will man nicht einen Widerspruch bei Widukind einfach verdecken. Denn die Formulierung *iam olim* bezieht sich ja das eine Mal auf einen Akt, der von 973 her gesehen 12 Jahre früher lag (961 nämlich), das andere Mal im Jahre 936 jedoch auf einen solchen, der nach Widukind höchstens wenige Wochen vorher erfolgt sein soll⁷⁹). Hätte sich Widukind in seinem Bericht der Thronerhebung Ottos I. 936 (II 1) auf die durch Heinrich I. kurz vor dessen Tod vorgenommene Designation beziehen wollen (I 41), so hätte er wohl nicht *iam olim designatus rex a patre* geschrieben, da ihm ja der Sprachgebrauch von *iam olim* im Sinne von „schon längst“ durchaus geläufig war, wie der Bericht zum Jahre 973 zeigt (III 76). Und daß es sich nicht um ein Versehen, sondern um den bewußten Gebrauch des Wortes *olim* handelt, geht daraus hervor, daß er im gleichen Kapitel seiner Sachsengeschichte (II 1) die Formulierung nochmals wiederholt⁸⁰). Will man also Widukind nicht einen sprachlichen Widerspruch unterstellen, so muß man annehmen, er habe in seinem Bericht zum Jahre 936 auf eine „schon längst“ erfolgte, nicht auf die von ihm selbst berichtete Designation Bezug genommen, auf einen Designationsakt, den er selbst allerdings nicht erwähnt und mitteilt. Indessen gibt es dazu eine bemerkenswerte Entsprechung: Hat doch die Formulierung *iam olim unctus in regem* zum Jahre 973 (III 76) ebenfalls keinen Anhaltspunkt in seinem Werk, da er ja

^{77a}) Vgl. schon K. Schmid, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jh., Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 108, NF. 69 (1960) S. 197f.

⁷⁸) Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe 33 (51931) S. 149 bzw. S. 64.

⁷⁹) Siehe oben S. 89.

⁸⁰) Ed. Hirsch-Lohmann S. 65: *En, inquit, adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem.*

die Königserhebung und Salbung Ottos II. im Jahre 961 gleichfalls unerwähnt läßt⁸¹).

Wir haben also allen Grund, nach diesem „schon längst“ erfolgten Ereignis zu suchen, das den Vorgang der Thronfolge Ottos des Großen in ein neues Licht zu rücken vermag.

2. Heinrichs I. Hausordnung im Jahre 929.

In DHl. 20, einer Urkunde, mit der König Heinrich I. seiner Gemahlin Mathilde am 16. September 929 in Quedlinburg bestimmte Besitzungen als Wittum zuweist, steht der Satz: *placuit etiam nobis domum nostram deo opitulante ordinaliter disponere*. Der König bringt zum Ausdruck, daß er mit Gottes Hilfe sein Haus in der rechten Ordnung bestellen wolle. Diese urkundliche Aussage gibt uns das Recht, von der „Hausordnung Heinrichs I. im Jahre 929“ zu sprechen.

Die Wittumszuweisung an die Königin wurde vorgenommen: *legali moderatione, asstantibus fidelibus nostris, cum consensu et astipulatione filii nostri Ottonis et episcoporum procerumque et comitum petitione*. Sie fand demnach in rechtlicher Form, in Gegenwart von königlichen *fideles*⁸²), mit Zustimmung und Beipflichtung des Königssohnes Otto und auf Bitten der Großen, von Bischöfen und Grafen statt. Sie trug mithin die Züge einer Regierungshandlung. Doch fragt es sich, ob die Maßnahme der Hausordnung in der Versorgung der Königin bestand, oder ob die Wittumszuweisung an Mathilde nur ein Teil der Hausbestellung gewesen ist. Daß die urkundlich sichergestellte Handlung in einen größeren Zusammenhang, eben denjenigen einer nicht bloß Mathilde betreffenden

⁸¹) Vgl. dazu die interessanten Bemerkungen von R. Schmidt (Königs-umritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: Vorträge und Forschungen VI [1961] S. 138) im Hinblick auf Thietmar von Merseburg: „Dadurch, daß Thietmar das Ereignis des Jahres 961 aber mit Stillschweigen übergeht, entsteht in seiner Darstellung der Eindruck, als habe die förmliche Wahl erst 973 stattgefunden. Daß der Akt nach dem Tode Ottos I. in einer dem förmlichen Wahlakt entsprechenden Form erfolgte, ist nicht zu leugnen.“

⁸²) Vgl. H. Helbig, *Fideles Dei et regis*, Archiv f. Kulturgesch. 33 (1951) S. 275 ff.

Hausordnung gehört, geht schon aus der Mitwirkung Ottos hervor. Er allein wird auffallenderweise unter den heranwachsenden Söhnen und Töchtern Heinrichs I. genannt, und zwar als ein an der Handlung Beteiligter. Der Grund dafür ist leicht zu finden. Otto, im Jahre 912 geboren⁸³), war damals ins mannbare Alter gekommen. Nachdem ihm eine vornehme Slawentochter bereits einen Sohn, den späteren Erzbischof Wilhelm von Mainz, geboren hatte⁸⁴), leitete Heinrich I. Ottos Muntehe mit einer angelsächsischen Königstochter in die Wege. Die königliche Hochzeit stand im Herbst 929 kurz bevor⁸⁵). Zur Hausordnung Heinrichs I. gehörte demnach die Verheiratung Ottos ebenso wie die Versorgung seiner Mutter Mathilde. Mit der Begründung eines eigenen Hausstandes durch einen vollbürtigen Königssohn⁸⁶) aber war der Prozeß der Abschichtung innerhalb des königlichen Hauses bereits in vollem Gange. Denn wohl schon etwas früher — im Jahre 928 oder 929⁸⁷) — hatte die Vermählung Gerbergas, der ältesten Königstochter, mit Herzog Giselbert von Lothringen stattgefunden. Die königliche Familie stand im Begriffe, sich zur Sippe zu erweitern. Obwohl selbstverständlich die noch minderjährigen Kinder einstweilen in der Munt des Vaters verblieben, stellte die Hausordnung ein einschneidendes Ereignis für die Königsfamilie dar. Ist doch der jüngste Sohn König Heinrichs, Brun, im gleichen Jahre 929 im Alter von ungefähr vier Jahren der Kirche von

⁸³) Am 23. November 912, Köpke-Dümmeler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 6; B.-O. nr. 55c offenbar versehentlich zum 23. Oktober, danach R. Holtzmann, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit (²1955) S. 110.

⁸⁴) Vgl. Köpke-Dümmeler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 8.

⁸⁵) Darüber unten S. 108 ff.

⁸⁶) Thankmar, der Sohn der Hatheburg, ist als solcher offenbar nicht anerkannt worden, vgl. unten Anm. 211.

⁸⁷) Vgl. G. Waitz (Jahrb. Heinrichs I. S. 121), der, obwohl die Ann. S. Maximini (MGH. SS. IV, S. 6) und der Cont. Reginonis (ed. Kurze S. 158) die Heirat zum Jahre 929 erwähnen, das Jahr 928 annimmt, da Ottos Vermählung, die 929 stattgefunden haben soll, ebd. zum Jahre 930 gesetzt wird. Da diese jedoch tatsächlich ins Jahr 930 zu setzen ist (siehe unten S. 109), hat u. E. das Jahr 929 als Zeitpunkt für die Vermählung Giselberts mit Gerberga den Vorzug, zumal Giselbert am 1. Dezember 929 in Sachsen weilte und zu Beginn des Jahres 930 zusammen mit seiner Gattin und der königlichen Familie in die Gedenkbücher der Bodenseeklöster eingeschrieben worden ist, vgl. S. 114f mit Anm. 132 und 133.

Utrecht übergeben worden⁸⁸), deren Leiter, Bischof Balderich, ein Vertrauter der königlichen Familie war⁸⁹). Ihm wurde die Erziehung und geistliche Ausbildung des Königssohnes anvertraut.

Die Ordnung des königlichen Hauses durch Heinrich I. kam als Aufgabe auf den König zu, seitdem Otto 927 fünfzehn Jahre alt und damit rechtswirksam handlungsfähig geworden war⁹⁰). Tatsächlich ist, allerdings in später Überlieferung, ein auf den 13. Mai 927 datierter Auszug einer Königsurkunde erhalten, in der Otto bereits einer Schenkung seines Vaters Heinrich an seine Mutter Mathilde zugestimmt hat⁹¹). Daraus wird ersichtlich, daß die Hausordnung schon früher eingeleitet oder wenigstens vorbereitet worden war. Die Ausstattung der Königin Mathilde ist nach DHI. 20 ausdrücklich für den Fall des Todes König Heinrichs vorgenommen worden⁹²). Deren vorsorgliche Sicherung war angebracht, ja

⁸⁸) Ruotgeri vita Brunonis c. 4, ed. I. Ott S. 5; vgl. F. W. Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln I (1954/61) nr. 349 A. 116. — Daß Brun nicht nur zum Zweck der Erziehung und Bildung an die Utrechter Kirche gegeben worden ist, sondern zu eben jenem Zeitpunkt bereits für die geistliche Laufbahn bestimmt wurde, geht eindeutig aus DOI. 58 hervor, das festhält, daß Brun *a domino ac genitore nostro pie memorie Heinrico rege ad prefatam collatus est ecclesiam ibidemque famulatus Salvatoris nostri et beatissimi confessoris eius Martini ... est suppeditatus*. Diesem Sachverhalt entsprechen die Verse Hrotsviths: *Hinc quoque divino nutu patris pia cura / Ipsum servitio Christi fecit religari*, Gesta Oddonis v. 56f., ed. P. v. Winterfeld S. 206; dazu vgl. H. Schrörs, Ruotgers Lebensgeschichte des Erzbischofs Bruno von Köln, Ann. d. hist. Vereins f. d. Gesch. d. Niederrheins 88 (1910) S. 19 Anm. 2. — Allgemein neuerdings R. Haas, Bruno I., Erzbischof von Köln (925—965), in: Rheinische Lebensbilder I (1961) S. 1ff. vgl. auch unten Anm. 105.

⁸⁹) Vgl. H. Schrörs (wie Anm. 88); W. Wattenbach-R. Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I 1 (²1948) S. 100. — G. Rotthoff, Studien z. Gesch. des Reichsguts in Niederlothringen und Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit, Rhein. Archiv 44 (1953) S. 152 Anm. 40, will aus Wattenbach-Holtzmann S. 100 wissen, Heinrich I. sei mit Bischof Balderich über seine Gemahlin Mathilde verschwägert gewesen, obwohl sich dort eine entsprechende Notiz nicht findet.

⁹⁰) Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3 (1860) S. 241.

⁹¹) Abgedruckt im Anschluß an DHI. 20; B.-O. nr. 17.

⁹²) ... *si nobis superstes exiterit et in sanctae viduitatis pudicitia permanerit, ...*

notwendig zu dem Zeitpunkt, in dem Otto, mündig geworden, eigene Verantwortung zu tragen und somit eigene Wege zu gehen in der Lage war. Stand doch sein Ausscheiden aus der Munt des Vaters und damit sein Austritt aus dem engeren Gefüge der elterlichen Familie anlässlich seiner Vermählung bevor⁹³⁾.

Was hier vorliegt, ist eine Erscheinung des ganz natürlichen Abschichtungsprozesses innerhalb der Familien: Sobald aus einer Familie neue Familien herauswachsen, wurde die Ordnung des Hauses betroffen, da ja die Kinder, vom Hausvater für den Ehebund ausgestattet⁹⁴⁾, das Elternhaus verließen, obschon die Anwartschaft vor allem der Söhne auf das elterliche Erbe dadurch nicht beeinträchtigt wurde. Im Gegenteil. Die mündigen Söhne waren beim Erbfall den unmündigen Geschwistern und auch der Mutter gegenüber insofern im Vorteil, als sie rechtswirksam in das Erbe sofort eintreten konnten, während die übrigen Familienmitglieder eines neuen Muntwalts bedurften^{94a)}, was Gefahren oder doch ein gewisses Moment der Unsicherheit mit sich brachte. Daher mußte dem Hausvater bei der Abschichtung von Söhnen und Töchtern daran gelegen sein, die bei der Familie noch Verbleibenden, insbesondere aber seine Gemahlin, durch „das Haus ordnende Bestimmungen und Verfügungen“ zu sichern.

Man muß diese natürlichen Vorgänge innerhalb der Familien in Betracht ziehen, will man erkennen, was es mit der Hausbestellung Heinrichs I. im Jahre 929 wirklich auf sich hat. Aber das genügt noch nicht, da es sich ja nicht um den Abschichtungsprozeß in einer gewöhnlichen Familie, sondern um denjenigen in einer Königsfamilie handelte. Bei der Ordnung des königlichen Hauses mußte es letztlich um mehr gehen, als nur um die rechte Ausstattung und Sicherstellung der Mitglieder der Königsfamilie. Was in entscheidender Hinsicht zur Frage stand — und für uns zur Frage steht —, ist die Königsherrschaft selbst. Zu fragen indessen, welche Rolle sie im Zusammenhang der Hausordnung von 929 spielte, hat

⁹³⁾ Dazu allg. H. Mitteis-H. Lieberich, Deutsches Privatrecht (1963) S. 61.

⁹⁴⁾ Töchter erhalten bekanntlich eine Aussteuer (Mitgift), Söhne ein Heiratsgut, das sie als Morgengabe bzw. als Wittum an ihre Gemahlin geben.

^{94a)} Die Muntgewalt ging auf den nächsten rechtlich handlungsfähigen Schwertmagen über, gegebenenfalls also auf den ältesten Sohn.

man bisher unterlassen. Schuld daran ist sicherlich Widukind, der davon nicht nur nichts berichtet, sondern König Heinrich erst im Bewußtsein des herannahenden Todes im Jahre 936 über das Erbe des königlichen Hauses und die Thronfolge bestimmen läßt. So versteht es sich, daß M. Lintzel sich auf die herrschende Lehrmeinung berufen konnte, als er feststellte: „daß es für Heinrich, nachdem er gegen Ende des Jahres 935 vom Schlage getroffen war, beinahe selbstverständlich sein mußte, sein Haus zu bestellen und Verfügungen über die Nachfolge zu treffen, indem er einen seiner Söhne zum Erben der Krone bestimmte“⁹⁵). Allein — wann erfolgte die Hausbestellung durch König Heinrich? 936 oder 929? Nach Widukind wurde sie im Jahre 936, nach DHI. 20 im Jahre 929 vorgenommen. Ohne daß wir die Alternative für gerechtfertigt hielten, da durchaus zwei Hausordnungen einander gefolgt sein können⁹⁶), muß die Frage aufgeworfen werden, welche von diesen beiden Ordnungen für die Zukunft des Königshauses ausschlaggebend gewesen ist. Nicht zuletzt deshalb, weil die bisherige Forschung Widukind folgt und von den Ereignissen im Jahre 929 entweder keine Notiz genommen oder dieselben in ihrer Tragweite nicht erkannt hat⁹⁷). Quellenkritisch betrachtet steht wohl außer Zweifel, daß, was das Faktum und das Sachliche als solches anbetrifft, auf die Aussage von DHI. 20 mehr Gewicht zu legen ist als auf den Bericht Widukinds⁹⁸). Denn die Aussage in DHI. 20,

⁹⁵) M. Lintzel, *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 66.

⁹⁶) Sei es, daß die im Jahre 929 erlassene Ordnung des Hauses in Erwartung des Todes wiederholt und bestätigt oder infolge von in der Zwischenzeit eingetretenen Ereignissen (möglicherweise der Mündigkeit des jungen Heinrich, vgl. Anm. 100) modifiziert wurde.

⁹⁷) R. Holtzmann, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit* (21955) S. 106f., erwähnt lediglich die Überweisung eines reichen Wittums an Mathilde im Zusammenhang der „Ordnung der häuslichen Angelegenheiten“ in Erfurt im Jahre 936. Im Beitrag von F. Ernst in *Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte I* (21954) S. 170ff., findet sich dagegen überhaupt keine Erwähnung der Vorgänge von 929/30. Der Sachverhalt wenigstens wird von Köpke-Dümmeler, *Jahrb. Ottos d. Gr.* S. 10, angesprochen, ohne daß dort freilich aus ihm die Konsequenzen gezogen wären.

⁹⁸) Dazu im Hinblick auf DOI. 1 treffend Th. Mayer (Bespr. von F. Rörig, *Geblütsrecht und freie Wahl*), *HZ.* 170 (1950) S. 118: „... es liegen ja fast ausschließlich Nachrichten von Geschichtsschreibern vor, nicht aber offizielle Berichte oder Vorschriften. Darf man nun die Erzählung eines Ge-

die urkundlichen und damit offiziellen Charakter trägt, steht im Unterschied zu Widukinds Schilderung dem Geschehen selbst unmittelbar nahe. Sie ist zeitgenössisch abgefaßt. Nur fragt es sich, was sie enthält, das heißt, was *domum nostram ordinaliter disponere* meint.

Zu glauben, König Heinrich I. habe vor seiner todbringenden Krankheit im Jahre 936 nicht an die Regelung der Nachfolge im Königtum gedacht, ist abwegig. Gibt es doch für einen mittelalterlichen Herrscher wohl kaum einen näherliegenden Gedanken als denjenigen der Bewahrung seiner Herrschaft. Es kann jedoch nicht um Gedanken und Wünsche gehen, die für uns ohnehin nicht verifizierbar sind. Die konkreten Bestimmungen, die rechtliche Wirkung nach sich zogen, sind es, die hier interessieren. Es geht also um die Frage, wann Otto zum Thronfolger bestimmt worden ist. Genauer gesagt, um die Frage, ob das Anliegen der Hausordnung von 929 im Grunde genommen nicht die Wittumszuweisung an Mathilde und die Verheiratung Ottos, sondern vielmehr dasjenige der Thronregelung selbst gewesen ist.

Alle vollbürtigen Karolingersöhne hatten Anrecht auf das Königtum. Sie wurden zumeist schon in jungen Jahren, spätestens aber wenn sie mündig geworden waren, als Könige oder Unterkönige in den einzelnen Teilreichen oder Reichsteilen zu Lebzeiten des Vaters eingesetzt⁹⁹⁾. Die heranwachsenden Söhne des ersten Herrschers aus sächsischem Geschlechte dagegen hatten dieses Anrecht offensichtlich nicht mehr, denn nur einer von ihnen ist König geworden. Sehen wir zunächst einmal von den Gründen ab, die dazu führten, so können wir doch erwägen, was aus den vollbürtigen Söhnen König Heinrichs I. geworden ist: Brun wurde Erzbischof von Köln, Heinrich Herzog von Bayern, Otto dagegen König. Zwar erlangten diese Söhne König Heinrichs ihre Positionen erst nach

schriftschreibers, die Jahrzehnte später abgefaßt worden ist... , ebenso Wort für Wort auswerten wie den Text einer Urkunde? Wir wissen, daß Widukind, der für diese Fragen ein Hauptgewährsmann ist, in staatsrechtlichen Fragen, ich denke z. B. an das Kaisertum Ottos I., recht eigenwillige Auffassungen wiedergibt. Darum werden wir doch den Urkunden, wenn solche vorhanden sind, den Vorzug geben.“

⁹⁹⁾ Zuletzt W. Schlesinger, Karolingische Königswahlen (wie Anm. 3); vgl. G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merovinger und Karolinger, Heidelb. Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. 18 (1907).

dem Tode ihres Vaters, was sich daraus erklärt, daß Brun und Heinrich zu Lebzeiten des Vaters noch minderjährig waren¹⁰⁰) und Otto das Königtum in der Nachfolge des Vaters antrat. Otto indessen war schon seit 927 rechtlich handlungsfähig und zudem seit 930 selbst junger Hausherr und Hausvater¹⁰¹). Diese Tatsache verlangt nach der Frage, welche politische Stellung er als solcher bis zu seiner Königserhebung im Jahre 936 innehatte. Man muß diese Frage wenigstens stellen und bedenken, auch wenn die Quellen darüber nichts zu berichten scheinen. Andernfalls würde man stillschweigend annehmen, Otto habe als Gemahl einer angelsächsischen Königstochter und als Vater von zwei Kindern¹⁰¹) ohne Stellung und Aufgabe, mehr oder weniger untätig, einfach die Zukunft abwartend vom 17. bis zum 24. Lebensjahr am Königshof oder sonstwo gewilt. Dies aber ist gewiß eine unwahrscheinliche Annahme. R. Holtzmann¹⁰²) hat sich angesichts des Schweigens der Quellen damit geholfen, daß er vermutete, Magdeburg, Ottos Morgengabe an seine Gemahlin Edgith¹⁰³), sei „der ständige Aufenthalt der Neuvermählten in den sieben Jahren bis zu Heinrichs Tod“ gewesen. Auch eine solche Vermutung aber kann nicht über die Unsicherheit hinwegtäuschen, die über Ottos Zukunft und Schicksal in der Zeit bis zum Tode seines Vaters nach Meinung der bisherigen Forschung geherrscht hat. Der Charakterzug der „Unsicherheit“ jedoch will ganz und gar nicht zur Art König Heinrichs I. passen. Schon daß dieser Otto ermächtigt hat, Magdeburg als Morgengabe an Edgith zu geben, ist in Anbetracht der Bedeutung, die dieser Platz späterhin erlangen sollte, nicht als unsichere Handlungsweise, sondern vielmehr als ein Akt politischer Voraus-

¹⁰⁰) Heinrich, „nach der Königswahl im April 919 und vor dem 22. April 922 zu Nordhausen, dem Lieblingssitze der Mutter, geboren“, muß in der Zeit um 936 das Alter der Wehrhaftmachung erreicht haben; vgl. Köpke-Dümmeler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 12 und bes. S. 14 mit Anm. 2.

¹⁰¹) In der Zeit zwischen 930 und 932 hat ihm Edgith einen Sohn (Liudolf) und eine Tochter (Liutgard) geboren; vgl. Köpke-Dümmeler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 12 mit Anm. 2 und 3.

¹⁰²) R. Holtzmann, Otto der Große und Magdeburg, in: Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser (1936) S. 48; ders., Gesch. d. sächs. Kaiserzeit (³1955) S. 111.

¹⁰³) Ann. Magdeburgenses a. 929, MGH. SS. XVI, S. 142: *eique urbem Magdeburg . . . inter ceteras opes pro dote optulit.*

sicht und Klugheit gewertet worden¹⁰⁴). Und davon zeugt nicht weniger, daß der König seinen jüngsten Sohn Brun im Alter von vier Jahren an die schwer heimgesuchte Kirche von Utrecht gab¹⁰⁵). Diese Tatsache verbietet es geradezu, Heinrich I. „Unsicherheit“ in bezug auf die Bestimmung des Werdegangs seiner Söhne zu unterstellen. Wenn nämlich Brun im Jahre 929 zum Eintritt in den geistlichen Stand bestimmt wurde, so spricht aus dieser Bestimmung die frühzeitige Sorge des Königs für seine Söhne. Um wieviel mehr aber mußte es Heinrich I. daran gelegen sein, für die Zukunft des bereits waffenfähigen Otto Sorge zu tragen und Bestimmungen zu treffen! In der Tat sorgte Heinrich für seinen Sohn Otto im gleichen Jahre 929 — wie wir wissen — in einer diesen auszeichnenden Weise: *Itaque recentis victoriae laetitiam augebant nuptiae regales, quae eo tempore magnifica largitate celebrabantur*. Mit diesen Worten vermerkt Widukind die königliche Hochzeitsfeier Ottos mit Edgith, der angelsächsischen Königstochter¹⁰⁶).

Man weiß von der Brautwerbung König Heinrichs I. für seinen Sohn Otto beim angelsächsischen König Athelstan¹⁰⁷), erfährt besonders von Hrotsvit¹⁰⁸), daß dieser zwei seiner jugendlichen Schwestern zur Auswahl an den Königshof Heinrichs mit reichen Geschenken hat bringen lassen. Und man kennt die Entscheidung, die für Edgith fiel. Aber man weiß nicht genau, wann und wo die Hochzeit Ottos mit Edgith gefeiert worden ist. Auf Grund der Bemerkung Widukinds hat man angenommen, das Fest habe zusammen mit der Feier des Sieges über die Slawen im September

¹⁰⁴) So R. Holtzmann, *Otto d. Gr. u. Magdeburg* (wie Anm. 102) S. 12.

¹⁰⁵) Wattenbach-Holtzmann I 1, S. 88ff.; vgl. auch oben Anm. 88. — Über Brun neuerdings: J. Fleckenstein, *Königshof und Bischofsschule unter Otto d. Gr.*, Arch. f. Kulturgesch. 38 (1956) S. 41ff.; H. Hoffmann, *Politik und Kultur im ottonischen Reichskirchensystem*, Zur Interpretation der *Vita Brunonis* des Ruotger, Rhein. Vjbl. 22 (1957) S. 31ff.

¹⁰⁶) Widukind I 37, ed. Hirsch-Lohmann S. 54.

¹⁰⁷) Quellenübersicht bei G. Waitz, *Jahrb. Heinrichs I.* S. 133ff.; dazu B.-O nr. 23h.

¹⁰⁸) *Hrotsvithae gesta Oddonis* v. 68ff., ed. P. v. Winterfeld S. 206. — Die Gesandtschaft soll nach dem unter Erzbischof Gero von Köln (969/76) abgefaßten Prolog der *Historia SS. Ursulae et sociarum ejus* (*Analecta Bollandiana* 3 [1884] S. 8f.) von einem *comes Hoolfus* geführt worden sein.

929 in Quedlinburg stattgefunden¹⁰⁹). Doch konnte vor kurzem gezeigt werden, daß Ottos Vermählung nicht damals in Sachsen, sondern erst einige Zeit später, zu Beginn des Jahres 930 am Mittelrhein, möglicherweise in Mainz, feierlich begangen worden ist¹¹⁰).

Man hat das Außergewöhnliche an dieser Heirat erkannt, hat hervorgehoben und betont, was es bedeutete, daß Ottos Gemahlin aus dem königlichen Geschlechte des hl. Oswald stammte¹¹¹), was im übrigen schon Hrotsvit rühmend getan hatte¹¹²). Und man hat festgestellt, daß Otto im Gegensatz zu den Karolingerherrschern erstmals eine ausländische Gattin königlichen Geblütes erhielt, und daß diese Gepflogenheit der deutschen Könige, ausländische Fürstinnen zu heiraten, auch späterhin beibehalten wurde¹¹³). Man hat somit das Neue an dieser Heiratsverbindung gesehen, ohne daß man allerdings nach den Voraussetzungen, nach der Art der Feier und den Konsequenzen einer solchen neuartigen Vermählung gefragt hätte.

Man hat sogar in Würdigung dieses Ereignisses geschrieben, „der Eintritt der künftigen Königin in das Herrscherhaus scheint ihn (König Heinrich I.) an die Sicherstellung der gegenwärtigen gemahnt zu haben“¹¹⁴). Aber so richtig diese Folgerung im Hinblick auf die Hausordnung von 929 auch sein mag, — die Rede von der „künftigen Königin“ steht in eindeutigen Widerspruch zur Behauptung des gleichen Verfassers¹¹⁵), Otto sei erst

¹⁰⁹) B.-O. nr. 23h. Vgl. G. Waitz, *Jahrb. Heinrichs I.* S. 135; R. Dröge-reit, *Sachsen und Angelsachsen* (wie Anm. 135) S. 45; C. Erdmann, *Beiträge zur Geschichte Heinrichs I., Sachsen und Anhalt* 17 (1941) S. 28f.

¹¹⁰) K. Schmid, *Neue Quellen* (wie Anm. 77a) S. 186ff.

¹¹¹) K. Hauck, *Geblütshelligkeit*, in: *Liber Floridus, Mittellateinische Studien*, Festschr. P. Lehmann (1950) S. 190; vgl. schon Köpke-Dümm-ler, *Jahrb. Ottos d. Gr.* S. 11. — Über Edgiths Herkunft gibt ein Brief Ethelwerds an Mathilde, die Tochter Ottos d. Gr., interessante Aufschlüsse (MGH. SS. X, S. 459 Anm. 32).

¹¹²) *Hrotsvithae gesta Oddonis v. 93—97*, ed. P. v. Winterfeld S. 207.

¹¹³) Bes. G. Waitz, *Jahrb. Heinrichs I.* S. 133; H. Mitteis, *Die deutsche Königswahl* (1938, 21944) S. 35; R. Holtzmann, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit* (1941, 21955) S. 110; G. Tellenbach, *Otto d. Gr.* (wie Anm. 18) S. 43.

¹¹⁴) Köpke-Dümm-ler, *Jahrb. Ottos d. Gr.* S. 10.

¹¹⁵) Ebd. S. 20ff.; diesen Teil der *Jahrbücher* hat nach Dümm-ler, Vorrede S. VII, R. Köpke abgefaßt.

936 zum Thronfolger bestimmt worden. Wäre dies nämlich richtig, dann hätte er Edgith bei ihrer Heirat nicht als „künftige Königin“ bezeichnen dürfen. Man hat sich also in Widersprüche verwickelt, offenbar verleitet durch eine retrospektive Betrachtung der Vorgänge. Indessen findet sich bezeichnenderweise schon in der Überlieferung selbst die gleiche Unklarheit in der Aussage, wenn Hrotsvit formuliert: *Ipse suo primogenito regique futuro| Oddoni dignam iam disponaret amicam*¹¹⁶). Ja, noch problematischer sind Äußerungen wie *Edit regina venit Saxoniam* (Annales Loblienses a. 929¹¹⁷)), *Otto rex ab Anglis duxit uxorem* (Annales S. Maximini a. 930¹¹⁸)) oder *Otto rex Editham, filiam regis Anglorum, matrimonio sibi iungendam Saxoniae advexit* (Annales Quedlinburgenses a. 929¹¹⁹)). Auch wenn diese Annalenstellen zur Zeit der Königsherrschaft Ottos niedergeschrieben worden sind, so bleibt doch zu untersuchen, ob Otto und Edgith tatsächlich rückwirkend *rex* und *regina* genannt worden sind, wie zu fragen bleibt, was Hrotsvit mit der Bezeichnung *rex futurus*^{119a}) sagen wollte.

Man ist jedoch nicht auf diese Quellenstellen angewiesen, seitdem es gelungen ist, einen Eintrag im Reichenauer Gedenkbuch, in dem Otto den Titel *rex* trägt, zu datieren¹²⁰). Es handelt sich um eine Einschreibung der Königsfamilie ins Verbrüderungsbuch des Inselklosters, die kurze Zeit vor der Vermählung Ottos mit Edgith vorgenommen worden ist¹²¹). Zu dieser Quelle hat P. E. Schramm

¹¹⁶) Hrotsvithae gesta Oddonis v. 70f., ed. P. v. Winterfeld S. 206.

¹¹⁷) MGH. SS. XIII, S. 234.

¹¹⁸) MGH. SS. IV, S. 6.

¹¹⁹) MGH. SS. III, S. 54.

^{119a}) Dazu sind Hrotsviths Primordia coenobii Gandeshemensis v. 563f., ed. P. v. Winterfeld S. 245, zu vergleichen.

¹²⁰) Dazu eingehend K. Schmid, Neue Quellen (wie Anm. 77a) S. 186ff.

¹²¹) Ich hatte (ebd. S. 190ff.) den königlichen Besuch der Bodenseeklöster in den Spätherbst 929 datiert und angenommen, der König sei im Anschluß an seinen Aufenthalt im Bodenseegebiet zur Feier des Weihnachtsfestes nach Straßburg gezogen. Doch verbietet die am 1. Dezember 929 in Wallhausen ausgestellte Urkunde Heinrichs I. (vgl. unten Anm. 132) eine solche Annahme. Der Besuch der Bodenseelandschaft fand offenbar vielmehr in der Zeit nach dem Straßburger Aufenthalt am Jahresende 929, d. h. zu Beginn des Jahres 930, statt. Dafür spricht auch die für den Presbyter Hartpert am 9. April 930 in Frankfurt ausgestellte Urkunde (vgl. unten

wie folgt Stellung genommen: „Heinrich hatte als Nachfolger seinen Sohn Otto ausersehen, vermutlich bereits lange Jahre vor seinem Tod. Das können wir aus der erst vor kurzem in das rechte Licht gerückten Tatsache entnehmen, daß Otto bereits 929 in einer Reichenauer Urkunde der Titel ‚rex‘ eingeräumt wurde. In aller Form jedoch hatte Heinrich diesen Sohn erst kurz vor seinem Tode mit Zustimmung jener, die gerade zur Stelle waren, zu seinem Nachfolger bestimmt“¹²²). Schramm folgt demnach in der Frage der Hausordnung Heinrichs I. erneut Widukind, mißt dagegen den Vorgängen von 929 keine rechtsverbindliche Bedeutung zu. Mithin steht die Rechtsverbindlichkeit der Nominierung Ottos zum Thronfolger im Jahre 929 zur Diskussion, denn daran, daß Heinrich I. seinen Sohn Otto bereits 929 als seinen Nachfolger im Königtum ausersehen hatte, kann nicht mehr gezweifelt werden.

Wir sind bei der Betrachtung der Thronerhebungsakte des Jahres 936 auf eine inkonsequente Berichterstattung Widukinds gestoßen, die darin liegt, daß der Mönch von Corvey die Designation Ottos durch Heinrich kurz vor dessen Tod erörtert, im unmittelbaren Anschluß daran jedoch Otto als einen „schon längst“ zum König Bestimmten (*iam olim designatum regem*) bezeichnet¹²³). Auf der Suche nach dem Ereignis, auf das sich die Formulierung *iam olim* bezieht, ist die Hausordnung König Heinrichs I. im Jahre 929 in ihrer ganzen Tragweite und Problematik in den Blick gekommen. Heinrich hat damals sein Haus bestellt, d. h. seine Gemahlin für den Fall seines Todes sicher gestellt, seinen jüngsten Sohn Brun zum Geistlichen bestimmt und Otto abgeschichtet, indem er ihm als rechtmäßige Gattin eine angelsächsische Königstochter gab. Wir haben bei der Betrachtung der Vorgänge von 936

Anm. 137), mit dem der König zuvor in Zürich zusammengetroffen sein wird. Auch in das königliche Itinerar fügt sich dieser neue Ansatz besser ein, da ja die Ottonen von Sachsen immer über die fränkische Kernlandschaft am Mittelrhein (über Frankfurt, Mainz, Worms, Speyer) nach Schwaben gezogen sind; vgl. H. J. Rieckenberg, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (919—1056), Arch. f. Urkundenforsch.

17 (1941) S. 64ff. u. Tafel I: Der Reiseweg der Ottonen.

¹²²) P. E. Schramm, Die Kaiser aus dem sächs. Hause (wie Anm. 15) S. 32.

¹²³) Siehe oben S. 100.

außerdem festgestellt, daß unklar bleibt, wann die Designation Ottos durch Heinrich von den „politisch maßgebenden Leuten“ akzeptiert worden ist, wo „die entscheidenden Verhandlungen stattgefunden haben, die zur Einigung auf Otto führten“ (Mitteis¹²⁴). Denn die „Zustimmung jener, die (beim Tode Heinrichs I.) gerade zur Stelle waren“ (Schramm¹²⁵), dürfte zur Sicherstellung der Thronfolge Ottos keineswegs genügt haben¹²⁶. Die Verpflichtung der Großen des ganzen Reiches auf Otto — nicht nur der sächsischen und fränkischen etwa, sondern auch der bayerischen, alemannischen und lothringischen — aber wird gewiß König Heinrich selbst vorgenommen haben. Wäre doch sonst die nach seinem Tod in einer Zeit von fünf Wochen erfolgte „formelle

¹²⁴) Wie Anm. 46.

¹²⁵) Wie Anm. 50.

¹²⁶) Vgl. A. Nitschke, Die Einstimmigkeit der Wahlen im Reiche Ottos des Großen, *MIÖG.* 70 (1962) S. 29 ff. — Eine erforderliche grundsätzliche Auseinandersetzung mit Nitschke kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Lediglich eine Bemerkung sei gemacht. Wenn sich Nitschke S. 48 Anm. 98 gegen Historiker wendet, die „immer wieder ‚Germanisches‘ im Reich Ottos des Großen finden“, so teilen wir seine Stellungnahme insoweit, als sie sich dagegen richtet, daß germanisch-heidnische Vorstellungen in bezug auf die mittelalterlichen Verhältnisse verabsolutiert werden. Doch läuft Nitschke u. E. umgekehrt selbst Gefahr, christliche Anschauungen in der gleichen Weise zu verabsolutieren, und damit die von ihm gesuchten „Wirklichkeiten, in denen die Menschen (des 10. Jahrhunderts) lebten“ (S. 59), zu verfehlen. Was er S. 50 ff. im Anschluß an Widukind I 25 über „Glück“ (*fortuna*) und „richtiges adliges Verhalten“ (*mores*) schreibt, wird dem Bedeutungsgehalt dieser Begriffe, die nach seiner Auffassung „Handlungen der Stärke und der Huld“ meinen, im Hinblick auf das 10. Jh. nicht gerecht. Dies wäre offenbar geworden, wenn Nitschke die Frage bedacht hätte, was denn eigentlich „Adel“ im 10. Jh. bedeutete. Dann hätte er nicht schreiben können: „Gerade im 10. Jh. kann die „charismatische Sippe Karls des Großen“ nicht allzu hoch eingeschätzt worden sein, sonst hätte man sich kaum in Italien, Deutschland und Frankreich immer wieder von den Vertretern dieses Königshauses abgewandt. Die Zeitgenossen waren sich dessen durchaus bewußt und gerade auf die nicht zur königlichen Familie gehörigen Männer stolz“ (S. 49 Anm. 98). Diese Äußerung, die auf einem Mißverständnis von Widukind I 41 beruht, ist leicht zu widerlegen.

Nitschke hat sich Otto dem Großen von Gregor VII. her zu nähern versucht und auf die Gemeinsamkeit in ihrer Sicht des Menschen und ihrer Auffassung von der „Wahl“ abgehoben, dabei jedoch die Welt verkannt, die beide voneinander trennte.

Thronerhebung“ des neuen Königs schon aus Termingründen nicht zu erklären¹²⁷).

Diese Erwägungen und Widukinds eigener Hinweis auf die „schon längst“ vorgenommene Designation weisen nachdrücklich auf die Hausordnung von 929 hin. Es ist somit zu prüfen, ob es Hinweise für eine Zustimmung der Großen des Reiches zu den Maßnahmen gibt, die mit der Hausordnung von 929 in Zusammenhang standen oder diese gar dargestellt haben.

König Heinrich I. weilte im Sommer des Jahres 928 in Lothringen. Er sicherte dort seine Herrschaft, indem er für Giselbert eintrat, der, zum *dux Lotharingorum* erhoben, in Gegenwart des Königs die Gewalt über die Servatiusabtei in Maastricht wiedererlangte und überdies Heinrichs I. Tochter Gerberga zur Gemahlin erhielt¹²⁸). Auf diese Weise sollte die Bindung des Herzogs an den König und damit die Lothringens an das Reich bekräftigt werden. Danach wandte sich Heinrich nach Osten, wo er für die Dauer fast eines Jahres mit kriegerischen Unternehmungen gegen die Slawen beschäftigt war. Selbst angreifend, nahm der König im Winter 928/29 Brennaburg und Gana. Dann brach er zu einem Heerzug gegen den Böhmenherzog Wenzel auf und stieß in Verbindung mit dem Bayernherzog Arnulf vor bis Prag¹²⁹). Auf dem Rückmarsch wohl betrat er das Gebiet des bayerischen Herzogtums und erließ in Nabburg auf Intervention Arnulfs und Eberhards eine königliche Entscheidung für das Kloster Kempten¹³⁰). Wir sehen mit

¹²⁷) Vgl. oben Anm. 51 b.

¹²⁸) Vgl. oben Anm. 87.

¹²⁹) B.-O. nrn. 23a—d; vgl. G. Waitz, *Jahrb. Heinrichs I.* S. 122ff.

¹³⁰) Nicht auf dem Vormarsch, so nehmen wir mit K. Reindel, Herzog Arnulf (wie Anm. 49) S. 247f., Neudruck S. 281, an.

Die Datierung von DHI. 19 (B.-O. nr. 23f. bzw. nr. 28) bereitet Schwierigkeiten. Gleichgültig indessen, ob man mit Sichel annimmt, das Inkarnationsjahr und die Indiktion zum Jahr 930 seien irrtümlich, oder ob man mit Ottenthal lediglich die Handlung nach Nabburg auf dem Rückweg von Böhmen ins Jahr 929, die Beurkundung aber auf den 30. Juni 930 setzt, — daran, daß sich Heinrich I. 929 oder 930, wenn nach M. Meyer (wie Anm. 132) S. 116 Anm. 1 nicht nur die Beurkundung, sondern auch die Handlung von DHI. 19 ins Jahr 930 und zwar nach DHI. 22 zu legen wäre, in Nabburg aufhielt, ist nicht zu zweifeln. Hierzu sowie über die Intervenienten Arnulf und Eberhard vgl. K. Reindel, *Die bayerischen Luitpoldinger 893—989*, Quellen u. Erörterungen z. bayer. Gesch., NF. 11 (1953) nr. 76 S. 147f.

der neueren Forschung in diesen Intervenienten die Herzöge der Bayern und Franken und vermuten, daß der König gelegentlich dieses Zuges den bayerischen Vorort Regensburg aufgesucht hat. Der Rückweg von Prag nach Sachsen über die Oberpfalz und das Einvernehmen mit dem Bayernherzog legen dies nahe. Im September 929 befand sich Heinrich in Quedlinburg, wo er das sächsische Heer, das Anfang des Monats einen glänzenden Sieg über die Slawen bei Lenzen erfochten hatte, zurückerwartete. Die abgehaltene Siegesfeier¹³¹⁾ im Beisein zahlreicher Großen gab der Maßnahme der Hausbestellung, von der wir durch DHI. 20 vom 16. September 929 wissen, den würdigen Rahmen. Den ganzen Herbst verbrachte der König anscheinend in Sachsen, worauf eine in Wallhausen am 1. Dezember 929 datierte, bisher zumeist übersehene Urkunde für das Kloster Aldeneyck hinweist, die auf Bitten Herzog Giselberts von Lothringen ausgestellt worden ist¹³²⁾.

Was indessen bei der Siegesfeier und der Hausordnung in Quedlinburg offenbar außerdem geschehen ist, erhellt aus dem Eintrag

¹³¹⁾ Zur Siegesfeier, besonders über die von Widukind erwähnten *triumphi* Heinrichs I. 933 und Ottos d. Gr. 955, vgl. K. Hauck, *Gebliitsheiligkeit* (wie Anm. 111) S. 280ff. Bemerkenswert erscheint, daß Widukind (I 35) nach H. Beumann (Bespr. v. H. Jäger, *Rechtl. Abhängigkeitsverhältnisse der östl. Staaten vom Fränkisch-Deutschen Reich*, 1960), *HZ.* 197 (1963) S. 381, „Heinrich den Ersten nicht nur nach dem Ungarnsieg, sondern auch nach dem über Wenzel von Böhmen temporär als *imperator* bezeichnet hat“.

¹³²⁾ Edition dieser in DDHI. sowie B.-O. fehlenden Urkunde bei M. Meyer, *Ein übersehenes Diplom Heinrichs I.*, *NA.* 23 (1898) S. 120f.; J. Coenen, *Limburgsche Oorkonden I* (1932) nr. 118 S. 73; vgl. dens., *De drie Munsters der Maasgouw (Aldeneyck)*, *Publ. de la Société historique et archéologique dans le Limbourg à Maestricht* 56 (1920) S. 71ff., bes. S. 100ff.

Die beiden Ottonenurkunden für das Frauenkloster Aldeneyck an der Maas vom 1. Dezember 929 und vom 8. August 936 sind in der *Diplomata*-Ausgabe der MGH. nicht bzw. nicht richtig eingereiht (DOI. 466 gehört vor DOI. 1, hätte also eigentlich DOI. 1 selbst sein müssen!). Daß die Heinrich-Urkunde zumeist unbekannt und unberücksichtigt geblieben ist (besonders in der einschlägigen Arbeit von H. Sproemberg, *Die lothringische Politik Ottos des Großen*, *Rhein. Vjbl.* 11 [1941] S. 1ff., wieder abgedruckt mit einem Nachwort in: *Beiträge z. belgisch-niederländischen Geschichte* [1959] S. 111ff. — aus S. 26 bzw. S. 137 Anm. 110 geht hervor, daß Sp. die Urkunde nicht kannte —), und daß die Otto-Urkunde oft übersehen wird (vgl. unten Anm. 163), bleibt um so mehr zu bedauern, als es sich nicht um irgendwelche, sondern tatsächlich um äußerst wichtige Diplome handelt.

der Königsfamilie im Gedenkbuch der Abtei Reichenau, in dem Otto den Titel *rex* trägt¹³³). König Heinrich war inzwischen selbst von Sachsen aus ins schwäbische Stammesgebiet aufgebrochen, feierte das Weihnachtsfest 929 in Straßburg und stattete den Bodenseeklöstern Reichenau und St. Gallen einen Besuch ab¹³⁴).

Ist doch die Heinrich-Urkunde für Aldeneyck auf Bitten Herzog Giselberts um die Zeit von dessen Heirat mit Gerberga, der Tochter Heinrichs I., ausgefertigt (vgl. oben Anm. 87), und fällt doch auf die Otto-Urkunde für das Kloster deshalb besonderes Gewicht, weil sie am Krönungstag Ottos I. oder doch einen Tag danach (vgl. oben Anm. 29) in Aachen wiederum auf Bitten Giselberts ausgestellt worden ist. Dabei handelt es sich in beiden Fällen um Restitutionsakte an Aldeneyck, so daß schon aus diesen äußeren Gegebenheiten die Bedeutung ersichtlich wird, die Aldeneyck nicht nur für Giselberts Herrschaft in Lothringen, sondern ebenso für die Königsfamilie gehabt haben muß. Eine eingehende Untersuchung der Ottonenurkunden für Kloster Aldeneyck wäre auch deshalb wünschenswert, weil durch sie die nicht mehr zu schließende Lücke in DDHI. und DDOI. wenigstens als solche der zukünftigen Forschung zur Kenntnis gebracht werden könnte.

P. F. Kehr hat im Diplomata-Exemplar des Deutschen Historischen Instituts in Rom einen handschriftlichen Vermerk nach DHI. 20 angebracht und das vergessene Diplom ebd. „DHI. 20 A“ genannt; desgl. C. Erdmann, Der ungesalbte König (wie Anm. 182) S. 330 Anm. 4. Die Urkunde wird außerdem erwähnt von W. Holtzmann, Bespr. v. H. Heimpel, Bemerkungen zur Gesch. König Heinrichs I., SB. Leipzig, Phil.-hist. Kl. 88, 4 (1936), in: DA. 2 (1938) S. 280; R. Holtzmann, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit S. 82; G. Rotthoff (wie Anm. 89) S. 27. Vgl. auch H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I (²1912) S. 423 Anm. 4.

¹³³) MGH. Lib. confr., Cod. aug. pag. LXIII, ed. Piper S. 227, dazu K. Schmid, Neue Quellen (wie Anm. 77a) S. 185ff. In diesen Zusammenhang — wenn nicht schon 926 November, vgl. B.-O. nrn. 13a, 14, 15 — wird wohl die radierte Urkunde Heinrichs I. für Reichenau gehören (B.-O. nr. 33), deren Inhalt wahrscheinlich eine Bestätigung der Immunität oder des Wahlrechts betraf. Das erhalten gebliebene Rekognitionszeichen weist die Sigle des Notars Simon auf, der bis 931 in der Kanzlei Heinrichs I. nachzuweisen ist, vgl. C. Erdmann, Der ungesalbte König (wie Anm. 182) S. 328ff. Die Urkunde, die wohl nach dem Tode Herzog Burkhardts I. (926) ausgestellt worden ist (vgl. K. Beyerle, Die Kultur der Abtei Reichenau I [1925] S. 112/9 mit Anm. 99 S. 211), dürfte jedenfalls in die Zeit zwischen 926 und 931 gehören.

¹³⁴) DHI. 21; B.-O. nrn. 24a und 25. Zum Aufenthalt in den Bodenseeklöstern: K. Schmid, Neue Quellen (wie Anm. 77a) S. 189ff. Dazu, daß der Aufenthalt nicht in die Zeit vor, sondern erst nach Weihnachten 929 gehört, vgl. oben Anm. 121.

Bereits am 16. Oktober hatte sich eine Gesandtschaft des angelsächsischen Königs Athelstan unter Führung des Bischofs Keonwald ins Gedenkbuch von St. Gallen einschreiben lassen¹³⁵), was gewiß kein Zufall ist, sondern einen konkreten Anhaltspunkt für die in die Wege geleitete und vorbereitete und jetzt kurz bevorstehende Vermählung Ottos mit einer angelsächsischen Königstochter darstellt. Der König weilte sodann im Frühjahr 930 im Lande der Franken, wo er, von Herzog Eberhard und anderen Grafen und Bischöfen eingeladen, an deren weltlichen und kirchlichen Sitzen festlich empfangen und mit Geschenken geehrt worden ist¹³⁶). Am 9. April war Heinrich I. in Frankfurt und stellte dort auf Bitten des Bayernherzogs Arnulf für den Züricher Presbyter Hartpert eine den Besitz einer Kirche im Komitat von Arnulfs Bruder Berthold betreffende Urkunde aus¹³⁷). An welchem

¹³⁵) MGH. Lib. confr., ed. Piper S. 136f., dazu K. Schmid, Neue Quellen (wie Anm. 77a) S. 192ff. Da der Aufenthalt der angelsächsischen Gesandtschaft und derjenige der Königsfamilie in den Bodenseeklöstern nicht gleichzeitig erfolgten, wie aus der in Wallhausen am 1. Dezember 929 ausgestellten Urkunde hervorgeht (siehe oben Anm. 121), sind die von mir in Neue Quellen S. 194 geäußerten Vermutungen über ein Zusammentreffen der Königsfamilie mit den Angelsachsen im Bodenseegebiet hinfällig. — Herr Staatsarchivrat Dr. H. Goetting (Wolfenbüttel) hatte die Freundlichkeit, mir brieflich mitzuteilen, für Gandersheim sei ihm durch meine Ausführungen deutlich geworden, „daß das berühmte Gandersheimer Plenar, welches sich heute auf der Veste Coburg befindet, zweifellos zu den Gaben gehörte, die Bischof Keonwald 929 mitbrachte. Das älteste liudolfingische Familienstift ist also damals besonders bedacht worden. Das Plenar — eigentlich ein Evangeliar — enthält auf der Rückseite des ersten Blattes die Eintragungen in angelsächsischer Minuskel: + *eadgifu regina: aþelstan rex angulsaxonum et mercianorum*.“ Für diesen interessanten Quellenhinweis sei auch an dieser Stelle bestens gedankt. — Vgl. R. Drögereit, Sachsen und Angelsachsen, Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 21 (1949) S. 46; W. H. Stevenson, A Latin Poem addressed to King Athelstan, Engl. Hist. Rev. 26 (1911) S. 482ff.

¹³⁶) Cont. Reginon. a. 931, zum Jahr 930 gehörig, ed. F. Kurze S. 158f. *Eodem anno rex ab Eberhardo aliisque Franciae comitibus seu episcopis in Franciam vocatus singillatim ab unoquoque eorum in domibus suis vel ecclesiarum sedibus regem decentibus est conviviis et muneribus honoratus*. Vgl. G. Waitz, Jahrb. Heinrichs I. S. 139.

¹³⁷) DHI. 22; B.-O. nr. 26. — Über den Presbyter Herzog Hermanns I. von Schwaben, Hartpert von Zürich, den späteren Abt von Ellwangen und Bischof von Chur, vgl. H. Keller, Kloster Einsiedeln im ottonischen

Ort der König das auf den 18. April fallende Osterfest begangen hat, ist nicht bekannt. Sicherlich geschah dies an einem königlichen Platz des fränkischen Stammesgebietes am Mittelrhein¹³⁸).

Schwaben, Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. XIII (1964) S. 19f. In Hartperts Laufbahn, die in enger Beziehung zum alemannischen Herzog und zum ottonischen Königshaus stand, spielte die ansehnliche Besitzübertragung durch Heinrich I. in Frankfurt am 9. April 930 insofern eine besondere Rolle, als mit ihr Hartperts Austritt aus der Züricher Kongregation verbunden gewesen sein dürfte. Jedenfalls ist er nach 929 in Zürich nicht mehr nachweisbar. Die vorhandenen Anhaltspunkte geben Anlaß zur Annahme, daß Hartperts Ausstattung beim Besuch des Königs im schwäbischen Stammesgebiet — wahrscheinlich in Zürich selbst, wo der König auf seinem Zug von den Bodenseeklöstern an den Oberrhein vorbeizukommen pflegte — von Herzog Hermann betrieben worden ist. Da das Ausstattungsgut, die Kirche St. Florin zu Remüs (Engadin) im Herrschaftsbereich des Bayernherzogs Arnulf lag, wird die Handlung in Gegenwart und auf Bitten Arnulfs, der sich in Frankfurt am Königshof einfand, beurkundet worden sein. Die Tatsache aber, daß das Beurkundungsgeschäft bekanntlich den gewöhnlich einige Zeit später erfolgten Abschluß einer vorher erwogenen und beschlossenen Handlung darstellte, legt nahe, daß Hartperts Angelegenheit anläßlich des Aufenthalts Heinrichs I. im Bodenseegebiet, wohl in Zürich selbst, zu Anfang des Jahres 930 behandelt worden ist.

¹³⁸) Da der König in der Karwoche wohl kaum eine größere Reise unternommen haben wird, ist diese Annahme gerechtfertigt.

Wenn man der Nachricht des Trithemius — Ann. Hirsaug. I, S. 68: *Anno quoque praenotato (927) Henricus rex Romanorum potentissimus conventum Principum indixit apud Moguntiam ad festum Dominicae Resurrectionis, ubi comparantibus multis, plura pro utilitate Imperii solemniter constituta fuerunt* — einer Nachricht, die nach G. Waitz, Jahrb. Heinrichs I. S. 119 mit Anm. 2, „auf eine gute Quelle hinweist“, überhaupt noch etwas abgewinnen will, so wird man sie nicht mit Waitz auf den Mainzer Hoftag in der Weihnachtszeit 927 beziehen, auch nicht an ein Osterfest im Jahre 927 in Mainz denken, was — wie Ottenthal (B.-O. nr. 16a) bemerkt — eine unwahrscheinliche Reise des Königs von Essen nach Mainz in der Karwoche voraussetzen würde. Vielmehr wird man am ehesten das Jahr 930 in Betracht ziehen, zu dem die Nachricht, die bei Trithemius mit solchen des Jahres 929 zusammensteht, passen würde. Denn nicht nur weilte der König in der Osterzeit 930 tatsächlich am Mittelrhein (am Freitag vor Palmsonntag in Frankfurt), sondern er muß damals längere Zeit im Frankenland verblieben sein und hat bei diesem Aufenthalt mit Sicherheit Mainz aufgesucht, wie aus Cont. Reginon. (vgl. oben Anm. 136) hervorgeht. Und überdies weist noch eine andere, allerdings wiederum fragwürdige Quelle auf Mainz hin (vgl. Anm. 139). Dabei muß jedoch bedacht werden, daß ein Osteraufenthalt in Mainz nicht der Regel entsprochen hätte, wie aus den Ermittlungen von H.-W. Klewitz (Die

An dieser Stelle muß eine allerdings fragwürdige Quelle zitiert werden, nämlich der Eintrag der Lausanner Annalen zum Jahre 930: *Otto rex benedictus fuit in Maguncia*¹³⁹). Des Königs Heinrich Fahrt führte weiter den Rhein hinab, wiederum in lothringisches Gebiet, nach Aachen. Dort hielt er sich am 5. Juni auf, was wir einer von den Herzögen Eberhard und Giselbert petierten königlichen Bestätigung von Besitz und Einkünften der Kanoniker des Aachener Marienmünsters entnehmen¹⁴⁰). Und schließlich kehrte der Herrscher gegen Ende des Jahres 930 nach Sachsen zurück¹⁴¹).

Auf dieser großen Fahrt durch das Reich, die nach dem Feldzug gegen Prag und einem Aufenthalt im bayerischen Stammesgebiet von Quedlinburg und Wallhausen über Straßburg und die Reichsabteien Reichenau und St. Gallen nach Frankfurt und Aachen geführt hat, muß das Hochzeitsfest Ottos mit Edgith gefeiert worden sein. Näher eingrenzend kann gesagt werden, daß es zur Zeit der Einschreibung der Königsfamilie in die Gedenkbücher der Bodenseeklöster Reichenau und St. Gallen noch nicht statt-

Festkrönungen der deutschen Könige, ZRG. 59 Kan. Abt. 28 [1939] S. 79ff.) hervorgeht. Nach ihnen wäre eher ein Pfalzort, nicht ein Bischofssitz, am ehesten wohl Ingelheim, in Betracht zu ziehen.

¹³⁹) Ed. Ch. Roth, in: *Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande* 3. série III, 1 (1948) S. 8. Über die Ottoneneinträge in den Lausanner Annalen gedenke ich im Einvernehmen mit E. Hlawitschka eine gesonderte Untersuchung vorzulegen.

¹⁴⁰) DHI. 23, B.-O. nr. 27. — Das Privileg Heinrichs I. für die Kirche in Utrecht (DHI. 27, B.-O. nr. 32), das in die Zeit der Kanzleitätigkeit Simons fällt, ist wohl im Zusammenhang der Übergabe Bruns an Utrecht erlassen worden (vgl. oben Anm. 88) und somit ebenfalls in die Jahre 929/30 einzureihen. Nach Ottenthal erfolgte die Verleihung an Utrecht wahrscheinlich bei einem der Aufenthalte im Nordosten des Reiches 927, 928 oder 930. Da die Übergabe Bruns wohl mit einer Wohltat an die Utrechter Kirche verbunden gewesen sein wird, hat das Jahr 930 den Vorzug.

¹⁴¹) Er urkundete am 1. Dezember 930 für Kloster Hersfeld in Wallhausen: DHI. 25, B.-O. nr. 30. — M. Meyer, Ein übersehenes Diplom (wie Anm. 132) S. 118ff., möchte DHI. 25 auf Grund der im Jahre 929 am gleichen Tag in Wallhausen ausgestellten Urkunde für Aldeneyck (siehe oben Anm. 132) ebenfalls diesem Jahr zuordnen, wofür u. E. die Gründe jedoch keineswegs ausreichend sind, obschon C. Erdmann, *Der ungesalbte König* (wie Anm. 182) S. 329 Anm. 2, dieser Umdatierung zugestimmt hat.

gefunden haben kann¹⁴²). Alle Anhaltspunkte, vor allem die festliche Einladung des Königs durch Herzog Eberhard nach Franken, weisen auf einen Platz am Mittelrhein, weisen — genauer gesagt — auf Mainz, den Sitz eines in seiner politischen Bedeutung mehr und mehr hervortretenden Metropoliten¹⁴³). Und wenn man nun nochmals die Notiz der Quedlinburger Annalen liest, die lautet: *Otto rex Editham, filiam regis Anglorum, matrimonio sibi iungendam Saxoniae advexit*¹⁴⁴), so scheint eine solche Formulierung aus der Sicht von Quedlinburg dem Ablauf des damals Geschehenen durchaus zu entsprechen.

Die Vermählung Ottos fand in einer Zeit statt, in der Heinrich I. im Begriffe stand, seinem Herrschertum im ganzen Reiche, ja über dessen Grenzen hinaus Ausdruck zu geben. Mit Geduld und zäher Beharrlichkeit, mit diplomatischem Geschick und politischer Zielstrebigkeit hatte es der Sachsenherrscher vermocht, das Reich im Inneren zu konsolidieren. Seine Anerkennung als König durch die Herzöge und den Adel in den Stämmen stand nicht mehr in Frage. Die Rückgewinnung Lothringens war 925 geglückt¹⁴⁵), und 928 wurde Giselbert als *dux Lotharingiorum* den Stammesherzögen des Reiches gleichgeordnet, dazu als Schwiegersohn Heinrichs mit der Königsfamilie verbunden. Im Jahre 926 gelang es dem König nach dem Tode Herzog Burkhardts, auch das schwäbische Stammesherzogtum fester an das Reich zu binden, indem er einen stammesfremden königstreuen Vasallen, den Konradiner Hermann, als Herzog einsetzte¹⁴⁶). Und spätestens von 927 an trieb der selbständige

¹⁴²) Da Edgith in beiden Gedenkstiftungen fehlt, vgl. K. Schmid, Neue Quellen (wie Anm. 77a) S. 188ff.

¹⁴³) Vgl. U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl (1910) bes. S. 11; ders., Reims und Mainz in der Königswahl des 10. und zu Beginn des 11. Jh.s, SB. Berlin, Phil.-hist. Kl. 1921, S. 414ff.

¹⁴⁴) Wie Anm. 119.

¹⁴⁵) Flodoardi Annales ad a. 925, ed. Ph. Lauer, Coll. de textes (1905) S. 33. Vgl. P. E. Hübinger, König Heinrich I. und der deutsche Westen, Ann. d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein 131 (1937) S. 19; H. Sproemberg, Die lothringische Politik (wie Anm. 132) S. 23f., Neudruck S. 134f.

¹⁴⁶) Vgl. M. Lintzel, Heinrich I. und das Herzogtum Schwaben, Hist. Vjschr. 24 (1928/29) S. 9f.; M. Hellmann, Der deutsche Südwesten in der Reichspolitik der Ottonen, Zeitschr. f. Württ. Landesgesch. 18 (1959) S. 201f.

Bayernherzog Arnulf, vor Jahren der Konkurrent Heinrichs um die Königsherrschaft, eine den Zielen des Sachsenherrschers in auffallender Weise entsprechende Politik. Wie vorher der König schloß er im Jahre 927 seinerseits einen Vertrag mit den Ungarn¹⁴⁷⁾ und suchte noch im gleichen Jahre den Herrscher auf, der zu Ingelheim und Mainz Hof hielt¹⁴⁸⁾. Nach Jahresfrist beteiligte sich Arnulf sogar am Feldzug des Königs nach Prag, empfing diesen außerdem in seinem Herzogtum und weilte im Frühjahr 930 wiederum in der fränkischen Kernlandschaft an Rhein und Main, in Frankfurt, am Königshof¹⁴⁹⁾. Eberhard endlich, der Herzog der Franken, der einst bei der Erhebung Heinrichs zum König maßgeblich mitgewirkt hatte, rief diesen in eben jenem Frühjahr des Jahres 930 nach Franken in sein Herzogtum, um ihn als Herrscher festlich aufzunehmen und ihm zusammen mit den Grafen und Bischöfen außergewöhnliche Ehren zu erweisen¹⁵⁰⁾.

Die Erfolge der Regierungstätigkeit Heinrichs I. wurden in jenen Jahren offenbar. Daß die Herzöge gerade damals so rege und zwar nicht nur innerhalb ihrer eigenen Stammesgebiete den Hof des Königs aufsuchten — Hoffahrten Eberhards von Franken nach Bayern und Lothringen, solche Arnulfs von Bayern nach Franken und Giselberts von Lothringen nach Sachsen sind bezeugt¹⁵¹⁾ —

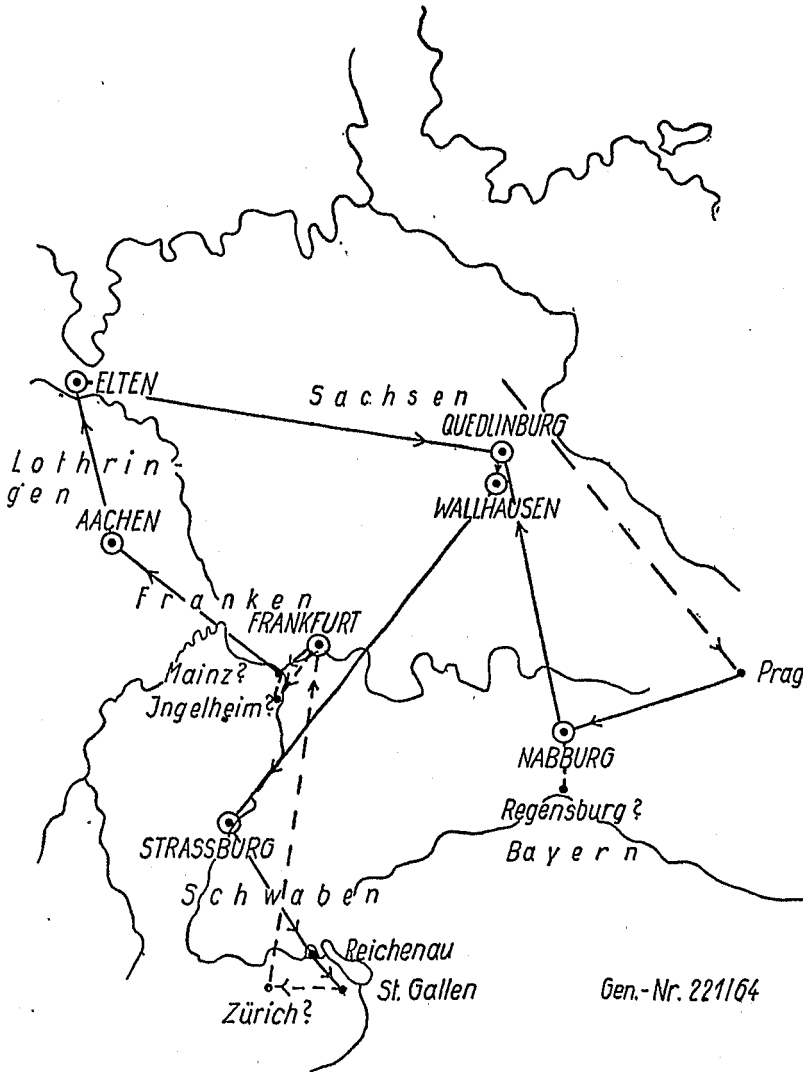
¹⁴⁷⁾ *Annales Ratisponenses* a. 927, MGH. SS. XVII, S. 583: *Arnolfus cum Ungariis pacificatur*; vgl. K. Reindel, Die bayer. Luitpoldinger (wie Anm. 130) nr. 66 S. 138.

¹⁴⁸⁾ *Annales Iuvavenses maximi* a. 928, MGH. SS. XXX 2, S. 743: *Colloquium ad Ingilheim*; DHI. 15; vgl. K. Reindel, Die bayer. Luitpoldinger (wie Anm. 130) nrn. 72f. S. 145f.

¹⁴⁹⁾ Zusammenstellung der bayerischen Quellen, in denen die Teilnahme Arnulfs am Feldzug nach Böhmen (B.-O. nr. 23e) berichtet wird, bei K. Reindel, Die bayer. Luitpoldinger, (wie Anm. 130) nr. 76 S. 148ff. — Zur Intervention Arnulfs in Nabburg siehe oben Anm. 130. — Zur Intervention Arnulfs in Frankfurt siehe oben Anm. 137. Dazu vgl. K. Reindel, Die bayer. Luitpoldinger (wie Anm. 130) nr. 78 S. 152 und dens., Herzog Arnulf (wie Anm. 49) S. 248, Neudruck S. 282.

¹⁵⁰⁾ Siehe oben Anm. 136.

¹⁵¹⁾ Eberhard am Königshof in Franken: B.-O. nr. 26a, in Lothringen: B.-O. nr. 27, in Bayern: B.-O. nr. 28; Arnulf in Bayern: B.-O. nr. 28, in Franken: B.-O. nrn. 13, 19, 26; Giselbert in Lothringen: B.-O. nrn. 23, 27, in Sachsen: NA 23, S. 120f.



Heinrichs I. Reiseweg in den Jahren 929/30

hatte gewiß ebenso seine Gründe wie die Tatsache, daß der König selbst im Anschluß an den Prager Feldzug zu einem Ritt durch das ganze Reich aufbrach, wie er ihn vorher und nachher nicht unternahm: Über Bayern (Nabburg, Regensburg?¹⁵²) zog er nach

¹⁵²) Siehe oben S. 114.

Sachsen (Quedlinburg, Wallhausen), von dort nach Alemannien (Straßburg, Reichenau, St. Gallen, Zürich?^{152a}) und Franken (Frankfurt, Mainz?^{152b}), um über Lothringen (Aachen, Elten) wieder nach Sachsen zurückzukehren, wo er dann für den Rest seiner Regierungszeit mit kürzeren Unterbrechungen verblieb¹⁵³). Daß der König nach den Feldzügen gegen die Stammeshertöge von Alemannien und Bayern in den Jahren 919/21¹⁵⁴) und dem langjährigen Kampf um Lothringen¹⁵⁵) gerade in den Jahren 929/30 wieder in den südlichen Stammeshertögtümern und in Lothringen — dieses Mal als anerkannter Herrscher — auftrat, will beachtet sein.

Suchen wir nach den Gründen dieser großangelegten Königsfahrt durch das Reich, so dürfen wir in ihr ohne Frage einen Ausdruck der erfolgreichen Regierung des Königs sehen. Sie war erfolgreich nicht nur im Inneren, der alemannischen und in bestimmten Grenzen auch der bayerischen Herzogsgewalt gegenüber sowie in der Gestaltung der Verhältnisse in Lothringen, sondern auch nach außen hin, wofür die Westpolitik ebenso wie der Feldzug nach Prag und der Sieg bei Lenzen Zeugnis ablegen. Und bald sah sich der König in der Lage, die Tributzahlungen an die Ungarn einzustellen¹⁵⁶), ein Zeichen dafür, daß er sich nunmehr stark genug fühlte, um dem gefährlichsten Feind die Stirn zu bieten.

^{152a}) Siehe oben Anm. 137.

^{152b}) Siehe oben Anm. 138. — Außer in Frankfurt und Mainz muß der König laut *Cont. Reginon.* (wie Anm. 136) noch in anderen fränkischen Orten geweilt haben.

¹⁵³) 931 und 935: Züge nach Westen (B.-O. nrn. 35a, 36 u. 36a bzw. nrn. 49a, 50 u. 50a); 933: Aufenthalt in Franken (B.-O. nr. 44); 934: Zug nach Dänemark (B.-O. nr. 46b).

¹⁵⁴) Zum Feldzug gegen Herzog Burkhard: Widukind I 27, ed. Hirsch-Lohmann S. 39f., vgl. M. Lintzel, Heinrich I. u. das Herzogtum Schwaben (wie Anm. 146) S. 2, M. Hellmann, Der deutsche Südwesten (wie Anm. 146) S. 198. — Zu den Feldzügen gegen Herzog Arnulf: Widukind I 27, ed. Hirsch-Lohmann S. 39f., Liudprand, *Antapodosis* II 21—23, ed. Becker S. 47f., vgl. K. Reindel, Die bayer. Luitpoldinger (wie Anm. 130) nr. 61 S. 119ff.

¹⁵⁵) Vgl. P. E. Hübinger, König Heinrich I. u. der deutsche Westen (wie Anm. 145) S. 16ff.; H. Sproemberg, Die lothringische Politik (wie Anm. 132) S. 22ff., Neudruck S. 132ff.

¹⁵⁶) Widukind I 38, ed. Hirsch-Lohmann S. 55ff.

Mitten in dieser erfolgreichen Regierungstätigkeit und inmitten des königlichen Zuges durch alle Stammesgebiete des Reiches aber lagen zwei Ereignisse gleichsam eingebettet: die Ordnung des Königshauses und die Vermählung des Königssohnes Otto, des Thronfolgers, wie wir sicherlich jetzt sagen dürfen. Denn man würde den König einfach unterschätzen, wenn man annehmen wollte, dieser habe es im Zuge seiner zielstrebigem Reichspolitik unterlassen, die für die Fortdauer seiner Herrschaft entscheidendsten Fragen zu klären und zu regeln, oder wenn man annehmen wollte, der König habe sein Haus und seine Nachfolge betreffende Bestimmungen ohne die sichernde Zustimmung des Volkes, d. h. ohne die Beipflichtung der Großen des Reiches vorgenommen. Daß die Maßnahmen zur Ordnung des Königshauses mit einem Besuch aller Gebiete des Reiches verbunden wurden, ist gewiß kein Zufall, sondern für das Gelingen des Vorhabens viel eher geradezu eine Notwendigkeit gewesen^{156a)}. Diese Verbindung von Hausordnung und „Umritt“^{156b)} weist auf die Tragweite des Geschehens für das Schicksal des Reiches hin und spricht dafür, daß es mit den Herzögen abgesprochen war und in ihrem Einvernehmen erfolgte. Und wenn Herzog Eberhard den Besuch Frankens durch den König im Frühjahr 930, einer Zeit, in der auch der Bayernherzog Arnulf in Frankfurt bezeugt ist, zu einem Feste gestaltete, so müssen wir daraus folgern, daß Ottos Vermählung mit der angelsächsischen Königstochter Edgith der Hauptanlaß dieses Festes gewesen ist. Wie an der königlichen Hausordnung so nahmen auch an der königlichen Hochzeit die Großen des Reiches, ja das ganze Volk Anteil. Wer wollte angesichts dieses Festes und der Tatsache, daß Otto schon damals *rex* genannt werden konnte, daran zweifeln, daß die Vermählung des durch die Zustimmung der Großen und

^{156a)} Auf vergleichbare Vorgänge anlässlich der Vermählung Liudolfs wies mich H. Keller hin; vgl. dens., Kloster Einsiedeln (wie Anm. 137) S. 38ff. — Nach Hrotsvithae gesta Oddonis v. 461ff., ed. P. v. Winterfeld S. 217, wünschte Otto, seinen Sohn Liudolf und seine Schwiegertochter Ida, die wie eine Königin geehrt werden sollte, von nun an bei sich in der Pfalz zu haben und mit ihnen durch die Lande des Reiches zu ziehen; vgl. Köpke-Dümmmler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 159.

^{156b)} Wir gebrauchen den Begriff „Umritt“ hier mit allem Vorbehalt. Zum Umritt zuletzt: R. Schmidt, Königsumritt und Huldigung (wie Anm. 81).

des Volkes auf der langen Fahrt durch alle Teile des Reiches rechtswirksam zum Thronfolger bestimmten Königssohnes gefeiert worden ist?

Die bisherige Forschung nimmt an, Otto sei erst 936, kurz vor dem Tode seines Vaters, in aller Form zum Thronfolger bestimmt worden. Neben dieses Ereignis stellt K. Reindel¹⁵⁷⁾ ein anderes: „Fast zur gleichen Zeit fand noch eine andere Designation statt. Am 22. Juli 935 bestimmte Herzog Arnulf seinen ältesten Sohn zu seinem Nachfolger in Bayern und ließ ihm vom Volk huldigen¹⁵⁸⁾. Sollte etwa das der Preis gewesen sein, den König Heinrich für die Anerkennung seines eigenen Sohnes zahlen mußte? . . . Mir will es nicht einleuchten“ — so fährt Reindel fort —, „daß Arnulf, der seine mächtige und unabhängige Stellung noch im vergangenen Jahre durch seinen Zug nach Italien dokumentiert hatte, die Nachfolge Ottos bedingungslos hingenommen hätte, ohne daß ihm bindende Zusicherungen hinsichtlich der Vorrechte seines Herzogtums gemacht worden seien.“ Obwohl Reindel bei seiner trefflichen Argumentation offensichtlich dem König die Priorität in der Designationsangelegenheit zuerkennt, setzt er diese, der bisherigen Forschung folgend, im Jahre 936¹⁵⁹⁾, also zeitlich später als diejenige durch den Bayernherzog an. Dieser merkwürdige Widerspruch in den Ausführungen Reindels erklärt sich dadurch, daß richtige Beobachtungen und Erwägungen auf ein unvollständiges und damit unstimmliges Faktengerüst projiziert worden sind. Wir müssen es wiederholen: Man würde Heinrich I. als König einfach unterschätzen, wollte man mit P. E. Schramm annehmen, Heinrich sei „nicht so weit wie der Herzog von Bayern“ gegangen, „der im Vorjahre in Erwartung seines Todes den Sohn nicht nur

¹⁵⁷⁾ K. Reindel, Herzog Arnulf (wie Anm. 49) S. 250, Neudruck S. 285.

¹⁵⁸⁾ *Annales Iuvavenses maximi a. 935, MGH. SS. XXX 2, S. 743: Eidem Eparhardo Arnolfus dux pater eius regnum Baiuvariorum concessit regendum post se et XI^{mo} kal. Augusti veniebat ad Salinam simulque cum eo Udalpertus archiepiscopus, et fidelitatem iuraverunt ei Salinarii cuncti tam nobiles quam ignobiles viri.*

¹⁵⁹⁾ Er schreibt daran anschließend (S. 250, Neudruck S. 285): „Hatte sich Heinrich in Erfurt der Zustimmung der Herzöge in der Nachfolgefrage versichert, so konnte er seinen Sohn designieren und dieser konnte am 7. August 936 in Aachen feierlich gekrönt werden.“

zum Nachfolger bestimmte, sondern ihm auch gleich hatte huldigen lassen¹⁶⁰).

Wir haben demgegenüber ermittelt, daß die rechtlich verbindliche Designation Ottos zum Thronfolger im Zusammenhang der Hausordnung von 929 und der anschließenden Vermählung Ottos mit Edgith erfolgt ist. Widukind selbst, der dieses Ereignis nicht berichtet, hat den Weg zu dieser Erkenntnis gewiesen, da er Otto anlässlich der Aachener Feier des Jahres 936 einen *iam olim designatum regem* nannte.

Der Thronfolge Ottos des Großen kommt ein besonderes Gewicht zu, weil sie die Individualsukzession im ostfränkisch-deutschen Reich begründete. Sie hatte zur Voraussetzung, daß die übrigen vollbürtigen Königssöhne vom Königtum ausgeschlossen wurden. Wenn also Otto im Jahre 929 und nicht erst 936 rechtswirksam zum Thronfolger bestimmt worden ist, dann muß der Ausschluß seiner Brüder vom Königtum schon damals vorgenommen worden sein. In der Tat: Ottos jüngster Bruder Brun wurde — wie bereits erwähnt — im Jahre 929, im Jahre der Ordnung des Königshauses, zum geistlichen Stande bestimmt¹⁶¹) und schied damit für die Nachfolge im Königtum aus. Diese negative Auswahl innerhalb der Familie des ersten Königs aus sächsischem Geschlecht setzt doch eine positive Auswahl im Hinblick auf die Thronfolge voraus; und dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß noch alle vollbürtigen Karolingersöhne ein Anrecht auf das Königtum hatten. Die negative Auswahl Bruns ist somit zwar ein indirektes, aber ein schlüssiges Zeugnis dafür, daß die Regelung der Thronfolge in einer neuen Weise, im Sinne der Individualsukzession nämlich, damals bereits beschlossen und entschieden war. Und sie ist beschlossen und entschieden worden im Zusammenwirken des Königs mit den Großen des Reiches, auch wenn die auf uns gekommenen Quellen davon *expressis verbis* nichts berichten. Das Itinerar Heinrichs I. in den Jahren 929/30 ist dafür Beweis genug¹⁶²).

¹⁶⁰) P. E. Schramm, Die Kaiser aus dem sächs. Hause (wie Anm. 15) S. 33.

¹⁶¹) Siehe oben Anm. 88. — Eine umfassende Untersuchung über „Die Bestimmung von Königssöhnen zum geistlichen Stand“ könnte sicherlich weitere interessante Aufschlüsse bringen. Ich bin dabei, eine Behandlung dieses Themas vorzubereiten.

¹⁶²) Vgl. dazu die Kartenskizze S. 121.

3. DOI. 1.

König Otto hat am 13. September 936, fünf Wochen nach seiner Thronbesteigung in Aachen, die Ausstattung des neu gestifteten Nonnenklosters Quedlinburg vorgenommen. In der darüber ausgestellten Urkunde (DOI. 1¹⁶³) traf er außerdem Bestimmungen über die künftige Rechtsstellung des Klosters bei einem Regierungswechsel. Sie lauten: *Et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxoniam regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium et sanctimonialia inibi in dei servitio congregata; si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem sicut in ceteris catervis in obsequium sanctae trinitatis simili modo congregatis, nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci praedicti et eiusdem catervae.*

Diese Bestimmungen beanspruchen die größte Beachtung, da sie eine kurze Zeit nach dem Regierungsantritt veröffentlichte, die Zukunft der Herrschaft seines Hauses betreffende Verlautbarung des Königs selbst darstellen. Und wenn diese Verlautbarung auch nicht als maßgebliche Äußerung über die Thronfolge und Königserhebung zu werten ist, sondern die Sicherstellung der Rechte des ottonischen Hauses an dem Kloster Quedlinburg für die Zukunft bezweckte, wie F. Rörig nachdrücklich und klärend festgestellt hat¹⁶⁴), so gilt sie dennoch nach wie vor als ein Kronzeugnis dafür, daß bei der Königserhebung der „Wahl“ die entscheidende Bedeutung zukam. In der Literatur über „die deutsche Königswahl“ nimmt somit das vielzitierte, oft berufene DOI. 1 als Quelle eine Art Schlüsselstellung ein. Man darf geradezu sagen: DOI. 1 ist zu einem „Begriff“ geworden¹⁶⁵).

¹⁶³) DOI. 1 ist nicht die erste von Otto ausgestellte Urkunde (vor DOI. 1 liegt DOI. 466 vom 8. August 936), was oft übersehen wird, z. B. von H. Mitteis, Die Krise (wie Anm. 16) S. 74. Auch ich muß meine Aussage in Neue Quellen (wie Anm. 77a) S. 202f. korrigieren. Über DOI. 466 vgl. oben Anm. 132.

¹⁶⁴) F. Rörig, Geblütsrecht (wie Anm. 19) S. 19 Anm. 1.

¹⁶⁵) So sagt z. B. W. Schlesinger (Bespr. v. H. Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts), HZ. 174 (1952) S. 105, kurz: „DOI. 1 beweist...“; vgl. dens. (Bespr. von W. Mohr, König Heinrich I.) ebd. S. 108.

Um die Bedeutung der in Frage stehenden urkundlichen Äußerung Ottos I. offenbar zu machen, zitieren wir am einfachsten einige Sachverständige. Zunächst W. Schlesinger¹⁶⁶), der schreibt: „Der Wille des Königs kommt erst 936 wieder zur Geltung, weil er mit dem Willen der Großen übereinstimmte. Denn daß man auch jetzt noch an einem Wahlrecht der Großen festhielt, das nicht einmal durch das Geblütsrecht gebunden war, dafür ist Kronzeuge Otto der Große selbst, der drei Wochen nach der Aachener Wahl Bestimmungen über die Vogtei des Stifts Quedlinburg traf: sollte ein König aus einem anderen Geschlecht erwählt werden, heißt es da, so solle die Vogtei dem jeweils Mächtigsten aus liudolfingischem Hause verbleiben.“ In der Besprechung von Rörigs Abhandlung „Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte“ hat Th. Mayer¹⁶⁷) wie folgt Stellung genommen: „Damit hat Rörig recht, es wurden nicht verbindliche Anordnungen über die Thronerhebung getroffen, aber es wird die Meinung des Königs wiedergegeben; danach wurde die Möglichkeit als bestehend angenommen, daß, obwohl das ottonische Haus nicht ausgestorben wäre, ein Angehöriger eines anderen Hauses zum König gewählt würde und daß dann sich der König und der Mächtigste aus dem ottonischen Hause in Schutz und Vogtei des Klosters teilten, also sich friedlich anerkannten und vertrugen. Mitteis scheint diese Urkunde nicht beachtet zu haben, auch Lintzel, der Rörig scharf entgegnet und das Wahlrecht viel höher einschätzt, hat auf diese Urkunde, die den stärksten Beweis für seine Auffassung geboten hätte, nicht Bezug genommen.“ Auch Mitteis¹⁶⁸) aber kam dann auf DOI. 1 ausführlich zu sprechen: „Es wäre denn auch zu merkwürdig und in sich widerspruchsvoll, wenn derselbe König Otto, dem die Kirche nach Rörigs Ansicht bei der Krönung ein *ius*

¹⁶⁶) W. Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl (wie Anm. 21) S. 422, Neudruck S. 360. — Vgl. schon B.-O. nr. 57: „(Heinrich) ... behält aber, wenn nicht mehr jemand seines Geschlechtes in Franken und Sachsen den Königssitz innehat, sondern ein anderer vom Volk zum König erwählt werde, die Vogtei dem jeweiligen Familienoberhaupt seines Geschlechtes vor, ...“.

¹⁶⁷) Th. Mayer, HZ. 170 (1950) S. 120.

¹⁶⁸) H. Mitteis, Krise (wie Anm. 16) S. 74.

hereditarium bescheinigt haben sollte, wenige Wochen nachher in einem Diplom für Quedlinburg mit der Möglichkeit gerechnet haben würde, daß, ohne daß sein Haus ausgestorben sei, ein König aus anderem Hause gewählt werden könnte. Diese Urkunde ist in der Tat ein starker Beweis dafür, daß man in den maßgebenden Kreisen die Wahl für das Entscheidende, den Erbgedanken für ein bloßes Motiv, das Geblütsrecht nicht für unabdingbar ansah; die als möglich gedachte ‚freie Wahl‘ wäre dann eine Form des Widerstandsrechtes gewesen, das als Notrecht auch im übrigen anerkannte objektive Ordnungen brechen konnte.“ Und auch Lintzel¹⁶⁹⁾ folgte nach: „Daß man auch in einer Zeit, in der das Wahlrecht dem Erbgedanken folgte, und zwar gerade um 936, davon überzeugt war, daß letzten Endes die Wahl entschied und daß sie die Möglichkeit hatte, von der Dynastie abzuweichen, das lehrt die bekannte und oft zitierte Urkunde, die Otto bald nach seiner Erhebung für Quedlinburg ausgestellt hat, wo davon die Rede ist, daß trotz des Weiterbestehens der ottonischen Familie *alter e populo eligatur rex.*“

Daß Otto I. wenige Wochen nach seiner Krönung „mit der Möglichkeit gerechnet haben“ soll, es könnte, „ohne daß sein Haus ausgestorben sei, ein König aus anderem Hause gewählt werden“, bleibt trotz allem „zu merkwürdig“, so möchten wir die Worte von Mitteis gegen diesen selbst wenden. Es bleibt merkwürdig, weil in der offenen Aussage einer solchen Erwartung so kurz nach der Thronbesteigung — auch wenn man ihr nur die Bedeutung einer Möglichkeit zuschreibt — doch ein gerüttelt Maß an Unsicherheit zum Ausdruck käme. Man hat König Heinrich I. unterschätzt, da man annahm, er habe bis zu seinem Tode die Großen des Reiches nicht rechtsverbindlich auf die Nachfolge eines seiner Söhne verpflichtet. Unterschätzt man nicht auch Heinrichs Sohn Otto, wenn man ihm zutraut, er habe, kaum König geworden, schon mit der Möglichkeit gerechnet oder sie gar befürchtet, ein anderer, ein aus dem Volke Erwählter und nicht einer seiner Söhne, könnte sein Nachfolger werden? Und dies, obschon Otto im Jahre 936 bereits einen fast sechs Jahre alten Sohn Liudolf hatte? Dabei spricht der tatsächliche Vorgang des Thronwechsels von Hein-

¹⁶⁹⁾ M. Lintzel, *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 71f.

rich I. auf Otto I. im Jahre 936 weder für eine Unsicherheit des Vaters Heinrich noch seines Sohne Otto. War doch 936 die Gefahr eines Auseinanderfalls des Reiches, die 919 noch durchaus bestanden hatte, überwunden¹⁷⁰). Schon diese Überlegung macht uns skeptisch. Aber wenden wir uns dem Quellentext selbst zu.

Die Bestimmung Ottos I. über den Rechtsstatus des Nonnenklosters Quedlinburg in DOI. 1 lautet: Wenn ein Mitglied der ottonischen *generatio* den königlichen Thron im Reiche innehat (*si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia*¹⁷¹) *regalem . . . possideat sedem*), so soll dieser die *potestas* und die *defensio* über das Kloster und die Nonnen haben (*in illius potestate sint ac defensione . . . monasterium et sanctimonialia . . .*). Wenn aber ein anderer aus dem Volke zum König gewählt wird (*si autem alter e populo eligatur rex*), soll jener über sie — nämlich über das Kloster und die Nonnen — seine königliche *potestas* haben (*ipse in eis suam regalem teneat potestatem . . .*), der Mächtigste der ottonischen *cognatio* aber Vogt über sie sein (*nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur . . .*). Man sieht: die beiden einander gleichgeordneten Sätze weisen Unterscheidungen auf, die sich gegenüberstehen oder entsprechen: Der *rex generationis nostrae* steht dem *rex electus e populo* gegenüber, und die *generatio* der *cognatio*, während die *potestas* und die *defensio* des ersten der *potestas* und dem *advocatus* des zweiten Satzes entsprechen. Der erste Satz enthält die Bestimmung über den Rechtsstatus des Klosters für den Fall, daß der König ein „Ottone“ ist (*si aliquis generationis nostrae regalem possideat sedem*): dann soll dieser über die *potestas* und die *defensio* verfügen. Der zweite Satz dagegen enthält die Bestimmung für den Fall, daß der König ein aus dem Volke Gewählter, d. h. kein „Ottone“ ist (*si autem alter e populo eligatur rex*): dann soll dieser nur die *regalis potestas* haben, während die *defensio* (*advocatia*) dem Mächtigsten der ottonischen *cognatio* zufallen soll (*potentissimus cognationis nostrae advocatus habeatur*). Mithin bleiben

¹⁷⁰) W. Schlesinger (Bespr. von W. Mohr, König Heinrich I.), HZ. 174 (1952) S. 107: „Gewiß lag 919 eine Auflösung in Einzelstämme durchaus im Bereich der Möglichkeiten, aber 936 drohte sie nicht mehr.“

¹⁷¹) Über *Francia ac Saxonia* vgl. W. Schlesinger, Anfänge (wie Anm. 21) S. 406, Neudruck S. 342.

potestas und *defensio* beisammen, wenn ein „Ottone“ König ist. Sie treten auseinander, wenn dies nicht der Fall ist, d. h., wenn ein *alter e populo eligatur rex*. Diesem soll zwar die *potestas* zukommen, nicht aber die *defensio*, die der ottonischen *cognatio* vorbehalten bleibt. Indessen bleibt, wenn ein „Nicht-Ottone“ zum König gewählt wird, die *defensio* wohlgerne der ottonischen *cognatio*, nicht aber der *generatio* vorbehalten.

In dieser Unterscheidung zwischen *generatio* und *cognatio* liegt der Schlüssel zum Verständnis der so wichtigen Bestimmung von DOI. 1. Soweit wir sehen, hat die ganze bisherige Forschung diese Unterscheidung außer acht gelassen und den Text infolgedessen völlig mißverstanden. Sehen wir also zu, wie auf Grund dieser Unterscheidung die Bestimmung von DOI. 1 verstanden werden muß.

Der ottonischen *cognatio* soll nach dem Willen des Königs die Vogtei vorbehalten bleiben, wenn ein „Nicht-Ottone“ zum König gewählt wird. Wann aber — so müssen wir fragen — konnte die ottonische *cognatio* die Vogtei erhalten? Offensichtlich dann, wenn die ottonische *generatio* sie nicht erhielt, besser gesagt, wenn diese sie nicht erhalten konnte. Die ottonische *generatio* aber erhielt nur dann die Vogtei nicht, wenn sie nicht mehr vorhanden war¹⁷²). Nur dann nämlich konnte an ihre Stelle die ottonische *cognatio* treten. Hätte doch sonst die *generatio* ausgeschlossen werden müssen, was allem Rechte zuwidergelaufen und zudem widersinnig gewesen wäre. Die umgekehrte Frage, wann wohl der Fall eintrat, daß nicht ein „Ottone“, sondern ein anderer zum König gewählt wurde, ergibt die gleiche Antwort. Sie kann nur lauten: wenn dem Mächtigsten der ottonischen *cognatio* — nicht einem solchen der *generatio*! — die Vogtei zufiel. Dies aber setzt voraus, daß die ottonische *generatio* selbst keinen Bestand mehr hatte. Und daraus folgt, daß eine Königswahl aus dem Volke dann eintrat, wenn die *generatio* der Ottonen erloschen war, wenn deshalb deren *cognatio* einen Teil wenigstens der Rechte der *generatio* überkam. Im Falle von DOI. 1 sollte die Vogtei über Quedlinburg ein solches Recht sein, das dem Mächtigsten der *cognatio* zufallen konnte. Gewiß —

¹⁷²) Sei es, daß sie ausgestorben oder zur Herrschaft unfähig war.

das Satzgefüge der Bestimmungen Ottos I. über die zukünftige Stellung des Stiftes Quedlinburg enthält keine direkte Aussage darüber, daß ein anderer aus dem Volke nur dann König wird, wenn die ottonische *generatio* keinen Bestand mehr hat. Doch diese Folgerung ergibt sich zwingend und unzweideutig aus der Unterscheidung von *generatio* und *cognatio* im Urkundentexte selbst. Wird sie nicht berücksichtigt, dann geht der Sinnzusammenhang der beiden aufeinander bezogenen Sätze, die ja die entscheidenden Bestimmungen dieser Königsurkunde enthalten, verloren.

Diese Einsicht erst läßt uns die Verfügung des Königs über den künftigen Rechtsstatus des Quedlinburger Stiftes recht verstehen. Das von der königlichen Familie gestiftete Kloster sollte bei der *generatio* der Ottonen bleiben. Und zwar sollte der jeweilige König aus dieser *generatio* sowohl die *potestas* als auch die *defensio* besitzen. Quedlinburg war damit zum ottonischen Königskloster gemacht. König Otto dachte nicht daran, daß „trotz des Weiterbestehens der ottonischen Familie“¹⁷³⁾ ein anderer aus dem Volke zum König gewählt werden könnte, wie die bisherige Forschung annimmt. Diese Möglichkeit bestand für ihn nicht, er zog sie keineswegs in Betracht. Er mußte aber daran denken und damit rechnen, daß die ottonische *generatio* einmal nicht mehr sein könnte. Dann allerdings trat der Fall ein, daß *alter e populo eligatur rex*. Auch in diesem Falle aber sollte Quedlinburg der ottonischen Sippe nicht ganz entfremdet werden. Zwar sollte der aus dem Volke neu gewählte König seine königliche *potestas* über das Kloster haben, *sicut in ceteris catervis in obsequium sanctae trinitatis simili modo congregatis*. Das heißt doch wohl, daß Quedlinburg dann in den Status eines sog. „Reichsklosters“ trat. Aber die *cognatio* der Ottonen, die angeheiratete Verwandtschaft des ottonischen Mannesstammes also, sollte dadurch nicht ganz ausgeschaltet werden, ist doch für ihren *potentissimus* das Amt des Klostersvogtes (*advocatus*) vorgesehen worden. Mit anderen Worten — die Rechte der ottonischen Familie sollten in Gestalt der Klostersvogtei weiterbestehen.

Diese Erkenntnisse haben nun aber weitreichende Konsequenzen sozial-, rechts-, verfassungs- und politischgeschichtlicher Art, und

¹⁷³⁾ M. Lintzel, Miscellen (wie Anm. 20) S. 72; vgl. auch oben S. 127f.

zwar a) für das Selbstverständnis des ottonischen Königsgeschlechtes, b) für das Zueinander von Reichsgut und Hausgut, c) im Hinblick auf die Königswahl und die Thronfolgeordnung und d) für die Beurteilung des Königtums Heinrichs I.^{173a)}.

a) Das Selbstverständnis des ottonischen Königsgeschlechtes gründet auf dem Sippenbewußtsein, da ja laut DOI. 1 das ottonische Geschlecht aus der *generatio* und der *cognatio* besteht. Offensichtlich meint *generatio* den Mannesstamm im Sinne der *agnatio*^{173b)}, (die feste oder geschlossene Sippe), *cognatio* dagegen die Blutsverwandten von der Frauenseite, d. h. diejenigen über die Mutter und die Töchter (die wechselnde oder offene Sippe)¹⁷⁴⁾. Dieses Selbstverständnis eines Geschlechtes ist das althergebrachte. Als König Konrad I. den Tod herannahen fühlte, rief er — so berichtet der Fortsetzer Reginos — seine Brüder und Verwandten (*fratres et cognati sui*, d. h. seine Geschlechtsgenossen) und außerdem die Großen der Franken zu sich¹⁷⁵⁾. Auch hier ist also eine Unterscheidung des Geschlechtes in *agnatio*, die im Falle Konrads I. von den *fratres* gebildet wird¹⁷⁶⁾, und *cognatio* getroffen.

^{173a)} Korrekturnachtrag: Im Anschluß an ein Referat über die Ergebnisse meiner Forschungen im Deutschen Historischen Institut in Rom warf D. Lohrmann die Frage nach der Stellung von DOI. 1 in der Geschichte der Königskanzlei auf. Dazu E. E. Stengel, *Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jhs* (1910) S. 139ff., der DOI. 1, DHI. 20 und andere Diplome dem Hofkaplan Adaldag, dem späteren Erzbischof von Bremen-Hamburg, zuschreibt. In anderem Zusammenhang konnte ich darauf näher eingehen, vgl. K. Schmid, *Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbuch-einträgen*; erscheint demnächst.

^{173b)} Wobei zu fragen bleibt, ob sich diese beiden Begriffe ganz decken. Vermutlich schränkt der Begriff der *generatio* denjenigen der *agnatio* ein; er bezieht sich wohl nur auf die Nachkommen, nicht auch auf die Vorfahren im Mannesstamm.

¹⁷⁴⁾ Vgl. H. Mitteis-H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte* (81963) S. 11f.; H. Planitz-K. A. Eckhardt, *Deutsche Rechtsgesch.* (21961) S. 53f.

¹⁷⁵⁾ Cont. Reginon. a. 919, ed. F. Kurze S. 156. — Ähnlich heißt es in einem Papstprivileg für Wildeshausen von 891: *neque frater episcopi nec aliquis de cognatione eius*; JL. 3472; ed. R. Wilmans, *Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I* (1867) S. 534; dazu K. Schmid, *Die Nachfahren Widukinds*; im Druck (DA. 1964).

¹⁷⁶⁾ Da Konrad keine Söhne hatte.

Nach DOI. 1 haben nur Angehörige der *generatio* (*agnatio*), nicht solche der *cognatio*, ein potentielles Anrecht auf den Königsthron; nur jeweils einer aus der *generatio* jedoch kann diesen besteigen. Es heißt ja, *si aliquis nostrae generationis regalem potestativa manu possideat sedem*. Darüber allerdings, wie dieser eine, der Thronfolger nämlich, ermittelt wird, ist in der Urkunde nichts gesagt. Das ottonische Geschlecht besteht demnach aus einem *rex*, seiner *generatio*, aus der sich der jeweilige *rex* rekrutiert, und aus seiner *cognatio*, die zwar nicht in das Königtum, wohl aber in das Erbe des *rex* und seiner *generatio* eintreten kann. Dieses Selbstverständnis des Königsgeschlechtes ist im Vergleich zu jenem der Karolinger insofern neuartig, als nicht mehr die gesamte *generatio* das Königtum trägt, sondern nur noch der König allein, den sie in ihrer Mitte hat. Königtum und *generatio* stehen nicht mehr in der Entsprechung, da der jeweilige König ein einziger aus der *generatio* Auserwählter ist. Somit wurde das Selbstverständnis des ottonischen Königsgeschlechtes, das durchaus noch auf dem Sippenbewußtsein beruht, vom Königtum gewissermaßen distanziert, weil die *generatio* nur noch durch einen Repräsentanten am Königtum teilhaben konnte.

b) DOI. 1 enthält die Bestimmung, das Stift Quedlinburg solle vom jeweiligen König des ottonischen Geschlechtes beherrscht werden. Wie das Königtum selbst, so wird demnach auch das Stift von der Herrschaftsteilung unter die Mitglieder der *generatio* ausgenommen. Es soll Kloster des Königs, Königskloster, nicht Eigenkloster des ganzen ottonischen Geschlechtes sein. Diese besondere Rechtsstellung kommt in ihrer Bedeutung und Eigenart am deutlichsten zum Ausdruck, wenn die ottonische *generatio* erlischt. Dann nämlich ist als neuer Klosterherr der neugewählte König vorgesehen. Die Art der Herrschaft über das Kloster entspricht also der Art der Herrschaft über das Reich. Obwohl damit das Kloster den Charakter eines sog. „Reichsklosters“ erhält, da es ja nicht dem Hausgut des neuen Königs entstammt, sollten, so will es DOI. 1, die Rechte des ottonischen Geschlechtes an ihm nicht völlig verlorengehen. Was der kognatischen Verwandtschaft¹⁷ des Ottonengeschlechtes vorbehalten wird, ist die Vogtei. Sie aber fällt wiederum nicht der Teilung anheim, sondern soll vielmehr vom Mächtigsten der ottonischen *cognatio* ausgeübt werden. Wie die

Herrschaft über das Reich unteilbar ist, so soll auch die Herrschaft über das Kloster und die Vogtei desselben unteilbar sein, auch wenn *potestas* und *defensio* auseinanderfallen. Daran zeigt sich, daß dieses ottonische Königsgut teilweise wenigstens von der Sippe gewissermaßen distanziert wurde, da es als unteilbares Gut nicht allen ihren Mitgliedern zugehören und zudem mit dem Königtum an einen neuen, nicht-ottonischen Herrn kommen konnte; ein Zustand, mit dem bemerkenswerterweise übereinstimmt, daß dieses Königsgut sowohl den Charakter von Reichsgut als auch denjenigen von Hausgut trug. Nahm doch die *potestas* über dasselbe den Weg des Königtums und des Reiches, die *defensio* dagegen denjenigen des normalen Erbganges von gewöhnlichem Hausgut. Dies darf als Hinweis darauf gewertet werden, daß der ottonische König sozusagen eine Zwischenstellung zwischen Reich und Königsgeschlecht einnahm.

c) Die Bestimmungen Ottos I. in DOI. 1 stellen als zentrale Frage die nach der Königswahl. Zu ihrer Beurteilung hat die bisherige Forschung denn auch die Aussage in DOI. 1 immer wieder herangezogen. Das Mißverständnis des Textzusammenhangs hat dazu geführt, daß die zur Frage stehenden urkundlichen Bestimmungen als Beweis für die letztlich entscheidende Funktion der „Wähler“ bei der Königswahl in der Ottonenzeit galten, denn der König selbst habe ja trotz des „Weiterbestehens seines Hauses“ damit rechnen müssen, daß *alter e populo eligatur rex*. Davon kann nun aber gar keine Rede sein. Eine sog. „freie Wahl“¹⁷⁷⁾ ist von Otto nur für den Fall in Betracht gezogen, daß die ottonische *generatio* keinen Bestand mehr hat und nur noch eine ottonische *cognatio* existiert. Dieses Beweisglied fällt aus der Beweiskette, welche die bisherige Königswahlforschung aufgereiht hat, heraus, was nichts anderes bedeutet, als daß die „Anfänge der deutschen Königswahl“ neu zu überprüfen sind. Als Ausgangspunkt für deren Verständnis bieten nunmehr aber eben dieselben bisher mißdeuteten Bestimmungen Ottos nicht unwichtige Anhaltspunkte. Wird doch in ihnen geradezu als selbstverständlich vorausgesetzt, daß, solange die königliche *generatio* besteht, aus ihr der König

¹⁷⁷⁾ Vgl. oben Anm. 23 sowie H. Heimpel, Bemerkungen zur Geschichte Heinrichs I., SB. Leipzig, Phil.-hist. Kl. 88, 4 (1936) S. 18ff., bes. S. 25ff.

hervorgeht, ohne daß freilich gesagt wird, wie dies zu geschehen hat. Einen Anhaltspunkt für ein sog. „Geblütsrecht neuen Stils“ (Mitteis¹⁷⁸) kann man indessen in DOI. 1 nicht finden. Und von „Wahl“ ist nur die Rede, wenn augenscheinlich eine Notwendigkeit dafür besteht, daß das Königtum auf ein neues Geschlecht überwechselt. Dies ist dann der Fall, wenn die Ottonen nicht mehr über eine herrschaftsfähige *generatio* verfügen. Das sind eindeutige, klare Bestimmungen, die zu einem neuen, besseren Verständnis der ottonischen Königsherrschaft verhelfen können.

Man hat zwar vor einer „isolierenden Interpretation“ von DOI. 1 gewarnt und betont, der Zweck dieser Königsurkunde sei nicht gewesen, „maßgebliche Äußerungen über die Königserhebung zu machen“¹⁷⁹). Indessen entspringen die Bestimmungen des Königs über die zukünftige Rechtsstellung Quedlinburgs einer Auffassung über den Weiterbestand des Königtums, wie sie beim König selbst geherrscht hat. Im Falle Quedlinburgs stellen die urkundlichen Verfügungen Ottos I. die praktische Anwendung einer offenbar bereits vorhandenen Ordnung dar, die sich auf die Thronfolge bezieht und vom König in konkreter Bezugnahme auf einen bestimmten Herrschaftstitel verkündet wird. Daß sich der König schon wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung in aller Klarheit darüber äußern konnte, wie das Rechtsverhältnis des Stiftes Quedlinburg zum jeweiligen König, sei er Ottone oder nicht, und zur ottonischen Sippe sein sollte, ist merkwürdig genug. Wenn schon keine schriftlich fixierte „*ordinatio regni*“, so muß es doch eine zumindest vom König selbst als verbindlich erachtete Regelung der Thronfolge gegeben haben, die sich aus der Ordnung des neuen Königshauses ergeben haben dürfte. Daß sie sich, was die Individualsukzession angeht, von der karolingischen unterscheidet und zudem eine Abgrenzung der Rechte der ottonischen *generatio* und *cognatio* im Hinblick auf das Königtum, das Königsgut und das Hausgut ermöglichte, kennzeichnet sie. Jedenfalls aber sind die diesbezüglichen konkreten Äußerungen des Königs über den Rechtsstatus des Stifts Quedlinburg keineswegs der Ausdruck einer Unsicherheit oder gar einer Schwäche, sondern vielmehr die

¹⁷⁸) H. Mitteis, Königswahl (wie Anm. 113) S. 34ff.

¹⁷⁹) F. Röhrig, Geblütsrecht (wie Anm. 19) S. 19 Anm. 1.

Dokumentation der Bewältigung der Königsherrschaft. In der in DOI. 1 zum Vorschein kommenden Ordnung des ottonischen Königtums liegt also die verfassungsgeschichtliche Bedeutung dieser Königsurkunde.

d) Wenn König Otto gelegentlich der Privilegierung des Stiftes Quedlinburg schon wenige Wochen nach seinem Regierungsantritt bestimmte Aussagen über die Stellung seines Königtums machen konnte, so erscheint es unmöglich, daß er deren Voraussetzungen selbst geschaffen hat. Diese weisen vielmehr zurück auf seinen Vater. Und der Thronwechsel im Jahre 936 selbst gibt nicht weniger Grund zu dieser Annahme. Es bleibt nunmehr die Aufgabe, aus dieser Erkenntnis Kriterien für die Beurteilung des Königtums Heinrichs I. zu gewinnen.

4. Neue Kriterien für die Beurteilung des Königtums Heinrichs I.

P. E. Schramm hat vor kurzem deutlich zu machen versucht, „wie unsicher Ottos I. Lage im Augenblick von Heinrichs Tod war, weil es noch keine gefestigte, eindeutige Herrschertradition gab“. „Die grundsätzliche Frage, wie das Verhältnis des Königs zu den Stammesherzögen und ihr Verhältnis zum König eigentlich beschaffen war, hatte noch keine Klärung gefunden. Ungeklärt war auch die Beziehung des Königs zur Kirche. . . . Ungeklärt war schließlich die Frage der Nachfolge. . .“¹⁸⁰). Es fällt nach unseren Untersuchungen schwer, diese Meinung zu teilen. Wer sich die Aachener Feier von 936 vergegenwärtigt und sieht, wie die drei Metropolen von Mainz, Köln und Trier den kirchlichen Akt der Königsweihe vornahmen — sieht, wie sämtliche Stammesherzöge des Reiches beim Aachener Krönungsmahl die Hofdienste leisteten, wird diese Zeremonien als Ausdruck geregelter Verhältnisse zwischen König und Stammesherzögen wie auch zwischen König und Episkopat werten. Gewiß: diese Zeremonien galten Otto, dem neuen König. Doch anzunehmen, dieser habe es binnen weniger

¹⁸⁰) P. E. Schramm, Die Kaiser aus dem sächs. Hause (wie Anm 15) S. 32f.

Tage vermocht, die beim Tode seines Vaters bestehende Unsicherheit in ihr Gegenteil zu verkehren, d. h. mit den Spitzen des Adels und der Geistlichkeit die Verhältnisse des Königtums zu den Stämmen und zur Kirche zu klären, erscheint uns so gut wie unmöglich. Und nicht anders verhält es sich mit der Frage der Thronfolge.

Was das Verhältnis Heinrichs I. zur Kirche anbetrifft, so hat G. Tellenbach festgestellt, die berühmte Zurückweisung des Salbungsangebots durch den Erzbischof von Mainz habe noch niemand überzeugend zu deuten vermocht. Eine wesentliche Kursänderung der karolingisch-konradinischen Kirchenpolitik lasse sich aus den wenigen Quellen der allerersten Zeit nicht schlüssig erweisen. Sehr bald sei jedenfalls ein enges Verhältnis von König und Bischöfen wieder deutlich zu erkennen. Der König habe Bischöfe in seinen politischen Plänen eingesetzt und willige Helfer in ihnen gefunden¹⁸¹⁾. Ist aber dennoch eine gewisse Entfremdung zwischen König und Episkopat anfänglich eingetreten, hat der König zunächst gar eine bewußte Zurückdämmung der kirchlichen Einflüsse und Abhängigkeiten angestrebt, um die eigene Initiative beim Herrschaftsaufbau und beim Herrschen zu wahren, so kann davon in der fortgeschrittenen Regierungszeit gewiß nicht mehr gesprochen werden. Der Aufbau der ottonischen Hofkapelle zeigt dies klar¹⁸²⁾. Und man kann überdies darauf aufmerksam machen, daß der König gerade in den wichtigen Jahren 929/30 gelegentlich der Hausordnung nicht nur die Wittumszuweisung an seine Gemahlin auf Bitten und in Gegenwart von Bischöfen vorgenommen hat¹⁸³⁾ und im Frühjahr 930 von den Bischöfen des fränkischen Stammesgebietes *singillatim* an deren Bischofssitzen festlich empfangen worden ist¹⁸⁴⁾, sondern im Zusammenhang eben jener Vorgänge sogar seinen eigenen Sohn Brun für die geistliche, d. h. doch

¹⁸¹⁾ G. Tellenbach, Otto der Große (wie Anm. 18) S. 39.

¹⁸²⁾ C. Erdmann, Der ungesalbte König, DA. 2 (1938) S. 325ff.; J. Fleckenstein in dem zu erwartenden 2. Bd. der Hofkapelle der deutschen Könige, Schr. d. MGH. 16, 2; vorläufig: Der Ausbau der Hofkapelle und der Reichskirchenpolitik unter Otto d. Gr., Vortrag im Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalterliche Geschichte v. 25. Juni 1960, vgl. Protokoll Nr. 79.

¹⁸³⁾ DHL. 20.

¹⁸⁴⁾ Wie Anm. 136.

wohl bischöfliche Laufbahn bestimmt hat^{184a}). Und wenn man schon vermutet, Heinrichs Sohn Otto habe die Auswahl seines Krönungsortes, die auf die Aachener Pfalzanlage Karls des Großen fiel, mit seinem Vater abgesprochen¹⁸⁵), dann liegt die andere Vermutung auch nicht ferner, er habe dies, was die Durchführung der Krönungsfeier, insbesondere die Königsweihe angeht, ebenso getan.

Und was das Verhältnis König Heinrichs I. zu den Herzögen anbetrifft, so sollte man dieses nicht mit einem den damaligen Zeitumständen inadäquaten Maßstab messen. Gewiß, die Herzöge, vor allem Arnulf von Bayern und Burkhard von Schwaben, walteten überaus selbständig, beinahe königsgleich in ihren Stammesherzogtümern, wie man längst bemerkt hat. Aber das änderte nichts daran, daß sie Heinrich I. als ihren König anerkannt hatten und den für den Bestand des Reiches entscheidenden und notwendigen Erfordernissen letztlich doch Rechnung trugen. Man kann sich am Vergleich des Verhaltens Konrads I. und Heinrichs I. zu den Herzögen in den Stämmen klarmachen, was der erste Herrscher aus sächsischem Stamme erreicht und geschaffen hat. Während Konrad I. in dauerndem Kampf mit den Stammesgewalten lag, suchten die Herzöge unter Heinrich I. mehr und mehr, besonders in den Jahren um 930, den Hof des Königs auf¹⁸⁶), traten offenbar den Verteidigungsmaßnahmen des Königs gegen die äußeren Feinde des Reiches bei¹⁸⁷) und stimmten, wie wir sahen, der Ordnung des königlichen Hauses zu. Auch von den selbständigen außenpolitischen Unternehmungen der süddeutschen Herzöge wird man nicht einfach sagen können, sie seien prinzipiell gegen die Interessen des Reiches gerichtet gewesen¹⁸⁸).

^{184a}) Vgl. oben Anm. 88.

¹⁸⁵) P. E. Schramm, Die Kaiser aus dem sächs. Hause (wie Anm. 15) S. 33. — Vgl. dazu oben Anm. 51b.

¹⁸⁶) Vgl. oben Anm. 151.

¹⁸⁷) Vgl. C. Erdmann, Die Burgenordnung Heinrichs I., DA. 6 (1943) S. 59ff.; H. Büttner, Zur Burgenbauordnung Heinrichs I., Bl. f. deutsche Landesgesch. 92 (1956) S. 1ff.

¹⁸⁸) Im Hinblick auf Burkhard von Schwaben: M. Hellmann, Der deutsche Südwesten (wie Anm. 146) S. 200, zieht in Betracht, daß der König selbst am Ausgleich zwischen dem Herzog und dem burgundischen

Daß sich im endenden 9. und beginnenden 10. Jh. starke Männer im Kampf um die Vorherrschaft in den Stämmen eine weitgehend unabhängige Herrschaft verschafft hatten, war eine Tatsache, die weder Konrad I. noch Heinrich I. ungeschehen machen konnten. Daß aber Heinrich I. angesichts dieser Tatsache schon wenige Jahre nach seinem Regierungsantritt die Anerkennung

Herrscher, der 922 erfolgte und zur Ehe der Tochter Burkhardts mit Rudolf II. führte, beteiligt gewesen sei. „Daß Heinrich den Weg über Burkhard wählte, um Rudolf II. zu einer Allianz zu bewegen“, sei „nirgends bezeugt, sondern eher das Umgekehrte mindestens sehr wahrscheinlich: daß Heinrich mit Rudolf Verbindung aufnahm, um Burkhard zur Unterwerfung zu bewegen.“ Trifft dies zu, dann erscheint auch die burgundische Italienpolitik, an der Burkhard bekanntlich Anteil genommen hat, in einem besonderen Lichte. Die Forschungen darüber sowie über das Verhältnis Burgunds zum Reiche Heinrichs I., Forschungen, in denen das Problem der „Heiligen Lanze“ im Mittelpunkt steht, sind erneut in Fluß gekommen. Zuletzt: H. Büttner, Heinrich I. und Hochburgund, Vortrag im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte v. 16. Nov. 1963, vgl. Protokoll Nr. 112.

Im Hinblick auf Arnulf von Bayern: K. Reindel, Herzog Arnulf (wie Anm. 49) S. 244ff., Neudruck S. 278ff., sieht in der Intervention Arnulfs in Italien ein Unternehmen, welches zeige, daß der in der karolingischen Tradition verwurzelte Bayernherzog Arnulf als ein Herrscher über ein Teilreich handelte, das seine eigene Tradition und seine eigenen Ansprüche zu verteidigen hatte. Heinrich habe am Ende seiner Regierung nach Italien ziehen und dadurch einer selbständigen Italienpolitik der süddeutschen Stämme begegnen wollen. Schon die merkwürdige und noch viel zu wenig bedachte Tatsache indessen, daß Arnulfs Sohn Eberhard und nicht der Bayernherzog selbst für die Übernahme der Herrschaft in Oberitalien vorgesehen war, macht deutlich, daß die Hintergründe der italienischen Unternehmungen Arnulfs noch keineswegs erkannt sind. Ottenthal (B.-O. nr. 51a) hat im Hinblick auf den von Widukind berichteten Plan eines Romzuges Heinrichs I. bemerkt: „Wahrscheinlich handelt es sich um einen Zug zur Erlangung der Kaiserkrone, mit welchem dann wohl auch — in fördernder oder selbstsüchtiger Absicht — der Versuch des Herzogs Arnulf von Baiern zusammenhängt, Trient und Verona zu besetzen und dem König Hugo die Krone zu entreißen.“ Ob Arnulfs Italienzug „selbstsüchtig“ oder für die Sache Heinrichs I. „fördernd“ gewesen ist, konnte bisher nicht schlüssig erwiesen werden.

Im Hinblick auf Giselbert von Lothringen: Die Eingriffe Giselberts im Westen nach 930 ließ Heinrich I. zu, ja sie erfolgten teilweise wenigstens auf Geheiß des Königs; vgl. H. Sproemberg, Die lothringische Politik (wie Anm. 132) S. 29, Neudruck S. 140.

der süddeutschen Stammesführer ohne offenen Kampf erlangt hatte, war alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Als er, von den fränkischen und sächsischen Großen zum König erhoben, gegen Burkhard von Schwaben 919 zu Felde zog, ordnete sich dieser dem König unter¹⁸⁹). Und Arnulf nahm beim zweiten Vormarsch Heinrichs I. nach Bayern mit dem Sachsenherrscher Verhandlungen auf, verzichtete auf seinen Königstitel und erhielt dafür im sog. Vertrag von Regensburg (921) weitgehende Zugeständnisse¹⁹⁰). Auch Giselbert von Lothringen beugte sich schließlich dem König Heinrich und ließ sich mitsamt dem *regnum Lotharii* in den Reichsverband eingliedern¹⁹¹). Die Gründe freilich, die diese selbtherrlichen Männer dazu bewogen, in ihrem Streben nach der höchsten Herrschaft und letzten Unabhängigkeit, die allein das Königtum verbürgte, innezuhalten, bleiben trotz allen Vermutungen, die darüber geäußert worden sind¹⁹²), verborgen.

¹⁸⁹) Wie Anm. 154.

¹⁹⁰) Vgl. K. Reindel, Die bayer. Luitpoldinger (wie Anm. 130) nr. 61 S. 119ff.

¹⁹¹) Vgl. P. E. Hübinger, König Heinrich I. u. der deutsche Westen (wie Anm. 145) S. 19f.; H. Sproemberg, Die lothringische Politik (wie Anm. 182) S. 23ff., Neudruck S. 134ff.

¹⁹²) Im Hinblick auf die Übereinkunft Burkhardts und Heinrichs I. fragt es sich, inwieweit diese durch die Kriegslage zwischen Alemannien und Burgund beeinflußt worden ist. M. Lintzel, Heinrich I. u. das Herzogtum Schwaben (wie Anm. 146) S. 2, suchte „den Grund dafür, daß der König 919 Schwaben gegenüber so rasch und scheinbar ohne Schwertschlag zum Ziele kam, in dem Angriff des burgundischen Königs und dem Wunsche Burkhardts, gegen ihn freie Hand zu haben“. Die Annahme von H. Decker-Hauff, Die Ottonen und Schwaben, Zeitschr. f. Württ. Landesgesch. 14 (1956) S. 247ff., bes. S. 275ff., Burkhardts Haltung erkläre sich aus verwandtschaftlichen Bindungen (Heinrich I. und der Schwabenherzog seien „leibliche Vettern“ gewesen), ist von G. Tellenbach, Kritische Studien zur großfränkischen und alemannischen Adelsgeschichte, ebd. 15 (1956) S. 177f. und M. Hellmann, Der deutsche Südwesten (wie Anm. 146) S. 199f., zurückgewiesen worden.

Was den Bayernherzog Arnulf angeht, so hat K. Reindel, Herzog Arnulf (wie Anm. 49) S. 238ff., Neudruck S. 271ff., alle möglichen Gründe erwogen, ohne zu einer schlüssigen Antwort zu kommen: „Endgültige Sicherheit gewinnen wir also auch hier nicht...“.

Über die Gründe, die Giselbert bewogen, sich der Herrschaft König Heinrichs unterzuordnen, finden sich bei Hübinger und Sproemberg keine Hinweise.

Indessen wird man angesichts der Erfolge des Königs, die sich infolge verschiedener, sorgfältig abgewogener Zugeständnisse nach allen Seiten hin nacheinander (919, 921, 925) einstellten, die Gründe für die Anerkennung des Königtums Heinrichs I. nicht einseitig in der Befriedigung nur der Eigeninteressen der Herzöge sehen und suchen dürfen. Vielmehr legen die ohne nennenswerten militärischen Einsatz^{192a)} erzielten Erfolge Heinrichs I. nahe, daß dieser mit einer neuen Konzeption für die Eingliederung der genannten Großen und ihrer Herrschaftsbereiche in das Reich aufwarten konnte, einer Konzeption, die den beiderseitigen Interessen Rechnung trug. Dem entspricht, daß es Verhandlungen, Abmachungen und Verträge gewesen sind, die zur inneren Konsolidierung des Reiches führten, das im Bonner Vertrag von 921¹⁹³⁾ bereits nach außen hin in Erscheinung trat. Die Abmachungen mit Burkhard¹⁹⁴⁾, der Regensburger Vertrag mit Arnulf¹⁹⁵⁾ und das Heiratsbündnis mit Giselbert¹⁹⁶⁾ dienten dem gleichen Ziele: dem Aufbau einer neuen Königsherrschaft im Reich. Ja, neuerdings ist deutlich geworden, daß auch auf dem Wege, der zur Königserhebung Heinrichs I. führte, eine politische Übereinkunft zwischen König Konrad I. und dem damaligen Sachsenherzog Heinrich lag¹⁹⁷⁾.

^{192a)} Widukind I 30, ed. Hirsch-Lohmann S. 42f.: *Iudicavitque abstinere quidem ab armis, verum potius arte superaturos speravit Lotharios, quia gens varia erat et artibus assueta, bellis prompta mobilisque ad rerum novitates.*

¹⁹³⁾ Dazu zuletzt: H. Mitteis, Krise (wie Anm. 16) S. 57.

¹⁹⁴⁾ Darüber M. Lintzel, Heinrich I. u. das Herzogtum Schwaben (wie Anm. 146) S. 2ff.

¹⁹⁵⁾ Dazu K. Reindel, Die bayer. Luitpoldinger (wie Anm. 130) nr. 61 S. 119ff.; ders., Herzog Arnulf (wie Anm. 49) S. 237ff., Neudruck S. 270ff.

¹⁹⁶⁾ Dazu neuerdings E. Hlawitschka, Herzog Giselbert von Lothringen und das Kloster Remiremont, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 108, NF. 69 (1960) S. 427ff., bes. S. 454ff. — Über die Stellung Giselberts in Lothringen vgl. P. E. Hübinger, Heinrich I. u. der deutsche Westen (wie Anm. 145) S. 20; H. Sproemberg, Die lothringische Politik (wie Anm. 132) S. 25f., Neudruck S. 136f.

¹⁹⁷⁾ Vgl. H. Büttner-I. Dietrich, Weserland und Hessen im Kräfte-spiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik, Westfalen 30 (1952) S. 146f.

Die Forschung hat nach der Art der Bindung der Herzöge an den König gefragt und festgestellt, daß sie auf der „Huldigung“ gründete und in einem „Lehnverhältnis“ ihren Ausdruck fand¹⁹⁸). Darin beruhte das Neue in der Konzeption Heinrichs, daß er in nüchterner Einschätzung der Lage seines Königtums sich damit begnügte, seine Herrschaft als Lehnherr der Herzöge zu beginnen¹⁹⁹). Indem er die Existenz der eigenständigen, im Schattendasein des Königtums entstandenen stammesherzoglichen Gewalten akzeptierte, fand er die Mittel und Wege, sie stufenweise, neue Formen benützend, seiner Herrschaft einzugliedern und dem Reich mehr und mehr zu verpflichten. Nichts zeigt dies deutlicher als die Regelung der Nachfolge des Schwabenherzogs Burkhard, die der Franke Hermann antrat²⁰⁰). Und wenn man sich vergegenwärtigt, daß keiner der Herzöge sich gegen die Herrschaft Heinrichs I. auflehnte²⁰¹), die Herzöge vielmehr bei ihren Hoffahrten die Belange von König und Reich wahrnahmen, so möchte man geradezu von einem „Bündnis“ des Königs mit den Herzögen sprechen, von einem Bündnis zwar, das dem Ansehen des Königs keinen entscheidenden Abbruch tat. Giselberts Heirat mit einer Tochter Heinrichs und der gemeinsam unternommene Feldzug Arnulfs und Heinrichs nach Prag sind Zeichen eines guten Einvernehmens der „Verbündeten“, und nicht weniger die Tatsache, daß ein bayerisches Kontingent Anteil am großen Ungarnsieg des Jahres 933 hatte²⁰²). War aber nicht das Verhältnis des Königs zu den Herzögen trotz allem ungeklärt?

¹⁹⁸) Vgl. H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (1933) S. 415ff., ders., *Der Staat des hohen Mittelalters* (1940; 71962) S. 113; G. Tellenbach, *Königtum u. Stämme* (wie Anm. 48) S. 104f.; W. Schlesinger, *Anfänge* (wie Anm. 21) S. 404, Neudruck S. 340; K. Reindel, *Herzog Arnulf* (wie Anm. 49) S. 237ff., Neudruck S. 270ff.

¹⁹⁹) G. Tellenbach, *Vom karolingischen Reichsadelsadel* (wie Anm. 5) S. 33, Neudruck S. 202.

²⁰⁰) Vgl. H.-W. Klewitz, *Das alemannische Herzogtum bis zur Staufischen Epoche*, in: *Oberrhein, Schwaben, Südalemannen, Arbeiten vom Oberrhein 2* (1942) S. 81f.

²⁰¹) Was bei einem Manne wie Giselbert schon als außergewöhnlich bezeichnet werden muß. Über ihn vgl. oben Anm. 196.

²⁰²) *Flodoardi Annales a. 933*, ed. Ph. Lauer S. 55; vgl. K. Reindel, *Die bayer. Luitpoldingen* (wie Anm. 130) nr. 85 S. 162.

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem, was das Problem der Nachfolge anbetrifft. Nach den vorangegangenen Erörterungen sind nicht mehr viele Worte zu verlieren. Die Thronfolge Ottos ist im Rahmen der Hausordnung Heinrichs I. im Jahre 929 beschlossen worden. Dieser Beschluß hat die Anerkennung der maßgebenden Großen des Reiches gefunden. Ja, auf dem ausgedehntesten aller Züge Heinrichs I. durch das Reich, auf dem die Vermählung Ottos mit Edgith gefeiert worden ist, konnte der Herrscher den Vornehmen aus den Stämmen und einem beträchtlichen Teil des Volkes seinen zum Nachfolger bestimmten Sohn vorstellen. Und Otto hat dann tatsächlich auch die Nachfolge Heinrichs I. im Königtum angetreten. Es wäre verfehlt anzunehmen, die Frage der Thronfolge sei beim Tode Heinrichs I. nicht geklärt gewesen. Vielmehr hat von allen Fragen, die Heinrich I. als König zur Lösung aufgegeben waren, die Frage der Nachfolge die eindeutigste Klärung gefunden.

Aus dieser Feststellung ergeben sich neue Kriterien für die Beurteilung der Königsherrschaft des ersten Herrschers aus sächsischem Stamme. Denn die Klärung der Thronfolge setzte Klarheit über das Verhältnis des Königs zu den Herzögen und des Königtums zur Kirche voraus. Konnte doch die Frage der Thronfolge nur im Zusammenwirken mit den maßgebenden Großen des Reiches geklärt werden, und setzte doch die kirchliche Königsweihe in Aachen geklärte Verhältnisse zu den einflußreichsten geistlichen Würdenträgern voraus, die gemeinsam die Weihehandlung vornahmen²⁰³). Wenn wir sagen: Diese Aufgaben des Königs waren „geklärt“, so heißt das: Sie waren „bewältigt“, insofern ihre Lösung neue, aufbaufähige und zukunftsträchtige Formen der Königsherrschaft bot. In diesem Sinne trägt Heinrichs I. Regierungstätigkeit die untrüglichen Zeichen für das „Funktionieren“, d. h. für die „Bewährung“ der Königsherrschaft.

Niemand wird bezweifeln, daß König Heinrich I. die Grundlagen einer neuen Ordnung des Reiches gelegt hat, einer Ordnung, die entscheidend auf dem Einbau der herzoglichen Gewalt in das Reichsgefüge beruhte²⁰⁴), wobei allerdings Rücksicht auf die je-

²⁰³) Widukind II 1, ed. Hirsch-Lohmann S. 65f.

²⁰⁴) Vgl. G. Tellenbach, Die Entstehung des deutschen Reiches, 3. Aufl. o. J. (1946) S. 174ff.

weiligen Gegebenheiten genommen wurde. Die Bindung der herzoglichen Gewalten an das Königtum geschah zwar in den von der Zeit zur Verfügung gestellten lehnrechtlichen Formen²⁰⁵). Aber so fest war das innere Gefüge des Reiches immerhin schon unter Heinrich I., daß der König in der Regelung der Thronfolge die Herrschaft seines Hauses sichern und bewahren konnte. Und die Tatsache, daß der Sohn des „ungesalbten Königs“²⁰⁶) die Herrscherweihe empfing, macht offenbar, daß auch das Verhältnis des Königtums zur Kirche in eine bestimmte Bahn gelenkt worden ist. Ja, die innere Ordnung des Reiches wirkte sich deutlich nach außen hin insofern aus, als sich die Abwehrkraft des Reiches nunmehr den Bedrohungen und Angriffen der Feinde mehr und mehr gewachsen erwies.

Wir haben uns gegen die neuerdings von P. E. Schramm vertretene Auffassung gewandt²⁰⁷). Denn wir glauben, daß sie die eigentliche Leistung Heinrichs I. zu verkennen droht, zugleich aber zu jenem Problem den Zugang versperrt, das, wenn man schon den Ausdruck „ungeklärt“ verwenden will, beim Tode Heinrichs I. wirklich „ungeklärt“ und „unbewältigt“ gewesen ist. Wir meinen das Problem der Stellung und des Schicksals der Königsfamilie selbst und kommen damit zur zentralen Frage, die das Thema unserer Arbeit stellt.

Mit der Thronfolge Ottos des Großen war bekanntlich die Individualsukzession im Königtum augenscheinliche Wirklichkeit geworden. Otto hatte ja zwei Brüder, die wie er selbst vollbürtig waren, und außerdem einen Halbbruder, der ebenfalls ein Sohn des Königs war²⁰⁸). Daß sie vom Königtum ausgeschlossen wurden, stellt in Anbetracht der karolingischen Vergangenheit ein Novum dar, das den im Königtum eingetretenen Wandel kennzeichnet. Durch die Wahl der Franken und Sachsen zum König erhoben, hat Heinrich I. die Herrschaft der Herzöge in den Stammesgebieten und in Lothringen belassen. Indem er den Herzögen ihrer Stellung und Stärke angemessene Herrschaftsrechte überließ, er-

²⁰⁵) Wie Anm. 198.

²⁰⁶) C. Erdmann, Der ungesalbte König, DA. 2 (1938) S. 311 ff.

²⁰⁷) Siehe oben S. 136 ff.

²⁰⁸) Thankmar, der Sohn Hatheburgs, vgl. unten Anm. 211.

reichte er die Anerkennung seiner Königsherrschaft. Dieses Übereinkommen²⁰⁹⁾ ermöglichte den Aufbau eines neuen Königtums, den Aufbau einer spezifischen Königsherrschaft, die wir die „ottonische“ nennen. Und es kann kein Zweifel sein: Heinrich erstrebte nicht die Aufrichtung der königlichen Herrschaft schlechthin, sondern die Begründung der Königsherrschaft seines Geschlechtes, die Aufrichtung der ottonischen Königsherrschaft im Reich, wie Arnulf auf die Erhaltung der Herrschaft seines Geschlechtes in Bayern bedacht war. Ist es doch die vom Geblütsdenken bestimmte Art der Herrschaftsbewahrung gewesen, die der Vorstellung der damaligen Zeit zufolge allein deren vollen Besitz verbürgte²¹⁰⁾.

Als König Heinrich I. vor der Aufgabe stand, ein neues Königtum zu begründen, ging die Herrschaft der karolingischen Königssippe, die in allen karolingischen Teilreichen schon längst durchbrochen oder gar abgelöst, im Ostfrankenreich mit Ludwig dem Kind gänzlich erloschen war, ihrem Untergang entgegen. Die Karolinger hatten als Königssippe geherrscht. Jeder vollbürtige Königssohn erhielt Anteil am Königtum, weshalb sich das Königsgeschlecht in einzelne herrschende Linien verzweigte. Was veranlaßte nun Heinrich I., durch eine neue Art der Herrschaftsweitergabe von der althergebrachten Herrschaftsauffassung abzugehen und die herkömmliche Ausübung der Herrschaft durch das ganze Königsgeschlecht aufzugeben? Die Gründe dieses epochemachenden Wandels sind gewiß vielschichtig. Versuchen wir indessen, von der konkreten Situation her wenigstens dem Problem näherzukommen, indem wir König Heinrichs I. Lösung der Thronfolgefrage als ein Ergebnis der praktischen Politik zu verstehen trachten.

Heinrich I. hatte einen Sohn von Hatheburg, Thankmar, und drei Söhne von Mathilde, Otto, Heinrich und Brun. Wenn man einräumt, die Rechtsstellung Thankmars sei derjenigen seiner Halbbrüder nicht gleich gewesen²¹¹⁾, dann hätte der König nach

²⁰⁹⁾ Siehe oben S. 141f.

²¹⁰⁾ Dazu oben S. 82f.

²¹¹⁾ Bekanntlich hat sich Heinrich von Hatheburg nach der Geburt Thankmars getrennt, was ihm um so leichter möglich war, als die Kirche (Bischof Sigmund von Halberstadt) diese Ehe wegen des von Hatheburg eingegangenen Gelübdes nicht anerkannte. Da Heinrich die Besitzungen Hatheburgs

altem Herrschaftsbrauch wenigstens seinen drei vollbürtigen Söhnen Anteil an der Königsherrschaft geben müssen. Allein, wäre es Heinrich I. möglich gewesen, die Königsherrschaft unter seine Söhne jemals aufzuteilen? Er hätte bei der Durchsetzung eines solchen Entschlusses in die den Herzögen zugestandenen Herrschaftsrechte eingreifen und diese gänzlich umgestalten, ja abschaffen müssen, wodurch ohne Frage ein Krieg im Inneren des Reiches entfesselt worden wäre, in dem er auf verlorenem Posten gestanden hätte. Die von den Herzögen in den Stämmen behauptete Herrschaft verbot somit eine Aufteilung der Königsherrschaft. Wollte also Heinrich I. seiner Familie das Königtum erhalten, so mußte er angesichts der mit seinem Zutun im Reich entstandenen verfassungsmäßigen und politischen Gegebenheiten auf die Weitergabe der Königsherrschaft an alle seine Söhne verzichten. Er mußte einen Weg finden, der sowohl seinem Ziel, der Bewahrung der Königsherrschaft in seiner eigenen Familie, als auch den Zielen der Herzöge, deren Willen nämlich zur Behauptung ihrer eigenen Herrschaft, Rechnung trug. Wiederum bot sich der Weg des Kompromisses an, das Kompromiß: den Herzögen die Regelung ihrer eigenen Nachfolge zu überlassen²¹²), um dafür deren Zustimmung

Thankmar vorenthielt (vgl. unten Anm. 222), diesen jedoch mit anderen Gütern entschädigte (vgl. ebd.), hat man angenommen, Thankmar habe als „erbunfähig“ gegolten (B.-O. nr. d). Darauf, daß die Ehe Heinrichs mit Hatheburg als illegitim galt (vgl. G. Waitz, Jahrb. Heinrichs I. S. 16; R. Holtzmann, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit S. 106), wenschon Hatheburg aus vornehmem Adel kam (Widukind II 11, ed. Hirsch-Lohmann S. 76), scheint die Äußerung des Cont. Reginon. ad a. 939, ed. F. Kurze S. 161, zu deuten: *Danemar, frater regis ex concubina*. Doch darf man darüber nicht vergessen, daß Thankmar einen goldenen Halsring trug (vgl. unten Anm. 228ff.). F. M. Fischer, Politiker um Otto den Großen, Eberings Hist. Stud. 329 (1938) S. 10, spricht von „der Verletzung seines Rechtes“, ohne daß jedoch klar würde, was er damit meint.

²¹²) G. Tellenbach, Die Entstehung (wie Anm. 204) S. 170: „Die Herzogswürde war in mehreren Fällen schon erblich geworden.“ Dieser Zustand, der in Bayern nicht erst 935 (vgl. oben Anm. 158), sondern schon 907 und ebenso im Übergang der sächsischen Herzogsgewalt von Otto dem Erlauchten auf Heinrich 912 erreicht war (Widukind I 21, ed. Hirsch-Lohmann S. 30, vgl. G. Tellenbach, Königtum und Stämme [wie Anm. 48] S. 79 und S. 84), blieb also zunächst bestehen. Zwar ist in Alemannien Herzog Burkhards I. Sohn 926 übergegangen worden, was sich wohl aus dessen Unmündig-

bei der Regelung der Nachfolge im Königtum zu erhalten. Auf diese Weise sahen die Herzöge den Bestand ihrer Herrschaft gesichert, der König hingegen konnte mit Hilfe der Herzöge die Frage der Thronfolge im Reiche regeln. Dabei war es ihm jedoch verwehrt, über die Herzogsherrschaften einfach nach Gutdünken zu verfügen; anders gesagt: eine Teilung der Königsherrschaft erwies sich auf Grund des Bestehens der in den Stämmen erwachsenen eigenständigen herzoglichen Herrschaften als unmöglich. Der König indessen erreichte sein Ziel, den Weiterbestand der Herrschaft über das Reich in seiner Familie, indem er einem seiner Söhne die Nachfolge im Königtum sicherte. Die Herzöge aber duldeten einen König aus dem Hause Heinrichs I. über sich, da der König seinerseits den Fortbestand der herzoglichen Herrschaften duldete. So versteht sich das Zustandekommen der Hausordnung Heinrichs I. vom Jahre 929: die Thronfolgeregelung im Sinne der Individual-sukzession. So versteht sich aber auch die Nachfolgeregelung im bayerischen Stammeshertogtum, die Bestimmung Eberhards zum Nachfolger seines Vaters Arnulf²¹³), während in Schwaben²¹⁴), Lothringen²¹⁵) und Franken²¹⁶) Sonderfälle eingetreten waren oder späterhin eintraten, da die Söhne der betreffenden Herzöge noch

keit und aus der Tatsache, daß König Rudolf von Burgund der Schwiegersohn Burkhard's I. geworden war, erklärt (vgl. G. Tellenbach, ebd. S. 88f.). Dabei muß berücksichtigt werden, daß der neue Schwabenherzog Hermann die Witwe Burkhard's im Zusammenhang der Übernahme des Herzogtums geheiratet hat, vgl. auch Anm. 214.

²¹³) Wie Anm. 158.

²¹⁴) Burkhard II., der Sohn Burkhard's I., wurde erst 954 Herzog von Schwaben; vgl. auch Anm. 212.

²¹⁵) Die Vormundschaft über Giselbert's unmündigen Sohn Heinrich, der bald nach 939 starb, wurde dem Herzog Otto übertragen; Widukind II 26, ed. Hirsch-Lohmann S. 89; vgl. H. Sproemberg, Die lothringische Politik (wie Anm. 132) S. 34f., Neudruck S. 145f.

²¹⁶) Als Herzog Eberhard, der keinen männlichen Erben hinterließ, 939 umgekommen war, hörte das Herzogtum Franken zu bestehen auf; dazu vgl. B. Schmeidler, Franken und das Deutsche Reich im Mittelalter (1930) S. 55; R. Holtzmann, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit (³1955) S. 176. — Gegen E. E. Stengel, Der Stamm der Franken und das Herzogtum „Franken“, in: Festschr. E. Heymann (1940) S. 142ff., der die Existenz eines fränkischen Stammeshertogtums negierte, wandte sich G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel (wie Anm. 5) S. 218.

minderjährig gewesen sind, oder der Herzog überhaupt keinen Sohn hatte. Die Thronfolge Ottos des Großen erweist sich in einer bemerkenswerten Weise als das Ergebnis des Zusammenwirkens von König und Herzögen²¹⁷).

Was aber sollte mit den Brüdern Ottos geschehen? Welchen Rang, welche Würde, welche Herrschaft sollten sie haben? Mußten sie sich angesichts der Erhebung Ottos nicht entrechtet, um das Anrecht auf königliche Herrschaft betrogen fühlen? Wenn man diese Fragen bedenkt, dann wird das ungelöste Problem der Stellung und des Schicksals der Königsfamilie im Reich sichtbar. In ihm zeigt sich die Kehrseite der Bewältigung der Thronfolge in ihrer ganzen Tragweite. Zugespitzt kann man sagen: Der Aufbau und die Neuordnung des Reiches durch König Heinrich I. mußte Unordnung, Verwirrung, ja „Unglück“ in die Königsfamilie bringen. Denn diese ist durch die alleinige Thronfolge Ottos von der Königsherrschaft alten Stils abgedrängt worden. Ja mehr noch: Für die von der Königsherrschaft distanzieren Königssöhne fehlte zunächst ein geeigneter Herrschaftersatz, da sich ja die Herzogsherrschaften in festen Händen befanden. Kein Wunder, daß es zu einer Spaltung der königlichen Familie und — damit verbunden — zu einer Spaltung des sächsischen Adels kam²¹⁸), zu einer Spaltung, der Rebellionen folgten, die zu einer inneren Krise des Reiches führten, deren Gefährlichkeit den höchsten Grad erreichen sollte²¹⁹).

Solange freilich König Heinrich I. herrschte, traten die vorhandenen Spannungen noch nicht offen zutage, wenngleich gewisse Anzeichen bereits auf sie hinweisen²²⁰). Des Königs Persönlichkeit und entschlossenes Handeln mag dies verhindert haben. Dabei muß berücksichtigt werden, daß Heinrichs I. Söhne Heinrich und Brun zu Lebzeiten des Vaters noch minderjährig waren²²¹), während Thankmar im Zusammenhang der Hausordnung von 929

²¹⁷) Vgl. oben S. 91 f.

²¹⁸) Sie ergab sich daraus, daß die einzelnen Mitglieder der königlichen Familie je eigene, dem Adel angehörende Vertraute und Anhänger, etwa Taufpaten, Erzieher oder Gefolgsleute hatten.

²¹⁹) Vgl. G. Tellenbach, Die Entstehung (wie Anm. 204) S. 178 f.

²²⁰) Vgl. K. Schmid, Neue Quellen (wie Anm. 77 a) S. 201 mit Anm. 66.

²²¹) Siehe oben S. 102 f. mit Anm. 88 u. S. 107 mit Anm. 100.

durch den König entschädigt worden zu sein scheint²²²). Indessen wissen wir aus späterer Überlieferung, daß es die Königin Mathilde gerne gesehen hätte, wenn ihr Lieblingssohn Heinrich die Königswürde erlangt hätte²²³). Und wir wissen auch, daß dieser selbe Heinrich der Krönung seines Bruders Otto fernblieb. Er weilte bei Siegfried, dem *secundus a rege*, in Sachsen²²⁴). Der Glanz der Krönungsfeier in Aachen überstrahlte den Riß im Königshaus.

5. Die innere Krise des Reiches und ihre Überwindung unter Otto I.

Thankmar, der am meisten und von König Otto offenbar erneut Geschädigte²²⁵), war es, der seinem Unwillen in der Erhebung zuerst Bahn brach. Im Bunde mit Herzog Eberhard von Franken, der dem König wegen des Eingriffs in eine Fehdeangelegenheit zürnte²²⁶), schlug Thankmar mit seinen Anhängern im Jahre 938 los. Er brachte Heinrich, den jüngeren Bruder des Königs, in seine

²²²) Wenn nicht schon bei der Lösung der Ehe mit Hatheburg, bzw. anlässlich der Heirat mit Mathilde. Widukind II 11, ed. Hirsch-Lohmann S. 76: . . . *qui licet a patre alia plura sit ditatus, materna tamen se hereditate privatum aegre valde tulit*. Immerhin werden an anderer Stelle *legati Thankmari filii sui* (König Heinrichs) genannt (Widukind II 4, ed. Hirsch-Lohmann S. 70), was darauf hinweist, daß Thankmar eine „öffentliche Stellung“ innehatte (so Köpke-Dümmeler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 16 u. S. 69 Anm. 3). Sie könnte ihm möglicherweise anlässlich der Hausordnung 929 übertragen worden sein.

²²³) Vita Mathildis reginae posterior c. 6 und 9, MGH. SS. IV, S. 287 u. 289; Thietmari Merseburgensis ep. chron. I 21, ed. R. Holtzmann S. 28; vgl. M. Lintzel, *Heinricus natus in aula regali*, in: *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 86ff.

²²⁴) Widukind II 2, ed. Hirsch-Lohmann S. 67: *nutriensque iuniozem Heinricum secum tenuit*. Mit der älteren Forschung wertet M. Lintzel, *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 88, diese Bemerkung als einen Hinweis auf „eine Art Haft des jungen Heinrich“, während H. Mitteis, *Krise* (wie Anm. 16) S. 67 mit Anm. 1, annehmen möchte, Siegfried sei der Gefolgsherr (!) des jüngeren Heinrich gewesen und habe zu seiner Partei gehört.

²²⁵) Widukind II 9, ed. Hirsch-Lohmann S. 73; B.-O. nr. 69b: „Die endgültige Entziehung des gerade um Merseburg gelegenen mütterlichen Erbgrundes auch durch den Stiefbruder trieb Thankmar zur Empörung.“

²²⁶) B.-O. nr. 69a.

Gewalt und übergab ihn als Unterpfand dem Frankenherzog²²⁷). Doch er hatte kein Glück. Vom König verfolgt, fiel er dem Speer eines Verfolgers zum Opfer, der seinen Herrn, den jungen Heinrich, rächen wollte. Zuvor aber hatte der Flüchtende auf dem Altar in der Peterskirche der Eresburg seine Waffen und seine goldene Halskette abgelegt²²⁸). Diese von P. E. Schramm als „Devestitur“²²⁹) verstandene Handlungsweise zeigt, daß Thankmar, der eine *torques aurea*, ein königliches Abzeichen²³⁰), trug, um seine Rechte als Königssohn kämpfte.

Nach Thankmars Untergang suchte Eberhard die Versöhnung mit dem König, die der junge Heinrich, sein Gefangener, vermitteln sollte²³¹). Doch nun trat dieser in die Fußstapfen Thankmars und konspirierte gegen den nichtsahnenden König, seinen Bruder. Den offenen Aufstand wagte er zu Beginn des Jahres 939 zusammen mit seinem Schwager, dem Herzog Giselbert von Lothringen. Otto konnte die unmittelbar drohende Gefahr durch den berühmt gewordenen Sieg bei Birten zunächst abwenden²³²). Die Welle der Empörung gegen den König jedoch zog weitere Kreise, als Eberhard mit Giselbert gemeinsame Sache machte und schließlich Erzbischof Friedrich von Mainz mit anderen Bischöfen vom Herrscher abfiel. Dessen Lage schien hoffnungslos. Der Verlauf der wohl schwersten Krise, die Otto durchzustehen hatte, ist bekannt²³³). Otto blieb Herr, Heinrich unterwarf sich, Eberhard und Giselbert kamen um.

²²⁷) B.-O. nr. 76a.

²²⁸) Widukind II 11, ed. Hirsch-Lohmann S. 74ff.; ebd. S. 77: *Thankmarus autem stabat iuxta altare, depositis desuper armis cum torque aurea.*

²²⁹) P. E. Schramm, Die Kaiser aus dem sächs. Hause (wie Anm. 15) S. 33.

²³⁰) Dazu K. Hauck, Halsring und Ahnenstab als herrscherliche Würdezeichen, in: P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Schr. d. MGH. 13/I (1954) S. 180 mit Anm. 170; vgl. J. O. Plassmann, Widukind von Corvey als Quelle für die germanische Altertumskunde, Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Literatur 75 (1953) S. 220ff.

²³¹) B.-O. nr. 76e; vgl. Köpke-Dümmler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 75f.

²³²) B.-O. nrn. 76i und l; vgl. Köpke-Dümmler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 82ff.

²³³) B.-O. nrn. 78bff.; vgl. Köpke-Dümmler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 86ff.; F. M. Fischer, Politiker (wie Anm. 211) S. 26ff.

Es ist nicht zu verkennen: Bei der Beurteilung der Lage von Königtum und Reich zum Zeitpunkt des Todes König Heinrichs I. fallen die Ereignisse der ersten Regierungsjahre Ottos I. entscheidend ins Gewicht. In Anbetracht der inneren Wirren, in die sich Otto bald nach dem Tode seines Vaters verstrickt sah, wäre es denn auch vermessen, den Zustand, in dem sich das ottonische Königtum und Reich befand, für stabil und gesichert zu halten. Insofern behält P. E. Schramm sicherlich recht, wenn er feststellt, im Augenblick von Heinrichs Tod habe es noch keine gefestigte, eindeutige Herrschertradition gegeben. Nur fragt es sich, ob die Gründe dafür wirklich in der „Ungeklärtheit“ der Verhältnisse zwischen Königtum und Kirche, zwischen dem König und den Herzögen und in der „ungeklärten“ Thronfolgefrage zu finden sind²³⁴). Ist nicht vielmehr gerade umgekehrt die „Neuordnung“ der Verhältnisse zwischen König und Herzögen und die dadurch möglich gewordene Regelung der Thronfolge Grund dafür gewesen, daß eine Krise kam, ja kommen mußte, weil durch die „Neugestaltung“ eben dieser Verhältnisse eine tiefe Kluft zwischen der Königsfamilie einerseits und dem Königtum und Reich andererseits aufgerissen wurde?

Daß diese Kluft tatsächlich bestand, geht schon aus den Nachrichten über Unstimmigkeiten in der Königsfamilie selbst, besonders aus dem Eintreten der Königin für ihren Lieblingssohn Heinrich hervor²³⁵). Erst einige Zeit nach Heinrichs I. Tod aber wurde sie in ihrer ganzen Tiefe und Tragweite sichtbar, als sich zuerst Thankmar und dann der junge Heinrich gegen ihren Bruder, den König, erhoben. Wohl hatte König Heinrich das Mögliche getan, um die durch die Bestimmung Ottos zum Thronfolger aufkeimenden Spannungen und Mißstimmungen innerhalb der Königsfamilie niederzuhalten, indem er Thankmar, seinen ältesten Sohn, mit Gütern reichlich ausstattete²³⁶) und seinen jüngsten Sohn Brun der geistlichen Laufbahn überantwortete²³⁷). Die drohende Spaltung der Königsfamilie jedoch konnte er nicht ver-

²³⁴) Siehe oben S. 136ff.

²³⁵) Wie Anm. 223 und 220.

²³⁶) Wie Anm. 222.

²³⁷) Siehe oben Anm. 88.

hindern, da diese ihren Grund in der von ihm selbst zumindest mitbewirkten Distanzierung der Königssöhne vom Königtum hatte, wobei allein Otto ausgenommen blieb. So trat Otto ein Erbe an, das durch den Ausschluß seiner Brüder von der Königsherrschaft schwer belastet war. Daß die größte Gefahr, die ihm von Anfang an drohte, nicht von Brun oder Thankmar, sondern von Heinrich ausging, wird man schon damals gewußt haben. Berichten doch spätere Quellen²³⁸⁾, manche hätten den jugendlichen Heinrich lieber als König gesehen. Und da dieser zudem gerade zum Zeitpunkt von Ottos Regierungsantritt das waffenfähige Alter erreichte²³⁹⁾, mußte die Frage nach seinem künftigen Schicksal nur noch brennender werden.

Konnte Otto I. nach seiner Thronbesteigung die Kluft, die zwischen ihm und seinen vom Königtum ausgeschlossenen Brüdern aufgebrochen war, schon nicht mehr beseitigen, so mußte er alles daransetzen, sie wenigstens zu überbrücken. Otto stand als König vor einer Aufgabe, von deren Lösung nichts weniger als der Fortbestand der Herrschaft des neuen Königshauses, ja der Fortbestand des Reiches abhing. Daß er trotz des unbeugsamen Willens, sie zu bewältigen, beinahe gescheitert ist, darf gewiß als ein Gradmesser dafür angesehen werden, wie schwierig sie gewesen ist. Sie war schwierig nicht nur, weil Ottos Brüder sich mit dem Verlust des herkömmlichen Anrechtes auf die Königswürde abfinden mußten, sondern auch deshalb, weil die dem König unmittelbar nachgeordnete Herrschaftsausübung von den Herzögen wahrgenommen wurde, so daß sich für die der Königsherrschaft entfremdeten Königssöhne zunächst kein geeigneter Ersatz bot.

Während Heinrich I. seinem Königtum Dauer verlieh, indem er die Einzelnachfolge seines Sohnes Otto erreichte, mußte danach Otto als König die Konsequenzen dieser neuen Wirklichkeit tragen. Er stand zwischen seinen sich entrechtet fühlenden Brüdern und den rechtmäßige Herrschaft ausübenden Herzögen. Wie verhielt sich Otto in diesem Dilemma? Welchen Weg der Lösung suchte er?

²³⁸⁾ Wie Anm. 223 und 220.

²³⁹⁾ Siehe oben Anm. 100.

Ganz natürlich erscheint es, daß sich König Otto seines jüngeren, leiblichen Bruders Heinrich mehr annahm als seines Halbbruders Thankmar. Man nimmt an, die Bestellung Geros zum Nachfolger Siegfrieds in der sächsischen Mark habe „die tiefe Verbitterung in Thankmar aufs neue geweckt“, da sich Thankmar als Verwandter Siegfrieds der Hoffnung hingeeben habe, nur ihm könne jetzt die Mark zufallen²⁴⁰). Doch seitdem als gesichert angenommen werden darf²⁴¹), daß Gero der Bruder Siegfrieds gewesen ist, rückt diese Vermutung in ein anderes Licht. Jedenfalls aber hat Thankmar 938 den jungen Heinrich nachts in dessen Burg Belecke überfallen und als Gefangenen dem Herzog Eberhard übergeben²⁴²), woraus hervorgeht, daß Heinrich zunächst auf der Seite des Königs gegen Thankmar und Eberhard stand. Die Erbitterung Thankmars gegen Heinrich erklärt sich daraus, daß dieser Merseburg im Besitz hatte²⁴³), einen Platz, der zum Erbe Hatheburgs, der Mutter Thankmars, gehört hatte²⁴⁴). Der König also war offensichtlich für Heinrich und gegen Thankmar eingenommen. Und dieser Einstellung entspricht es, daß Otto seinen jüngeren, inzwischen waffenfähig gewordenen Bruder damals mit der Tochter des Bayernherzogs Arnulf vermählen ließ²⁴⁵). Inwieweit sich allerdings diese Heiratsverbindung der königlichen Familie mit dem bayerischen Herzogshaus beim Herrschaftswechsel in Bayern nach dem Tode Arnulfs 937 auswirkte, ist schwer zu sagen, da die Gründe, die den zum Nachfolger Arnulfs bestimmten Eberhard und dessen Brüder zur Rebellion gegen den König bewogen haben, verborgen sind²⁴⁶). Indessen scheint es nicht ausgeschlossen, daß Otto schon damals eine

²⁴⁰) Vgl. Köpke-Dümmeler, *Jahrb. Ottos d. Gr.* S. 69.

²⁴¹) K. Schmid, *Neue Quellen* (wie Anm. 77a) S. 211ff., bes. S. 221ff.

²⁴²) Widukind II 11, ed. Hirsch-Lohmann S. 74f.

²⁴³) B.-O. nrn. 76m—o; vgl. Köpke-Dümmeler, *Jahrb. Ottos d. Gr.* S. 84f.

²⁴⁴) Thietmari *Merseburgensis ep. chron.* I 5, ed. R. Holtzmann S. 8/9; B.-O. nr. d; vgl. auch oben Anm. 225. Dazu R. Schölkopf, *Die Sächsischen Grafen (919—1024)*, Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 22 (1957) S. 35; zuletzt: W. Schlesinger, *Merseburg*, in: *Deutsche Königspfalzen*, Veröffentlich. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 11/1 (1963) S. 173.

²⁴⁵) K. Reindel, *Die bayer. Luitpoldinger* (wie Anm. 130) nr. 89 S. 173f.

²⁴⁶) Dazu neuerdings K. Reindel, *ebd.* nr. 93 S. 186.

Politik mit dem Ziel der unmittelbaren Bindung des bayerischen Herzogtums an das Königshaus trieb, wogegen sich die Bayern wehrten. Für eine solche Vermutung spricht, daß nicht nur Eberhard, der designierte Nachfolger im Herzogtum, sondern *fili i ducis Arnolfi ambitione ducatus regi rebellant*²⁴⁷). Und dafür spricht auch, daß Otto nach dem Tode Giselberts von Lothringen 939 dessen Gattin, seine Schwester, oder deren Tochter dem von ihm kurz zuvor eingesetzten Bayernherzog Berthold, dem Bruder Arnulfs, zur Ehe anbot²⁴⁸).

Die Pläne Ottos also zielten darauf ab, durch Heiratsverbindungen den vom Königtum distanzierten Mitgliedern des königlichen Hauses nach und nach Eingang in die Herzogtümer zu verschaffen. Aber mit dieser Aussicht, die sich nur auf längere Sicht verwirklichen ließ und auf ihn wie eine Abfindung wirken mußte, gab sich der ehrgeizige und ungeduldige Heinrich offenbar nicht zufrieden. Eifersucht auf seinen königlichen Bruder trieb ihn im Jahre 939 in die Opposition. Trotzdem übte Otto nach dessen Unterwerfung keine Rache, sondern setzte den jüngeren Bruder Heinrich ganz seinem Plane entsprechend im Jahre 940 über das Herzogtum Lothringen²⁴⁹). Und als sich dieser nach seiner Vertreibung aus Lothringen 941 erneut empörte und seinem Bruder gar nach dem Leben trachtete, ließ der König nach der gescheiterten Verschwörung abermals Gnade vor Recht ergehen²⁵⁰). Einige Jahre nach der Versöhnung setzte er Heinrich auf Bitten seiner Mutter Mathilde als Herzog in Bayern ein²⁵¹). Im Jahre 950 war es dann sogar soweit, daß in den Herzogtümern Angehörige des königlichen Hauses herrschten: Seit 944 waltete in Lothringen Konrad, der Schwiegersohn des Königs, 948 trat Ottos Bruder Heinrich

²⁴⁷) Cont. Reginon. ad. a. 938, ed. F. Kurze S. 160.

²⁴⁸) Vgl. K. Reindel, Die bayer. Luitpoldinger (wie Anm. 130) nr. 94 S. 189ff.

²⁴⁹) Cont. Reginon. a. 940, ed. F. Kurze S. 161f.; B.-O. nr. 89a; vgl. Köpke-Dümler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 106.

²⁵⁰) Hrotsvithae gesta Oddonis v. 323 und 341f., ed. P. v. Winterfeld S. 213f. Das immer erneute Verzeihen wird als Ausdruck eines starken Familiengefühls gewertet, dazu H. Beumann, Widukind (wie Anm. 12) S. 119.

²⁵¹) K. Reindel, Die bayer. Luitpoldinger (wie Anm. 130) nr. 102 S. 201ff.

die Nachfolge der Liutpoldinger in Bayern an, während Ottos Sohn Liudolf 949/50 das Herzogtum Schwaben erhielt²⁵²). Daß in Sachsen und Franken schon früher eine Sonderregelung erfolgt war, hatte wohl seine besonderen Gründe²⁵³).

Mit dieser neuen Herrschaftsverteilung im Reich^{253a}) war die innere Krise des ottonischen Königtums zwar noch immer nicht völlig überwunden, folgte doch den Aufständen der Brüder Ottos und der Herzöge nochmals eine neue Welle der Empörung im Jahre 953, die jetzt von Liudolf und Konrad dem Roten ausging²⁵⁴). In deren Verlauf erhielt an Stelle Konrads Ottos Bruder Brun, der Erzbischof von Köln, *totius Lothariensis regni ducatum et regimen*²⁵⁵). Brüder, Sohn und Schwiegersohn des Königs hatten nun im Herzogtum ihr Tätigkeitsfeld gefunden. Eine neue Adelschicht war im Entstehen begriffen: Die vom Königtum distanzierten Mitglieder der Königsfamilie bildeten zusammen mit den Angehörigen jener Adelsfamilien, die durch den Besitz eines Herzogtums herzoglichen Rang behaupteten, fortan den sog. „Herzogsadel“. Dieser „herzogliche“ Adel hing infolge zahlreicher Heiratsverbindungen aufs engste zusammen²⁵⁶).

²⁵²) B.-O. nrn. 179 a und 182 b. Vgl. dazu neuerdings H. Keller, Kloster Einsiedeln (wie Anm. 137) S. 40ff.

²⁵³) Zu Sachsen: vgl. G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel (wie Anm. 5) S. 49ff, Neudruck S. 218ff.; zu Franken: vgl. H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters (1940; 1962) S. 116; vgl. auch oben Anm. 216.

^{253a}) H. Mitteis, Krise (wie Anm. 16) S. 64, sieht in ihr „eine ‚innere Reichsteilung‘, ein System, das der Reichsordnung Ludwigs des Frommen von 817 gar nicht fernsteht“; vgl. auch dens., Königswahl (wie Anm. 113) S. 40 und W. Schlesinger, Anfänge (wie Anm. 21) S. 408 mit Anm. 112, Neudruck S. 345. Doch darf bei aller Entsprechung nicht übersehen werden, daß die Karolingersöhne den königlichen Titel und Rang behalten sollten, während Ottos Brüder von vornherein vom Königtum distanziert wurden.

²⁵⁴) Vgl. Köpke-Dümmeler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 213ff.

²⁵⁵) Cont. Reginon. ad a. 953, ed. F. Kurze S. 167. — Im Zusammenhang mit dieser neuartigen und merkwürdigen Herzogseinsetzung steht der Aufbau dessen, was man das „ottonische Reichskirchensystem“ zu nennen pflegt; vgl. L. Santifaller, Zur Gesch. d. ottonisch-salischen Reichskirchensystems, SB. Wien, Phil.-hist. Kl. 229, 1 (1954; 1964).

²⁵⁶) Dazu G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel (wie Anm. 5) S. 83ff., Neudruck S. 200ff.

Damit hatte das Königsgeschlecht zwischen Königtum und Adel eine neue Stellung im Reiche gefunden. Sie ergab sich aus der neuartigen Thronfolge, brachte es allerdings mit sich, daß das königliche Geschlecht nur noch durch einen Repräsentanten, den Träger der Krone, königlich herrschte, ansonsten aber auf die Ebene der Herzogsherrschaft herabgesunken war und diese mit einer dem Königsgeschlecht verwandtschaftlich verbundenen Adelsschicht zu teilen hatte²⁵⁷). Sie ergab sich indessen nicht von selbst, sondern mußte von Otto I. in zähem und zeitraubendem Ringen mit den Angehörigen der königlichen Familie und den das Herzogtum behauptenden Adelsfamilien geschaffen werden. Otto I. mußte mit anderen Worten seine königliche Stellung über dem königlichen Geschlecht wie über den herzoglichen Geschlechtern erst erringen²⁵⁸).

So versteht sich die innere Krise des Reiches und deren Überwindung nach der Thronbesteigung Ottos I. Und es kann kein Zweifel sein: Daß diese schwere, das ottonische Königtum gefährdende Krise überwunden und gemeistert worden ist, war eine der zukunftsreichsten Leistungen des Königs Otto selbst. Die Ursache der Krise aber lag in einer neuartigen Thronfolge, die nur noch einem Königssohne galt, dessen Brüder dagegen ausschloß. Diese Thronfolge, die Thronfolge Ottos des Großen, muß wohl — das dürften unsere Erörterungen deutlich gemacht haben — als die entscheidende Leistung König Heinrichs I. betrachtet werden.

Der Meinung der bisherigen Forschung zufolge²⁵⁹) lägen die Gründe der schweren inneren Erschütterungen, die das Reich in der ersten Regierungsphase Ottos I. zu ertragen hatte, im Willen

²⁵⁷) Darüber demnächst K. Schmid, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein, Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter, Habilschr. 1961.

²⁵⁸) Wobei zu beachten ist, daß die königliche Familie und die herzoglichen Geschlechter aufs engste verbunden waren; dazu wie Anm. 257.

²⁵⁹) Die bisherige Forschungsmeinung ist trefflich formuliert von G. Tellenbach, Die Entstehung (wie Anm. 204) S. 178f. — Die einseitige, die Probleme der Königsfamilie verkennende Sichtweise wird z. B. deutlich im 1. Kapitel von F. M. Fischers Buch, Politiker (wie Anm. 211) S. 7ff. mit der Überschrift: „Der Kampf um das Reich mit den Stammesgewalten.“

des Königs, die Rechte der Herzöge zu beschneiden und Herr derselben zu sein, dazu in der persönlichen Wesensart Ottos, der nicht so vorsichtig und zurückhaltend wie sein Vater, sondern kühner und schroffer gewesen sei, und nicht zuletzt in den Eigeninteressen der Herzöge, die sich mit Unterstützung der eigensüchtigen Brüder des Königs der königlichen Gewalt entgegengestemmt hätten. So richtig alle diese Gesichtspunkte und Beobachtungen auch sein mögen, sie weisen, so glauben wir, nicht auf das zentrale, von den Erschütterungen aber auch gefährdetste Organ, von dem das Leben im Staatsgebilde abhing, das Heinrich I. neu gestaltet hatte. Denn das Herz dieses staatlichen Gebildes, das Herz des ottonischen Reiches, war nicht der König allein, sondern des Königs ganze Familie, obschon das Königtum im Begriffe war und bereits erste Ansätze zeigte, sich aus der personalen Gebundenheit zu lösen^{259a}), sich über das königliche Geschlecht zu erheben.

Gewiß ist Otto entschlossen und selbstherrlich aufgetreten. Er mußte es tun, wollte er sich als Herrscher zwischen seinen Angehörigen und den Herzögen durchsetzen. Aber er konnte weder mit seinen Brüdern die Herzöge noch mit den Herzögen seine Brüder ausschalten. Er stand als Sohn eines Königs — im Unterschied zu seinem Vater — zwischen der Königsfamilie und dem herzoglichen Adel. Gewiß haben sich auch die Herzöge des öfteren mit Gewaltanwendung gegen die Herrschaft des Königs gestemmt. Man versteht das: Sie sahen ihre Herrschaft und deren Weitergabe in ihren eigenen Familien gefährdet durch die Notwendigkeit, die für den König bestand, die Mitglieder des königlichen Geschlechtes an der Herrschaft im Reiche teilhaben zu lassen oder — wenn man so will — zu versorgen. Und tatsächlich sollte es nicht lange dauern, bis die Angehörigen der Königsfamilie in die herzogliche Herrschaft eintraten.

Der Einbau der Königsfamilie ins Reich veranlaßte den König, die Verfügungsgewalt über die Herzogtümer für sich in Anspruch zu nehmen, wobei er allerdings gleichzeitig die Knüpfung von verwandtschaftlichen Bindungen zu den herzoglichen Familien an-

^{259a}) Zum Problem vgl. H. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Vorträge und Forschungen III (1956) S. 185ff.

strebte und dadurch deren herrschaftliche Stellung würdigte, ja noch hob. So ist es zu jenem merkwürdigen Verhältnis von König und Herzogtum im hohen Mittelalter gekommen, einem Verhältnis, von dem man nicht recht zu sagen weiß, ob es mehr durch die Verfügungsgewalt des Königs oder durch verwandtschaftliche Rücksichtnahmen bzw. erbmäßige Gesichtspunkte — vor allem bei Herzogseinsetzungen — bestimmt war²⁶⁰). Jedenfalls bildeten die Herzogsfamilien des hohen Mittelalters eine große und weitverzweigte, aber durch verwandtschaftliche Bindungen in sich zusammenhängende Sippe, in die die königlichen Geschlechter hineinverwoben waren, oder aus der solche, die Salier und Staufer nämlich, herausgewachsen sind²⁶¹).

Otto I. hat die Interessen des königlichen Geschlechtes, wie man sieht, energisch verfochten und erfolgreich wahrgenommen. Er hat seine Angehörigen in einer neuen Weise bei der Ausübung der Herrschaft über das Reich eingesetzt²⁶²). Diese Seite seiner Herrschaftsauffassung und Regierungsmethode, die typisch mittelalterliche Züge trägt, ist bisher in ihren Voraussetzungen und Konsequenzen zu wenig beachtet worden. Anders gewendet: Die sozialgeschichtliche Betrachtungsweise steht gegenüber der verfassungsgeschichtlichen noch immer nicht stark genug im Vordergrund. So ist zwar der Einbau der „Stammesherzogtümer“ in das Reich, der nach der Meinung der Forschung eine Umwandlung derselben in sog. „Amts-

²⁶⁰) Gegen E. Kimpen (Ezzonen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft, *MIÖG. Erg.bd.* 12 [1933] S. 1ff.), der neuerdings seine Thesen des öfteren wiederholt hat (vgl. bes. *Zur Königsgenealogie der Karolinger- bis Stauferzeit*, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberheins* 103, NF. 64 [1955] S. 35ff.), schon G. Tellenbach, *Vom karolingischen Reichsadel* (wie Anm. 5) S. 47ff., Neudruck S. 216ff. mit Anm. 110. — In diesem Zusammenhang sind die Äußerungen H. Sproemberg's (*Die lothringische Politik* [wie Anm. 132] S. 26, Neudruck S. 137 mit Anm. 109a) in bezug auf Giselbert von Lothringen bezeichnend: „Es ergibt sich daraus, daß der deutsche König das Herzogsamt durchaus nach freiem Ermessen vergeben hat.“ „Das bezieht sich vor allem auf das Amt selbst; in der Wahl der Persönlichkeit war er dagegen weniger frei, und, wie bemerkt, wahrscheinlich schon gebunden.“

²⁶¹) Wie Anm. 257.

²⁶²) Nicht mehr als Unterkönige, sondern als Herzöge.

herzogtümer“ zur Folge hatte²⁶³), deutlich erkannt worden²⁶⁴). Dessen innere Notwendigkeit und Folgen jedoch hat man zu einseitig gesehen und beurteilt, da neben dem staatlich-organisatorischen der politisch-dynastische Gesichtspunkt bisher zu wenig zur Geltung gekommen ist.

Die Bestimmung des Schicksals und der Stellung des königlichen Geschlechtes im ottonischen Reich oblag Otto dem Großen. Sie hat ihn einen harten Kampf auf Leben und Tod gekostet. Und daß in der Tat das Ringen um diese Bestimmung die tiefste Ursache für die innere Krise des Reiches in der ersten Regierungsperiode Ottos des Großen gewesen ist, geht wohl eindrucksvoll genug aus den Verhältnissen hervor, die damals im Stammland der neuen Königsdynastie, in Sachsen, herrschten. Wie das Königshaus selbst, so war auch der sächsische Adel gespalten. Thankmar und der junge Heinrich hatten wie der König Anhänger und Gefolgsleute, dazu je eigene Besitzungen in Sachsen²⁶⁵). Kein Wunder, daß bei den Kämpfen um die Krone das sächsische Land immer wieder stärkstens in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Wirren in der Kernlandschaft des neuen Königtums sind ein Zeichen dafür, daß die Ordnung im Reiche in erster Linie von der Ordnung im Königshause selbst abhing.

6. Das Problem der Unteilbarkeit des Reiches.

Die Frage nach der Stellung der Königsfamilie im Reich bildete den Angelpunkt unserer Untersuchung der Thronfolge Ottos des Großen. In ihr ist deutlich geworden, daß durch die Einzelnachfolge im Königtum die herkömmliche Herrschaft des ganzen Königs-

²⁶³) Vgl. H. Mitteis, Staat (wie Anm. 253) S. 115; zur Entwicklung des Herzogtums vgl. K. S. Bader, Volk, Stamm, Territorium, HZ. 176 (1953) S. 449ff., Neudruck, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, Wege der Forschung II (1956) S. 243ff.; H. Werle, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) S. 225ff.

²⁶⁴) Vgl. z. B. H. Mitteis, Staat (wie Anm. 253) S. 109ff.

²⁶⁵) Dies geht aus den Quellenberichten über die Kämpfe Thankmars und Heinrichs gegen ihren königlichen Bruder Otto hervor, vgl. Köpke-Dümmler, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 69, 73ff., 82f. und 84f.

geschlechtes über das Reich zu bestehen aufgehört hat. Denn nur noch ein Vertreter desselben konnte von nun an auf den Königsthron steigen, wengleich dieser freilich an seinem Königtum schon zu seinen Lebzeiten einen seiner Söhne teilhaben lassen konnte, um auf diese Weise die Nachfolge zu sichern²⁶⁶). So wurde die Herrschaft des ganzen Königsgeschlechtes durch diejenige einer Folge von designierten und erwählten Königen abgelöst, von Königen, die aus dem Königsgeschlecht herausragten. Das königliche Geschlecht als Ganzes aber ist damit gleichsam „mediatisiert“ worden. Es herrschte als solches nicht mehr über das Reich, sondern durch den König und seine übrigen Angehörigen im Reich, im ungeteilten, unteilbar gewordenen Reich.

Allein, wie ist es zur „Unteilbarkeit des Reiches“ gekommen? War sie eine Folge der Individualsukzession im Königtum, oder hatte der Gedanke der Unteilbarkeit, der möglicherweise auf dem Bewußtsein von der Einheit des Reiches oder dem Zusammengehörigkeitsgefühl der deutschen Stämme, einem völkischen Bewußtsein also gründete²⁶⁷), zur Individualsukzession geführt? Mit diesen Fragen rühren wir an ein Problem, dessen Lösung sich als überaus schwierig erweist, was schon ein Blick auf den gegenwärtigen Forschungsstand zeigt²⁶⁸).

Unsere Ausführungen könnten den Eindruck erwecken, daß wir die Ansicht vertreten, König Heinrich I. habe mit der Thronfolge seines Sohnes Otto die Einzelnachfolge im Königtum begründet und damit das unteilbare Reich geschaffen. Er sei der Schöpfer des Unteilbarkeitsgedankens gewesen. Doch diese Meinung wäre allzu vordergründig und würde den historischen Prozeß, der in der Unteilbarkeit des Reiches zum Ausdruck kommt, verkennen. Das zeigt sich schon darin, daß dieser Prozeß nicht nur die Entstehung

²⁶⁶) Vgl. F. Becker, Das Königtum der Thronfolger (wie Anm. 65) S. 113ff.

²⁶⁷) Darüber neuerdings W. Schlesinger, Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter, in: Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte (o. J.) S. 5ff.

²⁶⁸) Zur Unteilbarkeit des Reiches vgl. neben den Anm. 1 zitierten Arbeiten von G. Tellenbach besonders auch W. Schlesinger, Die Anfänge (wie Anm. 21) S. 408ff. u. 416ff., Neudruck S. 345ff. u. S. 354ff., und H. Mitteis, Krise (wie Anm. 16) S. 56.

Deutschlands, sondern ebenso diejenige Frankreichs umgreift und im Gefolge hatte²⁶⁹). Indessen ist gewiß soviel richtig, daß die Entstehungsgeschichte des ottonischen Reiches den Werdegang des Neuen in sich birgt und somit ein hervorragendes Exemplum darstellt, aus dem hervorgeht, wie das Werden des Neuen vor sich ging. Wir sagen ein „hervorragendes“ Exemplum, weil das Reich der Ottonen, was die Bedeutung und Tragweite seiner Gründung angeht, den Vorrang unter allen karolingischen Nachfolgestaaten innehatte, wofür nicht zuletzt das ottonische Kaisertum²⁷⁰) Zeugnis ablegt.

Unter den zahlreichen Versuchen neuen Herrschaftsaufbaues im auseinanderfallenden karolingischen Großreich zeichnet sich derjenige Heinrichs I. dadurch aus, daß er auf einer neuen Auffassung des Königtums beruht. Nicht der Geblütsanspruch, den andere neben Heinrich in gleicher Weise, ja mit größerem Recht erheben konnten²⁷¹), nicht die kirchliche Weihe und Legitimation, die seinem Vorgänger Konrad I. wie den westfränkischen Königen nichts mehr half²⁷²), sondern das Vertrauen auf die eigene Kraft

²⁶⁹) G. Tellenbach, *Unteilbarkeit* (wie Anm. 1) S. 20ff., Neudruck S. 110ff.; ders., *Wann ist das deutsche Reich entstanden?* (wie Anm. 1) S. 30ff., Neudruck S. 199ff.

²⁷⁰) Dazu neuerdings: W. Ohnsorge, *Die Anerkennung des Kaisertums Ottos I. durch Byzanz*, *Byzant. Zeitschr.* 54 (1961) S. 28ff.; H. Grundmann, *Betrachtungen zur Kaiserkrönung Ottos I.*, SB. München, Phil.-hist. Kl. 1962, 2; H. Beumann, *Das Kaisertum Ottos d. Gr.*, HZ. 195 (1962) S. 529ff.; H. Büttner, *Der Weg Ottos d. Gr. zum Kaisertum*, *Arch. f. mitteleurop. Kirchengesch.* 14 (1962) S. 44ff.; H. Aubin, *Otto der Große und die Erneuerung des abendländischen Kaisertums im Jahre 962*, *Studien zum Geschichtsbild*, Hist.-pol. Hefte der Ranke-Gesellschaft 9, o. J. (1962); P. E. Schramm, *Die Kaiser aus dem sächs. Hause* (wie Anm. 15) S. 31ff.; H. Löwe, *Kaisertum und Abendland in ottonisch-frühsalischen Zeit*, HZ. 196 (1963) S. 529ff.

²⁷¹) Man denke an Arnulf von Bayern oder an die Welfen, Unruochinger und Widonen. Auch muß man sich daran erinnern, daß im Westen noch ein Karolinger die Herrschaft beanspruchte.

²⁷²) Dieser Gesichtspunkt muß bei der Beurteilung der Ablehnung des Salbungsangebots durch Heinrich I. in Betracht gezogen werden. Zum Salbungsbrauch im Bereich der karolingischen Nachfolgestaaten vgl. C. Erdmann, *Der ungesalbte König* (wie Anm. 206) S. 312ff. und M. Lintzel, *Heinrich I. und die fränkische Königssalbung*, SB. Leipzig, Phil.-hist. Kl. 102, 3 (1955) S. 18ff.

und das Sendungsbewußtsein²⁷³) bilden die Voraussetzungen, aus denen sich Heinrichs starker Wille zur Neugestaltung des Reiches und seine Fähigkeit zur realen Einschätzung der politischen Gegebenheiten erklären. Heinrich I. gründete sein Königtum auf das in Stämme gegliederte Volk, d. h. auf den in seinen Spitzen in den Stämmen herrschenden Adel²⁷⁴). Daß dem wirklich so gewesen ist, zeigt sich eindeutig in der Thronfolge seines Sohnes Otto, in einer Thronfolge, welche die Existenz des Reiches sowohl als diejenige der Herzogtümer gewährleistete²⁷⁵), einer Thronfolge zwar, die der herkömmlichen Herrschaft des Königsgeschlechtes entscheidend Abbruch tat, indem sie dasselbe als Ganzes genommen vom Reich distanzierte.

Wenn der Gedanke der Unteilbarkeit des Reiches schon nicht die Schöpfung König Heinrichs I. gewesen ist und seinen Ursprung auch nicht in der Existenz von Stammesherzogtümern gehabt haben kann, da das Unteilbarkeitsprinzip ja keineswegs auf das entstehende „deutsche Reich“ beschränkt war und blieb²⁷⁶), so weist die Tatsache, daß die Durchsetzung der Individualsukzession die Stellung des Königsgeschlechtes im Reich grundlegend verändert hat, unmißverständlich auf die Gründe hin, die eine Aufrechterhaltung des Teilungsprinzips unmöglich machten und somit zur Unteilbarkeit führten. Sie sind zutiefst im Verhältnis von Königsgeschlecht und Reich zu suchen. In der Tat: das Karo-

²⁷³) In diesem Zusammenhang sind die berühmten Worte Widukinds I 26 zu nennen, mit denen er Heinrich I. das Salbungsangebot zurückweisen läßt (ed. Hirsch-Lohmann S. 39): *Satis ... michi est, ut pre maioribus meis rex dicar et designer, divina annuente gratia ac vestra pietate; penes meliores vero nobis unctio et diadema sit ...*; und ebenso jene, die im letzten Kapitel des ersten Buches der Sachsengeschichte stehen (I 41, ed. Hirsch-Lohmann S. 60): *... relinquens filium sibi ipsi maiorem filioque magnum latumque imperium, non a patribus sibi relictum, sed per semet ipsum acquisitum et a solo Deo concessum.* — H. Beumann, Widukind (wie Anm. 12) S. 244ff., spricht treffend von einem „unmittelbaren Gottesgnadentum“ bei Widukind.

²⁷⁴) G. Tellenbach, Wann ist das deutsche Reich entstanden? (wie Anm. 1) S. 37, Neudruck S. 207.

²⁷⁵) H. Mitteis, Krise (wie Anm. 16) S. 59, betont, „daß sich die Geburt des Deutschen Reiches im Zeichen des Föderalismus vollzog“.

²⁷⁶) Darauf machte G. Tellenbach (wie Anm. 269) besonders aufmerksam.

lingergeschlecht ist im mittelalterlichen Reich das letzte seiner Art gewesen. Die über das Reich herrschende karolingische Königssippe wurde ja durch eine Mehrzahl von Königsdynastien — die burgundische, ottonische und kapetingische, um die wichtigsten zu nennen — abgelöst, von Königsdynastien, die nicht wie die Karolinger als Königssippe, sondern eben als Königsdynastien, d. h. in der Einzelnachfolge der Könige, herrschten.

Will man die Gründe finden, die zur Unteilbarkeit des Reiches geführt haben, so muß man die Stellung und das Schicksal des karolingischen Königsgeschlechtes im Reich studieren. Man muß die Frage stellen, weshalb die Begründung eines Königsgeschlechtes nach der Art des karolingischen nicht mehr gelingen konnte und tatsächlich im Bereich des karolingischen Imperiums auch nirgends mehr gelungen ist²⁷⁷).

²⁷⁷) Sie wird behandelt in meiner Schrift „Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein, Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter“, vgl. Anm. 257.
